

# 1. Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen der Reformation

## 1.1 Demographie, Urbanisierung

Die Bevölkerungszahl Deutschlands wird für den Beginn des Jahrhunderts der Reformation verschieden geschätzt auf 7 bis 12,5 Millionen. Im Vergleich wird für Europa um 1500 eine Bevölkerungszahl von insgesamt zwischen 55 und 85 Millionen, für Frankreich 15 oder 16, für England 4,5, für Italien 10,5 und für die Iberische Halbinsel 9,3 Millionen angenommen. Diese Zahlen sind Schätzungen aufgrund partieller und mittelbarer Daten und können nur als Annäherungswerte gelten.<sup>14</sup>

In Deutschland wie allgemein in Europa wuchs die Bevölkerungszahl im Verlauf des 16. Jahrhunderts an. Zwischen 1500 und 1600 hatte Deutschland einen Zuwachs von 2 Millionen, Europa in Höhe von 20 Millionen. Erst jedoch um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde die Bevölkerungszahl wieder erreicht, die in Deutschland und in Europa um 1300/1340 bereits bestanden hatte. Insbesondere in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren in Deutschland und Europa insgesamt riesige Verluste an Bevölkerung in Höhe von 30 bis 50 % entstanden.

Die Hauptursache des drastischen Rückganges war die „Beulenpest“, der „Schwarze Tod“. Seit 1348 trat die Pestepidemie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in mehreren großen Schüben auf. Wenn auch im Ausmaß verringert, so gab es noch im Jahrhundert der Reformation und im 17. Jahrhundert, insbesondere im Dreißigjährigen Krieg, weitere Pestepidemien. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zählte z.B. Augsburg 8 Pestjahre mit ca. 38.000 Pesttoten.<sup>15</sup>

Den enormen Bevölkerungsrückgang in der Zeit von 1300 bis 1400 verursachten aber außer der Pest auch Hungersnöte aufgrund von Mißernten und, neben fehlender Hygiene, die Anfälligkeit für Seuchen aufgrund von Unterernährung. Seit „der großen Hungersnot der Jahre 1313-1317 waren die zyklischen Wechselbeziehungen zwischen Mißernten, Hungersnöten und Seuchen immer stärker in Erscheinung getreten“<sup>16</sup>.

Im 16. Jahrhundert lag in Deutschland die durchschnittliche Lebenserwartung bei rund 25 bis 35 Jahren. Jedoch ergibt sich dieser niedrige Wert aufgrund der sehr hohen Säuglings- und Kindersterblichkeit. Höchstens zwei Drittel, wahrscheinlicher aber weniger als die Hälfte aller

---

<sup>14</sup> vgl. u.a.: Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 6; Mieck, Ilja: Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit, 1998, S. 13; Mols, Roger: Die Bevölkerung Europas 1500-1700. In: Cipolla, Carlo M.; Borchart, K.: Europäische Wirtschaftsgeschichte Bd. 2. 1979, S. 20; Kellenbenz, Hermann: Wirtschaft und Gesellschaft Europas 1350-1650. In: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 3, 1986, 118 ff.; zur Quellenlage vgl. z.B. ebenda, S. 110 f. – Nur vereinzelt wurden Volkszählungen durchgeführt, so in Nürnberg 1449, Nördlingen 1459, Straßburg 1473-77. Die durchschnittliche Haushaltsgröße lag bei diesen Zählungen insgesamt zwischen 3,5 und 5,5 Personen. (ebenda, S. 110)

<sup>15</sup> vgl. Klueping, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 32

<sup>16</sup> Mieck, Ilja: Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit, 1998, S. 12 f.

lebendgeborenen Kinder erreichte das zeugungsfähige Alter. Nach überstandem Kindesalter „bestand eine gute Chance, ein Alter von über sechzig Jahren zu erreichen“<sup>17</sup>. Die relativ geringen Geburtenziffern, die den stetigen, aber mäßigen Anstieg der Bevölkerung im 16. Jahrhundert bedingten, hatten als soziale Ursache insbesondere das relativ hohe Heiratsalter, das im allgemeinen (mit geringen Unterschieden der Geschlechter) bei über 25 Jahren lag.<sup>18</sup>

Nur höchstens 20 % der Bevölkerung Deutschlands lebten zur Zeit der Reformation in Städten, die große Mehrheit von 80 % oder mehr auf dem Land in Dörfern, Weilern oder Einzelgehöften. Es gab rund 3000 Städte in Deutschland. Von diesen waren ca. 94,5 % Kleinstädte, die nicht mehr als 2000 Einwohner hatten (wie z.B. Wittenberg). Diese „Ackerbürgerstädte“ hatten selbst einen hohen Anteil an agrarischer Produktion. Rund 5 % der Städte waren Mittelstädte mit 2000 bis 10 000 Einwohnern (z.B. Nördlingen, Basel, Konstanz, Trier, Schaffhausen, Görlitz).<sup>19</sup>

Aber nur 0,5 % der deutschen Städte hatten mehr als 10 000 Einwohner. Die größte Stadt war zunächst Köln, die im 16. Jahrhundert rd. 40 000 Einwohner zählte. Im Lauf des Jahrhunderts wuchsen Wien und Prag auf 50 000 Einwohner, Nürnberg und Augsburg auf rd. 45 000 und Hamburg aufgrund seiner Immigrationspolitik von rd. 15 000 um 1500 auf 60 000 Einwohner um 1618 an.<sup>20</sup> Zu den größten Städten mit deutlich über 20 000 Einwohnern gehörten außerdem Straßburg, Metz, Lübeck, Danzig und Magdeburg, zu denen um 20 000 Einwohner Braunschweig, Bremen, Erfurt, Breslau und Ulm.<sup>21</sup>

Außerhalb Deutschlands lagen deutlich größere Städte. Die größten europäischen Städte im 16. Jahrhundert waren Istanbul/Konstantinopel (um 1600 rd. 400 000 Einwohner), Paris<sup>22</sup> (von 200 000 um 1500 auf 400 000 um 1600) und Neapel (von 150 000 im 15. Jh. auf über 200 000). London wuchs von rd. 50 000 um 1500 auf 250 000 Einwohner um 1600.<sup>23</sup> Die größten

---

17 Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500-1618, 1987, S. 27; - vgl. Mols, Roger: Die Bevölkerung Europas 1500-1700. In: Cipolla, Carlo M.: Europäische Wirtschaftsgeschichte Bd. 2. 1979, S. 40 u. 42: Noch im 17. Jahrhundert ist die Säuglingssterblichkeit beträchtlich. Sie divergiert nach Wohngebieten. Nach einer Untersuchung für Frankreich lag sie in normalen Landgebieten am niedrigsten bei 20-25 %, in den Großstädten am höchsten mit über 50 %, insbesondere in den Arbeiter- und Armenvierteln.

18 Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500-1618, 1987, S. 28; – In der Mehrzahl der europäischen Länder bildete sich mit steigender Tendenz in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit das spezifische sog. „Europäische Heiratsmuster“ heraus. „Zwischen 10 und 15 Prozent der Mädchen blieben überhaupt ledig, und von denen, die heirateten, tat das fast die Hälfte nach Vollendung des 25. Jahres.“ s. Mols, Roger: Die Bevölkerung Europas 1500-1700, 1979, S. 42 – In den Städten lag der Anteil der Unverheirateten oft bei 50-60 %, der ledig Gebliebenen bei 35-50 %. Auf dem Land hingegen war der Anteil der Verheirateten deutlich höher bei bis zu zwei Drittel. (ebda, S. 26) Die Anzahl außerehelicher Geburten differierte lokal zwischen 1-10 %. (ebda, S. 40)

19 vgl. Hamm, Berndt: Bürgertum und Glaube. Konturen der städtischen Reformation. Göttingen, 1996, S. 22 f.

20 vgl. Kellenbenz, Hermann: Wirtschaft und Gesellschaft Europas 1350-1650. In: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 3, 1986, S. 124

21 Die Zahlenangaben in der Literatur sind uneinheitlich. – vgl. ferner insb.: Schilling, Heinz: Die Stadt in der frühen Neuzeit, 1993, S. 11 f.

22 vgl. Morineau, Michel: Frankreich 1500-1650. In: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 3, 1986, S. 646

23 vgl. Ramsay, George D.: Britische Inseln 1350-1650. In: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 3, 1986, S. 505

italienischen Städte waren nach Neapel Venedig und Mailand (um 1600 über 150 000) sowie Palermo, Florenz, Bologna, Rom (über 100 000) und Genua (wenig unter 100 000). Zu den größten europäischen Städten zählten ferner Lissabon (bis 125 000), Sevilla (über 100 000), Moskau (um 1600 100 000) und Bourdeaux (um 1580 80 000). Von den niederländischen Städten überschritten Antwerpen und das später aufstrebende Amsterdam im Lauf des 16. Jahrhunderts die Einwohnerzahl von 100 000.<sup>24</sup>

Die Städtedichte war regional verschieden. In Europa gab es die stärkste Städtkonzentration südlich und nördlich der Alpen sowie in den Niederlanden (zunächst in Flandern, dann erst in Holland). Innerhalb Deutschlands war die Städtedichte im Süden und Westen und in Mitteldeutschland am höchsten, insbesondere in Schwaben, am Rhein, im östlichen Thüringen und im erzgebirgischen Sachsen.

Auch der Urbanisierungsgrad (Verhältnis Stadt- zur Landbevölkerung) war regional unterschiedlich. In Europa war er am höchsten in den mediterranen Gebieten, in den Niederlanden und in der Westschweiz. In Deutschland lag z.B. Sachsen 1550 mit einem Anteil der Stadtbevölkerung von rd. 32,5 % deutlich über dem Durchschnitt von 20 % (oder weniger). Einzelne Kreise im Erzgebirge erreichten mit dem dortigen Bergbau-Boom bis 1550 einen Urbanisierungsgrad von über 50 und 60 %.<sup>25</sup> Gemessen an Städten mit über 5000 Einwohnern lag der Urbanisierungsgrad Deutschlands im 16. Jahrhundert nur bei über 8 % und damit nicht höher als im 14. Jahrhundert (um 1300 7,9 %, um 1400 bei 11,1 %).<sup>26</sup>

Neugründungen von Städten gab es in Deutschland im 16. Jahrhundert nur wenige. Seit dem späten 15. Jahrhundert entstanden neue Bergbaustädte, besonders im Harz und im Erzgebirge, und am Ende des 16. Jahrhunderts erfolgten Neugründungen mit Ansiedlung von Glaubensflüchtlingen. Fast alle der rund 3000 deutschen Städte waren vor 1450 entstanden. Die große Gründungswelle deutscher Städte hatte in der Zeit von 1150 bis 1450 gelegen. Das darauf folgende „Städtetal“ (geringe Zahl an Neugründungen) dauerte bis zum Beginn der Industrialisierung im 19. Jahrhundert.<sup>27</sup>

Der intensive erste Urbanisierungsschub zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert veränderte tiefgreifend die Wirtschafts- und Sozialstruktur. Handel und Gewerbe nahmen im Vergleich zur frühmittelalterlichen, weitgehend städtelosen Gesellschaft an Umfang deutlich zu. Mit der Urbanisierung stieg der Grad der wirtschaftlichen Arbeitsteilung und der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitsproduktivität. Es trat eine deutliche Intensivierung der Marktbeziehungen ein. Das städtische Bürgertum nahm dadurch einen großen

---

<sup>24</sup> vgl. Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 7; Kluebing, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 34; Kellenbenz, Hermann: Wirtschaft und Gesellschaft Europas 1350-1650. In: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 3, 1986, S. 123 f.; Mols, Roger: Die Bevölkerung Europas 1500-1700. In: Cipolla, Carlo M.: Europäische Wirtschaftsgeschichte Bd. 2. 1979, S. 22 ff.

<sup>25</sup> vgl. Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500-1618, 1987, S. 22 f.

<sup>26</sup> vgl. Mathis, Franz: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert, 1992, S. 7

<sup>27</sup> vgl. Kluebing, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 33

Aufschwung, zahlenmäßig und in seiner wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Während die traditionale Feudalgesellschaft auf einem System der Grundherrschaft beruhte und demgemäß in Adel, Kirche und Bauernschaft geschichtet war, etablierten sich Stadt und Stadtbürgertum als dynamische Kraft wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Veränderungen.

## 1.2 Sozialstruktur am Beispiel Sachsens

Die Sozialstruktur Deutschlands im 16. Jahrhundert ist in einem empirisch-quantitativen Sinne bislang nur bruchstückhaft erforscht. Es liegen Studien zu einzelnen Städten und Regionen vor.<sup>28</sup> Die quantitativen Verhältnisse sozialer Schichtung sind z.B. für Sachsen um 1550 untersucht worden.<sup>29</sup> Diese wollen wir kurz illustrativ betrachten, um eine konkretere Vorstellung von der *Gesamtverteilung* der Stände bzw. sozialen Schichten zu erhalten.

Von den damals rd. 434 000 Einwohnern der sächsischen Gebiete zählten rd. 32 % zur Stadtbevölkerung. Damit lag der Urbanisierungsgrad in Sachsen deutlich über dem deutschen Durchschnitt von weniger als 20 %.<sup>30</sup> An der Gesamtbevölkerung Sachsens hatten die städtischen Bürger einen Anteil von 26,7 % und die städtischen „Inwohner“ bzw. Unterschichten einen Anteil von 5,1 %. Demgegenüber lag der Anteil der dörflichen Bauern an der Gesamtbevölkerung bei 49,5 %.<sup>31</sup> Zur dörflichen Bevölkerung gehörten außer den Bauern die sog. unterbäuerlichen Schichten, von denen die „Gärtner“ und „Häusler“<sup>32</sup> 4,6 % und die „Inwohner“ (Gesinde und Hausgenossen) 12,6 % der Gesamtbevölkerung Sachsens bildeten.

Dementsprechend waren insgesamt rd. 76 % der sächsischen Bevölkerung Bauern oder Bürger. Die städtischen und dörflichen Unterschichten, deren Anteil in Sachsen wie allgemein in Deutschland im 16. Jahrhundert steigend war, zählten insgesamt bereits rd. 22 %. Daran wird deutlich, daß das Bild einer ständischen Gesellschaft aus Adel, Geistlichkeit, Bürgern und Bauern nicht mehr der sozialen Wirklichkeit der Zeit entsprach. Aufschlußreich sind außerdem die Zahlen des Adels und des Klerus. Der Anteil der Geistlichen an der sächsischen Bevölkerung betrug nur 0,9 %. Die Herrschaftsschicht des

---

28 vgl. Gerteis, Klaus: Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der „bürgerlichen“ Welt. Darmstadt, 1986, S. 59; Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 108 ff.

29 vgl. zum folgenden: Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500-1618, 1987, S. 32; sowie: Blaschke, Karlheinz: Sachsen im Zeitalter der Reformation, 1970, S. 55 (Datenquelle sind die erhalten gebliebenen Steuerregister; s. Blaschke)

30 Klaus Gerteis schätzt aufgrund ähnlicher Ergebnisse anderer Regionalstudien den Urbanisierungsgrad in Deutschland auf bis zu 25 %. vgl. Gerteis, Klaus: Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der „bürgerlichen“ Welt. Darmstadt, 1986, S. 59

31 In den Anteilzahlen sind die direkten Familienangehörigen hinzugerechnet.

32 „Gärtner“ (regional auch „Kötter“ usw. genannt) verfügten nur über minimale landwirtschaftliche Flächen. Sie waren Kleinbauern, die für ihren Lebensunterhalt auf Nebenerwerb (z.B. handwerklichen) angewiesen waren. Die „Häusler“ (auch „Insten“ genannt) waren Tagelöhner ohne eigene landwirtschaftliche Nutzfläche. (vgl. Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500-1618, 1987, S. 23; für die Unterteilung der Hofgrößen nach „Hufen“ – vom Vollhufer (Hofer, Huber, Hübner u.a.) bis hin zum „Seldner“ (Achtel- oder Sechzehntelhof) vgl. Kellenbenz, Hermann; Walter, Rolf: Das Deutsche Reich 1350-1650. In: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 3, 1986, S. 841)

Adels umfaßte gar nur 0,6 % der Bevölkerung, also 2400 von 434 000 Menschen in Sachsen.

Die ländliche bzw. dörfliche Bevölkerung betrug demnach in Sachsen um 1550 insgesamt etwas unter 70 %. Der Durchschnitt in Deutschland lag demgegenüber bei mehr als 80 % der Gesamtbevölkerung. Ein anderes Bild der sozialen Verteilung ergibt sich, wenn nicht die Ansässigkeit in Stadt oder Land, sondern die wirtschaftliche Produktion und Produktionstätigkeit zum Maßstab genommen wird. Da auch in den Kleinstädten (den „Ackerbürgerstädten“) und in den Großstädten Landwirtschaft betrieben wurde, geht man davon aus, daß bis zu 90 % der Bevölkerung in Deutschland im 16. Jahrhundert von landwirtschaftlicher Produktion lebten und daß etwa 75 % des Gesamtwirtschaftsprodukts in der Landwirtschaft erbracht wurden.<sup>33</sup> „Der Boden hatte damit die Schlüsselstellung unter den Produktionsfaktoren.“<sup>34</sup> Deutschland war zu dieser Zeit in ausgeprägtem Maß ein *Agrarland*.

Es wäre aber zu undifferenziert, nur von einer *agrarischen* oder *vorindustriellen* Gesellschaft sprechen zu wollen. Die Landwirtschaft stand unter einer spezifischen Agrarverfassung, d. h. unter spezifischen Rechtsverhältnissen, mit denen Eigentum und Besitz geregelt und die nötigenfalls mit Zwang durchgesetzt wurden. Die Agrarverfassung entschied über den Zugang zur Agrarproduktion und über die Verteilung von Einkommen und Vermögen aus der Agrarproduktion. Diese zentrale Rechtsform war die sog. *Grundherrschaft*. Die wesentlich auf der Grundherrschaft beruhende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung des 16. Jahrhunderts wird als *Feudalismus* bezeichnet. Deutschland war zur Zeit der Reformation eine *feudalistische* Gesellschaft.<sup>35</sup>

### 1.3 Bauernschaft und Landwirtschaft

Nur ein sehr geringer Teil der Bauernschaft im Deutschen Reich zur Zeit der Reformation waren *freie* Bauern, die persönlich frei und freie Eigentümer ihrer Höfe waren.<sup>36</sup> Solche freie Bauern gab es in den Alpen, im Schwarzwald, an der Nordsee in Dithmarschen und auf der Ostseeinsel Fehmarn.<sup>37</sup> Die

<sup>33</sup> vgl. Kluebing, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 34; Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 25

<sup>34</sup> Henning, Friedrich-Wilhelm: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland 1. Bd. (800 bis 1750), 1979, S. 48

<sup>35</sup> Der Begriff des Feudalismus ist in den Wissenschaften durchaus strittig. Zum Überblick: Thieme, Hans: Feudalismus - Rechtshistorische Aspekte. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (HDSW) Bd. 3. hg. v. Erwin von Beckerath, 1961, S. 506-508; Krieger, Karl-Friedrich: Feudale Gesellschaft, feudaler Staat. In: Staatslexikon Bd. 2. Recht. Wirtschaft. Gesellschaft. hg. v. d. Görres-Gesellschaft, 7. Aufl., 1986, Sp. 560-564; Brunner, Otto: Feudalismus - Soziologische Aspekte. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (HDSW) Bd. 3. hg. v. Erwin von Beckerath, 1961, S. 509-512

<sup>36</sup> vgl. Kluebing, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 40 f.

<sup>37</sup> vgl. Kellenbenz, Hermann; Walter, Rolf: Das Deutsche Reich 1350-1650. In: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 3, 1986, S. 851

übergroße Mehrheit der Bauern war hingegen der *feudalen Grundherrschaft* unterworfen, so daß sie teilweise oder ganz *abhängige*, nur *leibfreie* oder gar *leibeigene* Bauern waren.

Um das System der feudalen Grundherrschaft und seine Varianten zu verstehen, ist es zweckmäßig, zwei wichtige Sachverhalte des Lehenswesens, aus dem die feudale Grundherrschaft hervorgeht, anzusprechen.

In dem in Deutschland seit dem 8. Jahrhundert entstehenden Lehenswesen sind zunächst nur männliche Adelige (Ritter), sodann auch die Kirche (und Klöster) und bereits auch seit dem 13. Jahrhundert Stadtbewohner (Patriziat) oder Stadtkommunen *lehensfähig*.<sup>38</sup> Dagegen sind die Bauern *nicht* lehensfähig. Sie können aufgrund ihres Standes kein Lehen erhalten. Darüber hinaus ist für das Verständnis der Grundherrschaft entscheidend, was Gegenstand von Lehen war oder sein konnte: Grund und Boden, die bei Eigenbewirtschaftung daraus entspringenden Erträge, die bei Fremdbewirtschaftung daraus entspringenden Einkünfte verschiedener Art (Zehnten, Zins, Steuern, sonstige Abgaben) sowie Herrschafts- bzw. Besitzrechte über die ansässigen Personen bzw. Dorf- und Stadtbewohner<sup>39</sup>, niedere und hohe Gerichtsbarkeit, Polizei- und Amtsrechte. Lehensgegenstände waren zudem niedere sowie höhere Regalien (Gewerbebann, Mühlen-, Zoll-, Münz-, Geleits-, Jagd-, Berg-, Salz-, Markt-, Burgen-, Straßen-, Forstrechte usw.).

Der Grundherr hatte das Recht am Boden (*dominium directum*). Die Bauern erhielten nur ein wirtschaftliches Nutzungsrecht am Boden (*dominium utile*), für das sie als Gegenleistung dem Grundherrn zu Abgaben (Zehnten, Zins) und Fronen (Arbeitsdienste) verpflichtet waren.<sup>40</sup> Dabei betrug die Belastungen aus Zehnten, Grundzins, Steuern usw. im 16. Jahrhundert in der Regel zwischen 30 und 50 % der Ernteerträge der Bauern.<sup>41</sup> Das Nutzungsrecht des Bauern konnte erblich, auf Lebenszeit, auf Jahre befristet oder jederzeit kündbar sein.

Die Rechte, die Gegenstand eines Lehens sein konnten, konnten in einer Grundherrschaft mehr oder weniger gebündelt sein, aber auch in ihre Teile aufgesplittet werden. Insbesondere in den ostelbischen Gebieten verdichteten sich seit dem 15. Jahrhundert die verschiedenen Rechte zur sog. *Gutsherrschaft*. Die ostelbischen Gutsherrschaften zogen, bei starker räumlicher Geschlossenheit, über die Niedergerichtsbarkeit hinaus für ihre

---

38 vgl. Thieme, Hans: Feudalismus - Rechtshistorische Aspekte. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (HDSW) Bd. 3. hg. v. Erwin von Beckerath, 1961, S. 507 f.

39 Unter den „landsässigen“ bzw. Landstädten (d.h. den Städten, die nicht reichsunmittelbar waren) gab es auch kleinere, sog. „grundherrschaftliche Städte“, deren Stadtherr nicht der Landesfürst war, sondern die der Grundherrschaft eines dem Landesfürsten untergeordneten Adligen bzw. Grundherrn unterstanden. Diese „grundherrlichen“ Städte hatten vielfach keine Ratsverfassung. Der Bürger verblieb hier, wie sonst der Bauer, weitgehend in feudaler Abhängigkeit vom Grundherrn. vgl. Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250-1500, 1988, S. 109; Hamm, Berndt: Bürgertum und Glaube, 1996, S. 46 f.

40 vgl. Henning, Friedrich-Wilhelm: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland 1. Bd. (800 bis 1750), 1979, S. 44

41 vgl. insb. Abel, Wilhelm: Zur Entwicklung des Sozialprodukts in Deutschland im 16. Jahrhundert. Versuch eines Brückenschlags zwischen Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsgeschichte. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (JbNST), 173 (1961), S. 485

Grundherrschaft auch landesfürstliche Rechte und die Hochgerichtsbarkeit, die in der Regel nur beim Landesfürsten lag, an sich.<sup>42</sup>

Beim anderen Extrem, nämlich der *Aufsplitterung der Grundherrschaft* waren insbesondere die Städte eine treibende Kraft. Bei einer solchen Aufsplitterung wurde das Besitzrecht am Grund und Boden von der Niedergerichtsbarkeit (an die in der Regel die Polizeigewalt, „Zwing und Bann“, gebunden war) getrennt. Das niedere Gerichtsrecht wurde dabei an einen andren Herren (oder auch an die Dorfgemeinde selbst) verkauft oder verpachtet. Oder das Besitzrecht am Boden wurde ohne Gerichtsrecht durch Kauf erworben. Die Bauern unterstanden sodann zwei Herrschaften, dem Grundherrn und einem von diesem verschiedenen Gerichtsherrn. Die Grundherrschaft in diesem Sinne „besteht im wesentlichen in einer Ansammlung ländlicher Renten.“<sup>43</sup> Die Aufsplitterung der Grundherrschaft vollzog sich insbesondere im Südwesten Deutschlands.

Eine Trennung von Grundbesitz und niederer Gerichtsherrschaft kam auch dadurch zustande, daß Bürger im Interesse der Territorialpolitik ihrer Stadt Grundherrschaften erwarben und nachfolgend die Gerichtsrechte über ihre Grundherrschaft an die Stadtkommune abtraten. Oder sie erfolgte, indem – eine weitere Methode städtischer Territorialpolitik – die Bauern ganzer Dörfer nach formeller Absichtserklärung in die städtische Gerichtsbarkeit aufgenommen wurden. Solche Bauern wurden „Pfahlbürger“ genannt. Die kaiserlichen Verbote des Pfahlbürgertums, aufgrund der vielfachen Proteste des Adels und des Klerus gegen diese Expansionspolitik der Städte, blieben allerdings wirkungslos.

Die Niedergerichtsbarkeit konnte in seltenen Fällen auch in die Hände der Bauern selbst, auf Dörfer oder Landgemeinden übergehen.<sup>44</sup> Solche Bauern waren keine Leibeigenen mehr, sondern *freie* Bauern. Die Dörfer oder Landgemeinden der freien Bauern waren Selbstverwaltungsgemeinschaften. Der Dorfrichter wurde von den Dorfbewohnern selbst eingesetzt. Es gab ein Dorfgericht (*Zaungericht*) und ein eigenes Dorfrecht. Außerdem wurden selbständig polizeiliche, steuerliche und gemeinwirtschaftliche Funktionen wahrgenommen (Dorfhirten, Flurwächter usw.).

Allerdings besaßen in den derart selbstverwalteten Dörfern und Dorfgemeinden nur die *Vollbauern* das Mitbestimmungsrecht und das uneingeschränkte Recht zur Nutzung der Gemeindevorrichtungen und des Gemeindefeldes, nicht aber die *Kleinbauern* und die *unterbäuerlichen Schichten*. Über die bäuerliche Gemeindebildung hinaus kam es im übrigen auch zu Zusammenschlüssen mehrerer Dorfgemeinden, die sogar größere politische Bedeutung gewinnen konnten. Das geschah z.B. im Bauernkrieg 1525. Von größter Bedeutung aber war die Schweizer Eidgenossenschaft, die

---

<sup>42</sup> vgl. Mathis, Franz: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert, 1992, S. 15; Abel, Wilhelm: Landwirtschaft 1500-1648. In: Aubin, Hermann; Zorn, Wolfgang: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1, 1971, S. 393

<sup>43</sup> Sprandel, Rolf: Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, 1991, S. 190

<sup>44</sup> vgl. Sprandel, Rolf: Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, 1991, S. 201

als lockerer, genossenschaftlich verfaßter Territorialbund autonomer Bauerngemeinden und einiger Städte seit dem 13. Jahrhundert zu einem selbständigen Staatsgebilde aufgestiegen war und nach dem Ende des Schwäbischen Krieges im Jahr 1499 aus dem Deutschen Reichsverband faktisch ausschied.<sup>45</sup>

In den Regionen waren *unterschiedliche Typen* der Grundherrschaft vorherrschend.<sup>46</sup> Für Entstehung und Ausprägung der unterschiedlichen Typen waren insbesondere die politische und wirtschaftliche Macht und die Interessenlage der jeweiligen Territorialfürsten entscheidend. Großen Einfluß darauf hatte auch das bäuerliche Erbrecht. In den Gebieten mit sog. Realteilung (Erbteilung der Höfe, insbesondere in Südwestdeutschland) überwogen bäuerliche Kleinbetriebe (unter 10 ha) und wurden die grundherrlichen Rechte auch durch das Erbrecht zersplittert. In den Gebieten mit Anerbenrecht (geschlossene Hoffolge an einen Erben) waren mittel- und großbäuerliche Betriebe vorherrschend, wobei Bestand und Geschlossenheit der Höfe auch durch Eingriffe der Landesfürsten (zum Teil einer Art Bauernschutzpolitik aus fiskalischen oder machtpolitischen Gründen) stabilisiert wurden.<sup>47</sup>

Für die Form der Grundherrschaft war außerdem entscheidend, in welchem Ausmaß die Grundherrn zur Eigenbewirtschaftung übergingen. Insbesondere in den *ostelbischen Gebieten* gewann die Eigenwirtschaft der Grundherrn große Bedeutung. Aufgrund der Besonderheit der dortigen Entwicklung wird die Grundherrschaft in diesen Gebieten als *Gutsherrschaft* bezeichnet. Das Entstehen der Gutsherrschaften wurde begünstigt durch die Schwäche der Landesfürsten und durch die geringe Urbanisierung. Die Ausgangsformen der *ostelbischen, großbetrieblichen Gutsherrschaften* waren die Eigengüter des einsässigen Adels, die Lehnsgüter der Ritter, die Freihufen der Bauernsiedler (Lokatoren) sowie kirchliche und landesherrliche Besitzungen.<sup>48</sup>

In den ostelbischen Gebieten erfolgten bedeutende Vergrößerungen und die Vermehrung der ritterlichen Eigengüter zunächst im Spätmittelalter, indem Höfe okkupiert wurden, die durch „Wüstungen“ aufgrund des starken Bevölkerungsrückgangs frei geworden waren. Im 16. Jahrhundert gingen die Großagrarien zum sog. „Bauernlegen“ (zwangsweise Einziehung von Bauernhöfen) über, um ihre Eigengüter zu erweitern. Auch die Säkularisierung der umfangreichen Kirchengüter im Zug der Reformation kam dem adeligen Großgrundbesitz zugute.<sup>49</sup> Ferner aber war die Exportkonjunktur des 16. Jahrhunderts für die Entfaltung der ostdeutschen Großbetriebe maßgeblich. Die ostelbischen Gutswirtschaften wurden zum Hauptexporteur von Getreide, auf

---

45 vgl. mit interessanten Fakten: Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 50

46 Detaillierter in: Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500-1618, 1987, S. 43 f.; vgl. u.a. ferner: Klüeting, Harn: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 43

47 vgl. Abel, Wilhelm: Landwirtschaft 1500-1648. In: Aubin, Hermann; Zorn, Wolfgang: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1, 1971, S. 396 f.

48 vgl. Abel, Wilhelm: Landwirtschaft 1500-1648. In: Aubin, Hermann; Zorn, Wolfgang: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1, 1971, S. 392

49 vgl. Kellenbenz, Hermann; Walter, Rolf: Das Deutsche Reich 1350-1650. In: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 3, 1986, S. 852



dem Schiffsweg vor allem über Danzig, in den Nordwesten Europas und nach Skandinavien.

Durch die Aneignung landesherrlicher Rechte und die gezielte Ausnutzung der gebündelten Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft entwickelte sich die ostelbische Gutswirtschaft zu einer besonders strengen, autoritären Form der Grundherrschaft, die die Bauern weitgehend entrechtete und pauperisierte. Die Hauptgebiete dieser Gutsherrschaft lagen im östlichen Schleswig und Holstein, in Mecklenburg, Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und in den böhmischen Ländern. Die „Bauern wurden in ihrer sozialen Stellung zusehends zu leibeigenen oder untertänigen, an den Boden gebundenen Fronarbeitern herabgedrückt.“<sup>50</sup>

In großer Zahl verloren die Bauern unter der Gutsherrschaft das Erbrecht auf ihre Höfe. Die Unterbindung der Freizügigkeit wurde seit Anfang des 16. Jahrhunderts deutlich verschärft. Die sog. „ungemessenen“, d.h. zeitlich nicht festgelegten Frondienste wurden ausgeweitet. Nicht nur die Bauern, auch ihre Kinder und Kindeskinde verloren das Recht, den Hof ohne Einwilligung des Gutsherrn zu verlassen. Die Bauernkinder wurden mit dem Gesindezwangsdienst belegt. Die Grundherrschaft wurde für die Bauern zur *Leibeigenschaft*. Anteil an diesen Prozessen hatten auch die akademischen Juristen, die das diese Vorgänge unterstützende Römische Recht, das seit dem 15. Jahrhundert im Zuge der Renaissance umfassend neu rezipiert wurde, als „moderne Rationalität“ auch in die ostelbischen Gutsherrschaften brachten.<sup>51</sup>

Formen der Leibeigenschaft der Bauern hatten sich aber auch in andren Teilen Deutschlands erneut durchgesetzt. Sie bedeuteten den Verlust der Freizügigkeit, die Notwendigkeit einer Heiraterlaubnis des Grundherrn, Einzug des Vermögens bei unerlaubter Heirat und zusätzliche Abgaben, wie vor allem die sog. Todfallabgabe an den Leibherrn (bis zu einem Drittel der Erbschaft<sup>52</sup>). Zu den Hauptforderungen der Bauern, mit denen 1524/25 der Bauernkrieg begann, gehörte die Beseitigung der Leibeigenschaft.<sup>53</sup>

Im 16. Jahrhundert hatte Deutschland eine durchgehende *Agrarkonjunktur*. Obschon es noch in großer Zahl reine Subsistenzwirtschaften gab, deren Produktion nur die Eigenversorgung deckte, war allgemein bereits eine starke Marktorientierung vorhanden. Die regionale und überregionale Vermarktung von Getreide, Vieh, Wein, Gemüse, Obst, Textilrohstoffen (v.a. Flachs) und Industriepflanzen (z.B. Färbpflanzen) war bedeutend. Der Handel griff in alle Gegenden Europas und nach Übersee aus. Großen Umfang hatten die Getreideexporte aus dem deutschen Osten nach Westdeutschland und in die Niederlande oder die Lebendviehimporte aus dem Osten und Norden Europas.

---

<sup>50</sup> Mathis, Franz: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert, 1992, S. 15

<sup>51</sup> vgl. u.a.: Henning, Friedrich-Wilhelm: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland 1. Bd. (800 bis 1750), 1979, S. 205; Abel, Wilhelm: Landwirtschaft 1500-1648. In: Aubin, Hermann; Zorn, Wolfgang: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1, 1971, S. 394

<sup>52</sup> vgl. Sabeau, David Warren: Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs, 1972, S. 86

<sup>53</sup> vgl. Blickle, Peter: Die Revolution von 1525, 1993, S. 106

Die deutsche Landwirtschaft war zu erheblichen Teilen in ein europäisches System der agrarwirtschaftlichen Arbeitsteilung eingebunden.<sup>54</sup>

Von der Agrarkonjunktur und vom Anstieg der Agrarrenten profitierte die Masse der Bauern nicht. Die Einkommenszuwächse wurden von den Grundherrschaften abgeschöpft. Die materielle Lage der Masse der Bauern blieb prekär und am Existenzminimum.<sup>55</sup> Die unterbäuerlichen Schichten wuchsen an. Im Nebenerwerb oder als Ersatz bäuerlichen Erwerbs kam es daher zu einer Ausweitung gewerblicher Tätigkeit auf dem Land, zu einer „Territorialisierung des Handwerks“, was die Städte vergeblich zu verhindern suchten.<sup>56</sup> In den ländlichen Orten mit Marktrecht entstanden Zünfte wie in den Städten. Auch Transport- und Zwischenhandelsgewerbe wurden auf dem Land betrieben, wenn die Städte das nicht unterbanden. Ferner war das Söldnerwesen, aufgrund der militärischen Bedeutung der Söldnerheere, ein Ausweg aus wirtschaftlicher Not in den Landgebieten.

Für den bäuerlichen Nebenerwerb war außerdem das *Verlagswesen* von großer Bedeutung. Städtische Verleger lieferten die Rohstoffe, die in Heimarbeit, in den bäuerlichen Werkstätten, zu Fertigwaren verarbeitet wurden. Die Verleger nahmen die Fertigwaren ab und verkauften diese vor allem auf überregionalen Märkten in Europa und Übersee. Im Verlagswesen auf dem Land war die Textilproduktion (Leinen, Barchent) der wichtigste Produktionszweig. Die Zentren der Textilproduktion im ländlichen Verlagswesen lagen zunächst in Südwestdeutschland (Bodenseegebiet bis Oberschwaben). Im 16. Jahrhundert kam es zur Ausweitung des Verlagswesens nach Westfalen, an den Niederrhein, nach Sachsen und Schlesien. Ein anderer bedeutender Bereich des ländlichen Verlagswesens war die Metallherzeugung, während die Metallverarbeitung im Verlagswesen in den Städten lag. Das Verlagswesen verbreiterte die wirtschaftlichen Grundlagen der Landgebiete. Andererseits kam es verschiedentlich zu extremer Ausbeutung durch niedrige Abnahmepreise, wucherische Schuldverhältnisse und übermäßige Arbeitszeiten.<sup>57</sup>

Im 16. Jahrhundert entstanden in Deutschland keine nennenswerten Neuerungen der agrarischen Produktionstechnik. Nur in den Rheinlanden wurden höhere Durchschnittserträge durch neue Methoden erzielt. Die Dreifelderwirtschaft blieb üblich. Das durchschnittliche Verhältnis von Saat zu Erntekorn lag bei 1:4 oder 1:5 (in den agrartechnisch fortgeschrittenen damaligen südlichen und nördlichen Niederlanden 1:9). Getreide (v.a. Roggen) war die wichtigste Ackerfrucht und das wichtigste Massennahrungsmittel.

Gerade beim Getreide kam es in Deutschland und im übrigen Europa zu den stärksten Preissteigerungen, vor allem in der zweiten Hälfte des 16.

---

54 vgl. u.a.: Abel, Wilhelm: Landwirtschaft 1500-1648. In: Aubin, Hermann; Zorn, Wolfgang: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1, 1971, S. 391

55 vgl. u.a.: Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 29

56 vgl. Mathis, Franz: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert, 1992, S. 21

57 vgl. Henning, Friedrich-Wilhelm: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland 1. Bd. (800 bis 1750), 1979, S. 213 ff.; Mathis, Franz: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert, 1992, S. 22 ff.

Jahrhunderts. Im europäischen Durchschnitt stiegen die Getreidepreise im 16. Jahrhundert um 386 %, allerdings mit beträchtlichen regionalen Unterschieden (etwa in Frankreich um 651 %, in Deutschland durchschnittlich um 255 %) <sup>58</sup>. Die Preissteigerungen anderer agrarischer Produkte waren geringer als beim Getreide, die bei gewerblichen Produkten, insbesondere bei Textilien, am geringsten.

Ingesamt stiegen jedoch die Preise stärker als die Löhne. Im Verhältnis zum Preisanstieg beim Roggen blieben die Löhne sogar stark zurück. Beispielsweise erhöhte sich in Hamburg im Zeitraum der Roggenpreis um 376 %, hingegen die Löhne der Maurer nur um 265 %, der Weber um 255 %, der Zimmerer um 209 % und der Frauen in Lohnarbeit gar nur um 138 % <sup>59</sup>. Anhand einer komplexeren Berechnung ergab sich für Augsburg, daß ein dortiger Bauarbeiter aufgrund der Preissteigerungen nur bis 1540 seine Familie mit seinem Lohneinkommen ausreichend ernähren konnte, während zum Ende des Jahrhunderts sein Lohn die Lebenshaltungskosten nur noch zu rund drei Vierteln deckte <sup>60</sup>. Aufgrund des hohen Anteils der durchschnittlichen Haushaltsausgaben für Ernährung und insbesondere für Getreideprodukte führte diese Preis-Lohn-Schere im 16. Jahrhundert zu einem *Verlust des Realeinkommens* und damit zu einer Verschlechterung der Ernährungssituation und insgesamt der materiellen Lage der Masse der Bevölkerung in Stadt und Land.

## 1.4 Stadt und Bürgertum

In gewisser Hinsicht waren die Städte im feudalen Aufbau der Gesellschaft ein Fremdkörper <sup>61</sup>. Auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen Macht aus Handel und Gewerbe hatten die größeren Städte seit dem Hochmittelalter eine rechtliche und politische *Sonderstellung* gewonnen, die die dominierenden Feudalverhältnisse unter der Herrschaft des Adels vielfach durchbrach und relativierte.

Die größeren Städte verfügten zur Zeit der Reformation über ein hohes Maß an politischer und rechtlicher *Autonomie*. So waren die 68 deutschen Reichsstädte (wie z.B. Nürnberg, Augsburg, Ulm) und Freien Städte (wie z.B. Straßburg) den fürstlichen Territorialstaaten gleichgestellt, und zwar in Art und Umfang ihrer landesherrlichen Rechte <sup>62</sup>.

---

<sup>58</sup> vgl. Klüeting, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 59

<sup>59</sup> vgl. Abel, Wilhelm: Landwirtschaft 1500-1648. In: Aubin, Hermann; Zorn, Wolfgang: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1, 1971, S. 398 f.

<sup>60</sup> vgl. Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 65 ff.

<sup>61</sup> vgl. Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 23; Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 73

<sup>62</sup> vgl. u.a. Hamm, Berndt: Bürgertum und Glaube. Konturen der städtischen Reformation. Göttingen, 1996, S. 46; Gerteis, Klaus: Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der „bürgerlichen“ Welt. Darmstadt, 1986, S. 66

Die Städte wurden unter diesen Voraussetzungen zu Zentren der kulturellen und intellektuellen Entwicklung, zum „sozialen Raum für neue geistige Entwürfe und Denkweisen“<sup>63</sup>. Die Literatur- und Bildungsbewegung des Humanismus und dann die Reformation fanden in den Städten besondere Resonanz. Man spricht aus allen diesen Gründen von einer „Blüte der deutschen Städtekultur“<sup>64</sup> zu dieser Zeit. Die Städte haben „die Übergangsperiode des 15./16. Jahrhunderts kulturell und letztlich auch politisch in ganz starkem Maß geprägt“<sup>65</sup>.

„Stadtluft macht frei.“ Wer das Bürgerrecht einer Stadt erwarb oder wer auch nur ein Jahr in einer Stadt unangefochten ansässig war, galt nach städtischem Recht als von feudaler, grundherrschaftlicher Untertänigkeit („Hörigkeit“) befreit. „Freiheit des Bürgers bedeutete Abwesenheit von Hörigkeit.“<sup>66</sup> Allerdings beschränkten die Städte seit dem 15. Jahrhundert verstärkt den Zuzug vom Lande.

Korrelat zu dieser Freiheit von Hörigkeit war in den Städten die *allgemeine Gleichheit vor Gericht*. Während nach dem feudalen Landrecht ein ständisch gegliedertes Gerichtswesen etabliert war, in dem die hohen Stände, Adel und Geistlichkeit, nur vor Standesgleichen zu Gericht gezogen werden konnten, galten nach dem Stadtrecht alle Stadteinwohner als gleich und frei. Dementsprechend urteilten die Stadtgerichte dem Grundsatz nach ungeachtet sozialer Unterschiede auf der Grundlage eines und desselben Rechts für alle. Ferner kam das „Legalitätsprinzip“ zur Durchführung, wonach die Verfolgung der Rechtsansprüche der Stadt nicht in das Belieben der Stadtregerung gestellt, sondern bindend war.<sup>67</sup>

Das Stadtrecht war einerseits *privilegiales* und andererseits *autonomes* Recht. Jede Stadt verfügte über gewisse Rechtsprivilegien, die vom jeweiligen Stadtherrn (Kaiser oder Landesfürst) der Stadt verliehen worden waren. Der Privilegienbestand der Städte war individuell unterschiedlich. Die wahrscheinlich am stärksten privilegierte Stadt war im 16. Jahrhundert Nürnberg, aufgrund ihrer kontinuierlich engen Beziehungen zum deutschen König bzw. Kaiser. Privilegien wurden von den Städten erkauft oder aufgrund sonstiger wirtschaftlicher oder politischer Leistungen zugunsten des Stadtherrn von diesem einer einzelnen Stadt zugestanden.

Zu solchen stadtherrlichen Privilegien zählten ein freies Bodenrecht (womit die Freizügigkeit der Bürger zusammenhing), die Rechte der niederen und hohen Gerichtsbarkeit und die Freiheit vom Landgerichtszwang (Bürger durften nur vor ihrem heimischen Richter verklagt und nicht außerhalb der Stadt vor Gericht gezogen werden). Zu den verliehenen Rechtsprivilegien einer

---

63 Hamm, Berndt: Bürgertum und Glaube, 1996, S. 37

64 Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 25

65 Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 74

66 Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtreger, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart, 1988, S. 76; - Der Satz „Stadtluft macht frei“ ist eine spätere wissenschaftliche Formulierung. Der Rechtsgrundsatz der Sache nach fehlte aber in kaum einem Stadtrecht.

67 vgl. Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250-1500, 1988, S. 77

Stadt konnten ferner gehören u. a. die Befestigungs- und Wehrhoheit, die Steuerhoheit, das Recht der Stadterweiterung, Rechte über Wege, Brücken, Mühlen, das Marktrecht (*ius fori*) in Verbindung mit dem Kaufmannsrecht, das Bannmeilenrecht, die Aufsicht und Gerichtsbarkeit hinsichtlich Maß- und Gewichtswesen, Markt- und Durchfuhrzölle, das Münzprüfungsrecht oder das Münzrecht selbst, der Münzbann (Zulassung fremder Münzen) oder das Recht des Geldwechsels. Nur einige wenige Städte erwarben das Geleitrecht, das Stapelrecht oder Messeprivilegien.<sup>68</sup>

Von größter Bedeutung war das Recht zu *autonomer Rechtssetzung*, das den größeren Städten gleichfalls als Grundprivileg zuerkannt worden war. Das freie, autonome Satzungsrecht erstreckte sich auf alle Bereiche des städtischen „Policeywesens“, also auf Gewerbe- und Wirtschaftsaufsicht, Armen- und Wohlfahrtswesen usw.<sup>69</sup>

Dieses autonome Stadtrecht hob sich vom Landrecht und vom Gewohnheitsrecht ab. Es wurde als *positives Satzungsrecht* („rationales Willkürrecht, Einungsrecht“) verstanden, das durch die Willensorgane der Stadtgemeinde verändert, aufgehoben und ersetzt werden kann.<sup>70</sup> Dieser einungsrechtliche Charakter des Rechts begünstigte die *Rationalisierung* des Rechts, d. h. die Abstreifung von Rechtstraditionen und die „Mobilisierung des Rechts“ zugunsten von Veränderung und Differenzierung bei der Rechtsbildung.<sup>71</sup>

Von ihrer Rechtsgebungsbefugnis machten die Städte bereits früh, ausgiebig und kontinuierlich Gebrauch. Daher kam es schon seit dem 13. Jahrhundert zu umfangreichen Aufzeichnungen des Stadtrechts, d.h. zu umfassenden Verschriftlichungen des autonomen Statutarrechts („Willküren“) sowie der stadtherrlichen Privilegien („Handfesten“).

Mit der Nürnberger „Reformation“ von 1479 (1484 im Druck erschienen) begannen in Oberdeutschland *Stadtrechtsreformen*, die das Stadtrecht neu systematisierten und dabei römisches und kanonisches Recht rezipierten. Der noch maßvoll romanisierten Nürnberger „Reformation“ folgten sehr bald sehr stark romanisierte Stadtrechtsreformen in andren Städten (z.B. 1498 Worms, 1509 Frankfurt, 1520 im Druck die Freiburger Reformation). Im Zuge dieser Entwicklung gewannen auch in den städtischen Kommunen die akademisch gebildeten Juristen zunehmend Einfluß und Bedeutung.

Umfangreiche stadtherrliche Privilegien und umfassende kommunale Autonomie besaßen nur größere Städte. Eine weitgehende staatsrechtliche Gleichstellung mit den Fürstentümern des deutschen Reiches hatten, wie gesagt, nur die sog. *Reichsstädte* und die sog. *Freien Städte* erlangt, von denen es 1521 nachweislich 68 gab (darunter 9 Freie Städte). Diese Städte besaßen

<sup>68</sup> vgl. Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250-1500, 1988, S. 78 ff.; Hausserr, Hans: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts, 1960, S. 22; Gerteis, Klaus: Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit, 1986, S. 29

<sup>69</sup> vgl. u.a.: Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 78

<sup>70</sup> vgl. Hamm, Berndt: Bürgertum und Glaube. Konturen der städtischen Reformation. Göttingen, 1996, S. 45

<sup>71</sup> vgl. Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250-1500, 1988, S. 81 f.

selbst alle landesherrlichen Rechte. Die meisten dieser Reichsstädte lagen im Westen südlich des Mains, während es östlich der Linie Regensburg-Lübeck gar keine gab.<sup>72</sup>

Die Reichsstädte waren *reichsunmittelbar* und daher nur dem Kaiser (als Stadtherrn) zur Treue verpflichtet, aber keinem Landesfürsten. Kaiser und Reich übten Aufsicht und Schutzherrschaft über die Reichsstädte aus. Die Freien Städte, die ehemalige Bischofsstädte waren (wie z.B. Straßburg), verweigerten sogar die Huldigungspflicht gegenüber dem Kaiser, die Zahlung der Jahressteuern an diesen sowie (mit einigen Ausnahmen) das Mannschaftsaufgebot im Falle eines Reichskriegs.<sup>73</sup> Obwohl die Reichsstädte bereits die freie Reichsstandschaft hatten und an den Reichstagen teilnahmen, dauerte es noch bis zum Westfälischen Frieden von 1648, bis sie sich das volle Stimmrecht im Reichstag sichern konnten.<sup>74</sup> Durch ihre Reichsunmittelbarkeit wurden die Reichsstädte von reichspolitischen Problemen und Krisen unmittelbarer betroffen als die Landstädte.

Die größeren Land- bzw. *Territorialstädte* unterschieden sich in ihren Grundstrukturen kaum von den Reichsstädten. Sie hatten aber ein geringeres Maß an kommunaler Autonomie, da sie einem weltlichen oder geistlichen Landesherrn unterworfen waren. Sie besaßen keine Reichsstandschaft, sondern waren nur ein Landstand ihres Fürstentums, der nur in einigen Territorien auch Landstandschaft im Landtag hatte. Im Zuge der Herausbildung der Territorialstaaten waren im 15. Jahrhundert viele Städte einer Landesherrschaft unterworfen worden. Dieser Prozeß setzte sich im 16. Jahrhundert fort. Im Jahrhundert der Reformation gab eine Mehrzahl der größeren Territorialstädte freiwillig oder unter Druck weitere Teilbereiche ihrer bisherigen kommunalen Autonomie gegenüber den Landesherrn auf.

Dementsprechend standen auch die Reichsstädte unter dem ständigen Druck, von einem Territorialstaat unterworfen zu werden. So war die Reichsstadt Regensburg 1486 vom Herzog von Bayern annektiert und mediatisiert worden (1492 erhielt Regensburg die Reichsstandschaft zurück).<sup>75</sup> Nur durch hohe Aufwendungen für ihre Verteidigung und Bündnispolitik und durch eine angepaßte Außen- und Innenpolitik konnten die Reichsstädte ihre stets prekäre Unabhängigkeit aufrechterhalten.<sup>76</sup>

Schließlich gab es im Norden Deutschlands bedeutende Städte (wie Hamburg, Bremen, Braunschweig, Magdeburg, Wismar, Rostock), die keine Reichsstädte waren und dennoch eine weitgehende Selbständigkeit behaupten konnten. Die übergroße Mehrheit der 3000 deutschen Städte (von denen 94,5 % Kleinstädte waren) war jedoch mit nur wenigen Stadtrechtsprivilegien

---

72 vgl. u.a.: Hamm, Berndt: Bürgertum und Glaube, 1996, S. 47

73 vgl. Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250-1500, 1988, S. 113

74 vgl. Gerteis, Klaus: Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit, 1986, S. 68

75 vgl. u.a. Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 23

76 Politische oder soziale Unruhen innerhalb einer Stadt gaben häufig einen Vorwand zur Intervention oder Unterwerfung einer Stadt durch die Landesfürsten.

ausgestattet und ohne kommunale Autonomie ganz der Herrschaft eines feudalen Grund- und Stadtherrn unterworfen.

*Bürger* einer Stadt war, wer dessen „Burgrecht“ schwor, d.h. den Bürgereid auf Stadt und Stadtrat ablegte. Der Bürgereid verpflichtete zu Treue und Gehorsam gegenüber dem Stadtrat und den städtischen Gesetzen und zum Einsatz für Nutzen und Ehre der Stadt. Außer der bürgerlichen Friedenspflicht und der Steuerpflicht bestanden für den Bürger die persönliche Wehr- und Bewaffnungspflicht im Dienste der Stadt, die Pflicht zu Arbeitsdiensten (Stadtbesetzung, Wasserversorgung) sowie die Pflicht, in allen Fällen vor dem eigenen Stadtgericht Recht zu suchen und zu nehmen.

Die Stadt übernahm im Gegenzug den umfassenden Rechtsschutz des Bürgers, und zwar auch in auswärtigen Rechtsangelegenheiten. Die Stadt unterstützte ihre Bürger bei der Beitreibung von Schulden außerhalb der Stadt und verhandelte bei Beraubung oder Gefangennahme um Freigabe oder Freilassung. Das Bürgerrecht gewährte „Schutz und Schirm“ durch die Stadt und gab im Falle der Verarmung dem Bürger Anspruch auf die städtischen Sozialstiftungen.<sup>77</sup>

Jedoch kam in den Städten nur ein Teil, oft nur eine Minderheit der Stadtbewohner in den Besitz des vollen Bürgerrechts. In Konstanz hatten beispielsweise nur etwa 30 % der Stadtbewohner das volle Bürgerrecht inne. Der Erwerb des Bürgerrechts wurde an soziale Voraussetzungen gebunden, und zwar in früherer Zeit an städtischen Grundbesitz, seit dem Spätmittelalter an den Nachweis eines Mindestvermögens, einer freien und ehelichen Geburt, ferner an die Führung eines eigenen Haushalts, an die Erbringung einer Aufnahmegebühr (Bürgergeld) und einer militärischen Ausrüstung sowie häufig an die Aufnahme in eine Zunft.<sup>78</sup>

Für die ärmeren und sozial weniger angesehenen Bevölkerungsgruppen wurde in den Städten seit Mitte des 15. Jahrhunderts ein gemindertes Bürgerrecht, ein *Kleinbürgerrecht* mit günstigeren finanziellen Aufnahmebedingungen eingeführt. Dieses Kleinbürgerrecht bot den Schutz des Stadtrechts nur innerhalb, nicht, wie beim Bürger, auch außerhalb der Stadt. Vor allem aber hatten die „Kleinbürger“ kein Wahlrecht. Sie blieben ohne politische Rechte.

Diese Gruppe der Stadteinwohner wurde „Beisassen“ oder „Inwohner“ genannt. Zu ihnen gehörten die Handwerkergehilfen, Knechte und Mägde sowie die Tagelöhner, häufig aber auch Ärzte und Künstler.<sup>79</sup> Auch Juden und städtische Randgruppen (die „unehrlichen“ Berufe und Dirnen) besaßen kein Bürgerrecht.<sup>80</sup> Hingegen hatten bereits vor der Reformation in einigen Städten

---

<sup>77</sup> vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 108

<sup>78</sup> vgl. u.a.: Sprandel, Rolf: Sozialgeschichte 1350-1500. In: Aubin, Hermann; Zorn, Wolfgang: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1. Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart, 1971, S. 378

<sup>79</sup> vgl. u.a.: Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250-1500, 1988, S. 97 f.

<sup>80</sup> vgl. u.a.: Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 77

einzelne Kleriker, Klerikergruppen oder auch geistliche Korporationen das Bürgerrecht inne. Die Städte waren interessiert, den rechtlichen Sonderstatus der Geistlichen und des kirchlichen Grundbesitzes auf ihrem Territorium abzubauen.

Die Stadtgeschichtsschreibung seit dem 19. Jahrhundert hatte unterm Eindruck des bürgerlichen Liberalismus den Gegensatz zwischen Stadt und feudalem Adel häufig übermäßig akzentuiert. Stattdessen muß bei der Stadtkommune des Spätmittelalters und der Reformationszeit von „adelsanalogen Herrschaftsstrukturen“ ausgegangen werden.<sup>81</sup> In allen Stadtkommunen des 16. Jahrhunderts bestand ein „oligarchisches Stadtre Regiment“.<sup>82</sup> Die Städte waren *keine* demokratischen Gemeinwesen.

Die Stadtregierung lag ausschließlich in den Händen des städtischen Patriziats oder wurde, bei Zunftbeteiligung an der Rats Herrschaft, vom Patriziat gemeinsam mit den Oberschichten besonders reicher Zünfte ausgeübt. Die Exklusivität der Rats Herrschaft dieser Familien wurde durch Kooptation in den Stadtrat, durch die Aufgliederung des Stadtrats (in geheime Räte, in kleinen und großen Rat) oder durch bestimmte Wahlverfahren sichergestellt. Das Recht auf kommunale Mitregierung bestand daher auch für die Mehrheit der Vollbürger *faktisch nicht*, selbst wo es Gemeindeversammlungen, eine umfassende Rotation in Ratsgremien oder sogar Bürgerbefragungen gab.<sup>83</sup> „Eine Ratswahl war, obwohl sie feierlich verkündet wurde, nie ein demokratisches Ereignis. Beteiligt waren an ihr nur die führenden Familien. [...] nicht Demokratie, sondern Genealogie stand hinter der Entwicklung der Ratsverfassung.“<sup>84</sup>

Eine *Ratsverfassung* bestand seit dem Spätmittelalter und zur Zeit der Reformation in allen deutschen Stadtkommunen. Die Ratsverfassung „vereinigte [in der Herrschaftsgewalt des Stadtrats] die nicht gewaltenteilig geschiedenen und weithin nicht scharf unterschiedenen Befugnisse der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sowie die Leitung der äußeren Politik und der Kriegführung“<sup>85</sup>. Der Stadtrat bildete die oberste politische und administrative Behörde und besetzte die Gerichte. Der Herrschaftsanspruch des oligarchischen Ratsregiments war weitgehend. In einigen Städten wurde er, erstmals um 1500, als eine Art Herrschaft aus „Gottesgnadentum“ religiös ideologisiert.<sup>86</sup> Seit dem 15. Jahrhundert setzte sich der Begriff der „Obrigkeit“ zur Bezeichnung des städtischen, oligarchischen Ratsregiments durch, was vom neuzeitlichen Territorialstaat später übernommen wurde.<sup>87</sup>

---

81 Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 112

82 vgl. u.a.: Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 77

83 vgl. u.a.: Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 31

84 Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 110

85 Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250-1500, 1988, S. 136

86 vgl. Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250-1500, 1988, S. 132

87 vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 124



In zahlreichen Städten gab es, auch während der Reformation, im Stadtrat eine Alleinherrschaft des Patriziats. Bürgermeister und Stadträte wurden ausschließlich von Angehörigen des Patriziats gestellt und faktisch gewählt. Solche *Patrizierstädte* waren u.a. Nürnberg, Frankfurt/Main, Rothenburg. Die städtischen Patriziate waren in der Zeit des 12. bis 14. Jahrhunderts aus der Vermischung von Familien des Landadels, der Ministerialen der Stadtherrn und wohlhabender Kaufleute in den Städten hervorgegangen. Die patrizischen Familien nannten sich selbst „burger“, „burgenses“, „maiores“, „optimi“, „Erbmänner“ oder auch einfach nur „das Geschlecht“.<sup>88</sup> Das Patriziat schloß sich gesellschaftlich ab und betonte seine Distanz zu anderen städtischen Sozialschichten. Andererseits orientierte es sich gesellschaftlich und kulturell am Landadel. Anders als das norddeutsche Patriziat erstrebte das oberdeutsche Patriziat verstärkt seit dem 15. Jahrhundert nicht nur eine adelige Lebensweise, sondern auch die Aufnahme in den Adel durch kaiserliche Wappenverleihung und Nobilitierung.<sup>89</sup> Dieser sozialen Orientierung gemäß erwarb das städtische Patriziat grundherrschaftlichen Besitz auf dem Lande.

Seit dem 14. Jahrhundert versuchten wiederholt die städtischen *Zünfte* die Rats Herrschaft des Patriziats zu beseitigen oder einzuschränken. Dies geschah zum Teil in gewaltsamen Bürgeraufständen, häufiger aber in Form eines Prozesses von Protest und Verhandlung.<sup>90</sup> In den Zünften waren die Handwerksmeister oder Kaufleute eines oder mehrerer städtischer Gewerbe (zum Teil auch sehr verschiedener) zum genossenschaftlichen Verband zusammengeschlossen. Der oberdeutschen Bezeichnung „Zunft“ entsprach in Norddeutschland die Bezeichnung „Gilde“ oder „Amt“. In anderen Gebieten wurden diese „Innung“, „Zeche“, „Gaffel“ usw. genannt. Der Zunftzusammenschluß hatte „ganz handfeste, materielle Beweggründe, die auf Beherrschung des [städtischen] Marktes zielten“<sup>91</sup>. Der Erwerb des Bürgerrechts war, damit verbunden, in vielen Städten an die Aufnahme in eine Zunft geknüpft. Nicht nur zwischen den Zünften einer Stadt bestanden erhebliche Unterschiede in Einkommen und Vermögen, sondern oft auch zwischen den Mitgliedern ein und derselben Zunft.

Reine *Zunftregimente*, die aus Bürgeraufständen gegen ein patrizisches Stadregiment entstanden waren (wie z.B. 1332 in Straßburg, 1348 in Nürnberg, 1368 in Augsburg oder 1396 in Köln), hatten jedoch nirgendwo längeren Bestand. Vor allem in Oberdeutschland entwickelten sich aus solchen „Zunftkämpfen“ Formen *gemischter Rats Herrschaft* von Patriziat und Zünften. Diese Zunftkämpfe waren jedoch meist Auseinandersetzungen zwischen städtischen Führungsschichten. Wirtschaftlich aufgestiegene, wohlhabende

---

<sup>88</sup> vgl. Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 74

<sup>89</sup> vgl. u.a.: Sprandel, Rolf: Sozialgeschichte 1350-1500. In: Aubin, Hermann; Zorn, Wolfgang: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1. Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart, 1971, S. 376; Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 113 ff.

<sup>90</sup> vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 133 f.

<sup>91</sup> vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 118

Kaufmanns- und Handwerkerschichten, in Zünften organisiert und bisher vom Stadtreghment ausgeschlossen, versuchten in den Zunftekämpfen ihre politische Mitsprache durchzusetzen, wobei sie die Unzufriedenheit und den Protest anderer städtischer Sozialschichten instrumentalisieren.<sup>92</sup> Die Zunftbeteiligung änderte daher, zumindest auf Dauer, nichts am oligarchischen Charakter der Rats Herrschaft, nur daß nun das Patriziat sich mit zünftischen Oberschichten die Stadtherrschaft als Obrigkeit teilte.<sup>93</sup>

Mehr als 200 städtische Bürgerkämpfe sind nach bisheriger Forschung in den Jahren zwischen 1300 und 1550 gezählt worden.<sup>94</sup> Allein zwischen 1509 und 1514, kurze Zeit vor Beginn der Reformation, kam es in 19 Städten zu schweren Auseinandersetzungen. Es hat den Anschein, als ob sich die sozialen Spannungen in den Städten kurz vor und in den Konflikten der Reformationszeit verdichteten. Der Gegensatz zwischen Patriziat und Zunftbürgertum blieb im 16. Jahrhundert ein ständiges Konfliktpotential. Oft ging es nicht um die Frage der Ratsbeteiligung, sondern um die Selbständigkeit der Zünfte, deren Selbstverwaltungsansprüche sich direkt oder indirekt (durch Preisfixierung, Qualitätsnormierung, Qualitätskontrolle, Lehrlingsausbildung und Gesellenentlohnung usw.) auf das städtische Wirtschafts- und Sozialgefüge auswirkten.

Ein weiterer, bedeutender sozialer Gegensatz entstand zwischen den Handwerkerzünften und den Handwerker gesellen. Das Zunftbürgertum ging in fortschreitendem Maße dazu über, den Zugang zum Handwerk und zu den Handwerkerzünften zu erschweren. Diese Tendenz wurde im 16. Jahrhundert gravierend. Die Anforderungen zur Erlangung des Meisterbriefs wurden derart erhöht, daß nur noch Familienangehörige eines Meisters oder fremde Gesellen nur durch die Heirat einer Meisterstochter oder –witwe zum Handwerksmeister werden konnten und damit in die Handwerkerzunft aufgenommen wurden. Wie schon das Patriziat, so schloß sich nun auch das Zunftbürgertum gegen sozialen Aufstieg von unten und wirtschaftliche Konkurrenz ab. „Die Zünfte beginnen ihren integrierenden Charakter zu verlieren, der Rückgang des Gesellenwanderns zeigt, daß Verwandtschaft und Freundschaft wichtiger für den Aufstieg werden als Qualifikation. Und dahinter steht ein grundsätzlicher, die gesamte Stadt betreffender Vorgang.“<sup>95</sup>

---

<sup>92</sup> vgl. insb.: Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 142 f.

<sup>93</sup> vgl. u.a.: Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250-1500, 1988, S. 136

<sup>94</sup> „Die wirkliche Zahl dürfte weit höher liegen, dürfte eventuell auch die Massierung von Unruhen unmittelbar vor der Reformation in ihrer Aussage relativieren.“ s. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 131

<sup>95</sup> Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 121 f.

## 1.5 Wirtschaftliche Entwicklung und Strukturen und die Eroberung Amerikas

Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts setzte in Deutschland, wie insgesamt in Europa, ein lange Phase des Wirtschaftswachstums ein. In der Landwirtschaft dauerte diese Konjunktur sogar bis ins frühe 17. Jahrhundert. In Gewerbe und Handel reichte die wirtschaftliche Expansion in Deutschland bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, worauf Jahrzehnte verlangsamten Wachstums, teilweiser Stagnation und regionaler Umstrukturierung, besonders aufgrund des neuen Atlantikhandels, folgten.<sup>96</sup>

In den Jahrzehnten vor und nach 1500 war die deutsche Wirtschaft in Europa führend. Dies galt sowohl für das Exportgewerbe als auch für den Handel. Vor allem der oberdeutsche Raum mit den Handels- und Gewerbezentren Augsburg, Nürnberg und Ulm hatte eine überragende Stellung gewonnen. In seiner wirtschaftlichen Bedeutung überflügelte diese Region die beiden zuvor wichtigsten Wirtschaftsgebiete Europas, nämlich Oberitalien und die südlichen Niederlande (Flandern). Hier, in den großen oberdeutschen Städten lagen in der Reformationszeit „die Zentren des frühkapitalistischen Wirtschaftssystems, das sich in Italien herausgebildet hatte und in Deutschland während des ersten Drittels des 16. Jahrhunderts im Zenit stand“<sup>97</sup>.

Vier ökonomische Sektoren verzahnten sich in den oberdeutschen Metropolen, worauf die Führungsstellung beruhte: 1) die im Verlagswesen organisierte Massenproduktion von Gewerbeartikeln (Textilproduktion und Metallverarbeitung); 2) Bergbau und Hüttengewerbe; 3) Fernhandel; 4) Kreditgeschäfte großen Umfangs mit den europäischen Fürstenhäusern und der katholischen Kirche.

Von den oberdeutschen Kaufmannsfamilien waren es vor allem die in Augsburg ansässigen Fugger und Welser, die ihre Großunternehmen in alle vier dieser Wirtschaftsbereiche ausdehnten. Selbst aus dem Weberhandwerk herkommend, expandierten die Fugger als Verleger und Fernhändler im Textilgewerbe schrittweise ins Kreditgeschäft und in den Kupfer- und Silberhandel. Durch Kartellbildung (Preisabsprachen der Unternehmen) und gleichzeitig schonungslosem Konkurrenzkampf erreichten die Fugger mit der Protektion der Habsburger schließlich um 1500 bis 1546 eine marktbeherrschende Stellung im europäischen Kupferbergbau und Kupferhandel.<sup>98</sup>

Die daraus entstandene, für die Zeit außerordentliche Kapitalakkumulation ermöglichte es den Fuggern, zum wahrscheinlich größten „Bankhaus“ der Zeit

---

<sup>96</sup> vgl. Kellenbenz, Hermann: *Wirtschaft und Gesellschaft Europas 1350-1650*. In: *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 3. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom ausgehenden Mittelalter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. hg. v. Hermann Kellenbenz, 1986, S. 461 ff.

<sup>97</sup> Schilling, Heinz: *Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618*, 1994, S. 38 f.; vgl. ferner u.a.: Lutz, Heinrich: *Reformation und Gegenreformation*, 2002, S. 10 f.

<sup>98</sup> vgl. insb.: Hausserr, Hans: *Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts*, 1960, S. 71; Kellenbenz, Hermann: *Gewerbe und Handel 1500-1648*. In: Aubin, Hermann; Zorn, Wolfgang: *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1.*, 1971, S. 447

in Europa und zum wichtigsten Darlehensgeber der Dynastie der Habsburger zu werden. Die Wahl des Habsburgers Karl V. zum deutschen Kaiser (bzw. römischen König) im Jahr 1519 wurde durch umfangreiche Zahlungen möglich, die die Habsburger an die deutschen Kurfürsten leisteten. Zum größten Teil finanzierten diese die Fugger mit einem Darlehen.<sup>99</sup> Eine ähnliche Rolle spielten die Welser.

Die mit Abstand wichtigsten Großgewerbe waren im 16. Jahrhundert in Deutschland die Textilherstellung, die Metallerzeugung und die Metallverarbeitung. Zum Großteil wurde für den überregionalen Handel, d.h. den Export produziert. Die Massenproduktion wurde im Verlagssystem organisiert. Die Verleger entstammten überwiegend der Kaufmannschaft. Sie belieferten die verlegten Handwerker mit Rohstoffen und betrieben den Absatz der fertiggestellten Waren. Das Verlagssystem war keine neue Erscheinung des 16. oder 15. Jahrhunderts, sondern erfuhr in dieser Zeit eine Intensivierung und Ausweitung. Bereits seit dem 13. Jahrhundert wurde in verschiedenen Regionen Europas im Verlag produziert, so z.B. in den bedeutenden Tuchgewerben von Flandern und Florenz.<sup>100</sup>

Die Hauptstandorte der gewerblichen Produktion waren im 16. Jahrhundert die Städte. Die ländliche Gewerbeproduktion im Verlagssystem, die von den Städten aus organisiert wurde, war trotz ihrer weiteren Ausdehnung deutlich geringer als die städtische.<sup>101</sup> Dabei wurden im städtischen Verlagssystem in größerem Ausmaß Handwerker eingesetzt, die keiner Zunft angehörten.<sup>102</sup> In der Textilbranche wurden verstärkt unzünftige Landweber in die Produktion einbezogen, um die Preise und die Stellung des städtischen Handwerks herabzudrücken. Ganz besonders im Bergbau und Hüttengewerbe führte das Verlagssystem zur Entstehung einer „ausgesprochenen Schicht des nichtzünftigen Lohnarbeitertums“, die ihre miserablen und höchst unsicheren Arbeits- und Lebensverhältnisse mehrfach mit Streiks zu ändern versuchte.<sup>103</sup> Im Bauernkrieg von 1525 solidarisierten sich vielfach Berg- und Hüttenarbeiter aktiv mit den aufständischen Bauern.

Technische Neuerungen in der gewerblichen Produktion gab es nur wenige. In der Textilbranche brachte die Erfindung des Flügelspinnrads um 1480 einen bemerkenswerten Fortschritt. Die bei der Blechherstellung bereits seit dem 14. Jahrhundert benutzte Walztechnik wurde deutlich verbessert. Die Anwendung der Wasserkraft, in der Eisenerzeugung bereits seit dem 13. Jahrhundert eingesetzt, wurde ausgedehnt (z.B. auf das Metallschleifen und die Drahtzieherei). Die Schmelzofentechnik wurde verbessert. Durch wassergetriebene Blasbälge wurden höhere und damit effizientere Schmelztemperaturen erreicht. Der Einsatz von Kohle in der Verhüttung war

---

<sup>99</sup> vgl. u.a.: Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 50

<sup>100</sup> vgl. u.a.: Hausherr, Hans: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts, 1960, S. 18

<sup>101</sup> zur Gewerbeproduktion im Verlagswesen auf dem Land vgl. in der vorliegenden Arbeit S. 24

<sup>102</sup> vgl. Mathis, Franz: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert, 1992, S. 29

<sup>103</sup> vgl. Kellenbenz, Hermann: Gewerbe und Handel 1500-1648. In: Aubin, Hermann; Zorn, Wolfgang: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1., 1971, S. 421

noch nicht ausgereift, so daß Holz als Brennstoff und damit Holzressourcen für die Metallherzeugung entscheidend blieben. Geradezu revolutionierend wirkte die Entwicklung des „Saiger-Verfahrens“ in der Kupfer- und Silbergewinnung, das die Ausschmelzung von Silberanteilen in Kupfererzen ermöglichte. Das Verfahren war im 15. Jahrhundert in Nürnberg erfunden worden. In der Bergbautechnik selbst war Deutschland im 16. Jahrhundert das führende Land.<sup>104</sup>

In der Textilproduktion begann der allmähliche Übergang in der Herstellung von schweren, „aristokratischen“ Wolltuchen zu leichten und billigeren Woll- und Leinenstoffen, die einen größeren Käuferkreis ansprachen und dem Wechsel modischer Trends entgegenkamen.<sup>105</sup> Diese Entwicklung betraf auch den Barchent, dessen Herstellung im späten Mittelalter der „Leitsektor der wirtschaftlichen Entwicklung in Oberdeutschland“<sup>106</sup> war. Während z.B. Augsburg seine Barchentproduktion ausweiten konnte, von rd. 50 000 Stück Barchent pro Jahr um 1500 auf etwa 300 000 jährlich um 1550, ging z.B. Ulm von der Barchentproduktion zur Leinenerzeugung über.

Die wichtigsten Regionen der Textilproduktion in Deutschland waren um 1500 Schwaben, der Oberrhein von Köln bis Aachen und das östliche Mitteldeutschland (Sachsen und Schlesien). Die bedeutendsten Städte der Textilerzeugung und des Textilhandels waren Augsburg, Köln, Ulm und Nürnberg, wo zugleich die Verleger saßen.<sup>107</sup> Die sächsische und schlesische Textilproduktion wurde zunächst von Leipziger Kaufleuten, dann zunehmend von Fernhändlern aus Nürnberg und Augsburg verlegt. Hier bildete sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der „Zunftkauf“ heraus, d.h. Verlagsgeschäfte, die zwischen Verlegern und der Handwerkerzunft einer ganzen Stadt abgeschlossen wurden. Die oberdeutschen Städte exportierten vor allem in den Mittelmeerraum und zunehmend in die neuen Märkte in Übersee. Von Köln ging der Handel vor allem nach Nord- und Westeuropa, aber auch in größerem Umfang nach Osteuropa. Köln war außerdem eine wichtige Stadt der Seidenproduktion.

Im Bergbau kam es zum Ende des 15. Jahrhunderts zu einer deutlichen wirtschaftlichen Belebung, besonders in der Silber- und Kupfergewinnung. Der Aufschwung des Silberbergbaus wurde von der Nachfrage einer wachsenden Wirtschaft nach Metallgeld getragen. Die europäische Silberproduktion erreichte um 1540 ihren Höchststand. Danach wurde sie von der Konkurrenz der spanischen Silberimporte aus Amerika zurückgedrängt.

Die wichtigsten deutschen Abbaugelände für Silber- und Kupfer lagen im Harz, in der Grafschaft Mansfeld, im Erzgebirge, in Tirol und in Oberungarn (heute Slowakei). Schätzungsweise wurde in diesen Gebieten ein Anteil von 80 bis 90 % der gesamten europäischen Kupferförderung erbracht. Die

---

<sup>104</sup> vgl. u.a.: Mathis, Franz: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert, 1992, S. 34 f.

<sup>105</sup> vgl. Kriedte, Peter: Spätfudalismus und Handeskapitalismus. Grundlagen der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Göttingen, 1980, S. 46 ff.

<sup>106</sup> Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 44

<sup>107</sup> vgl. u.a.: Mathis, Franz: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert, 1992, S. 31 f.

Kupferproduktion war seit Mitte des 16. Jahrhunderts wieder rückläufig. Der Höhepunkt z.B. des Mansfelder Reviers lag in den Jahren 1521 bis 1537. Die „Saiger-Hütten“, in denen Kupfer und Silber getrennt ausgeschmolzen wurden, lagen teilweise weit entfernt von den Abbaugebieten. So ließen z.B. die Fugger die Erze aus Ungarn in Thüringen saigern.

Diese Saiger-Hütten waren besonders kapitalintensive Anlagen. Auch der Abbau selbst erforderte immer größeren Einsatz von Kapital. An die Stelle genossenschaftlicher Gewerke, in denen die Bergarbeiter die Bergwerksanteile hielten, traten daher sehr bald Großgewerke, die nur noch als Kapitalgeber fungierten.<sup>108</sup> Die Bergwerksanteile („Kuxen“) wurden bereits aktienartig u.a. auf der Frankfurter Messe gehandelt. Es waren schließlich die großen Kapitalgesellschaften, d.h. die oberdeutschen Handelshäuser, die, zunächst auf den Verlag der Metallerzeugung beschränkt, dann als Kapitalgeber das Hüttenwesen und den Bergbau selbst übernahmen. Die Fugger hatten kurz vor 1500 die oberungarische und bald darauf die Tiroler Kupferproduktion unter ihre Kontrolle gebracht. Im sächsischen und Mansfelder Kupferbergbau führten die Welser.

Entscheidend für diese Entwicklung war aber außerdem das Interesse der Landesfürsten als Inhaber der Bergregale. Im Gegenzug zur Vergabe von Bergwerksrechten und Handelsmonopolen an die großen Handelshäuser verpflichteten sich diese als Darlehensgeber gegenüber den Landesfürsten. „So förderten die Fürsten von sich aus die Monopolisierung und Kartellbildung im Metallgeschäft, bei dessen spekulativem Charakter die Handelsgesellschaften große Gewinne machen, aber auch verlieren konnten.“<sup>109</sup>

Eine solche Verflechtung von Staats- und Kapitalmacht bestand insbesondere zwischen Habsburgern und Fuggern. Für die Bindung als Darlehensgeber gewährten die Habsburger den Fuggern Bergbauprivilegien in Tirol, Kärnten und in den spanischen Landen.<sup>110</sup> Mit den Darlehen der Fugger finanzierten die Habsburger nicht nur die Kaiserwahl, sondern u.a. die Kriege gegen den französischen König oder gegen die protestantischen Stände im Schmalkaldischen Krieg von 1546/47.<sup>111</sup> Aber auch für den Kurfürsten von Sachsen, Luthers schützenden Landesherrn, bildeten die Einnahmen und Darlehen aus dem Bergregal eine Grundlage seiner unabhängigen Reichs- und Kirchenpolitik.<sup>112</sup>

Von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung war neben der Kupfer- und Silbererzeugung die *Eisenproduktion*. Neben dem Holz war Eisen der wichtigste gewerbliche Rohstoff. Im 16. Jahrhundert dürfte sich die Eisenproduktion in etwa verdoppelt haben, sie war aber insgesamt noch sehr

---

108 vgl. u.a. Lütge, Friedrich: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1952, S. 187

109 Hausserr, Hans: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts, 1960, S. 45

110 vgl. u.a. Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 49

111 vgl. Hausserr, Hans: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts, 1960, S. 73 f.

112 vgl. Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 41

gering (40 bis 60 000 t Jahresproduktion in Europa). Deutschland war vor Schweden, England und Spanien der größte Eisenproduzent. Das größte europäische Produktionsgebiet lag in der Oberpfalz, wo auch die industrielle Entwicklung des Sektors am weitesten fortgeschritten war. Man schätzt, daß im 16. Jahrhundert rund 20 % der Oberpfälzer im Eisengewerbe tätig waren. Der Betrieb des Oberpfälzer Bergbaus und der Eisenverhüttung lag in den Händen von Patrizier- und Kaufmannsfamilien, die in den oberpfälzischen Städten Amberg und Sulzbach und zum Teil in Nürnberg und Regensburg saßen.

Die Metallverarbeitung beschränkte sich noch weitgehend auf das städtische Handwerk. In der Metallverarbeitung hatte Nürnberg seit Ende des 15. Jahrhunderts eine überragende Stellung gewonnen. Nürnberg war, gestützt auf das benachbarte Oberpfälzer Montangebiet, in der Eisenverarbeitung, aber auch in der Messingverarbeitung (mit Kupfer vor allem aus dem Mansfelder Revier) und in der Herstellung feinmechanischer Waren führend. Die Nürnberger Metallwaren wurden überallhin exportiert, auch nach Afrika, Indien und Amerika. Nürnberg war außerdem durch die Metallverarbeitung das Zentrum der Waffenherstellung in Deutschland. „Als die Waffenschmiede des Reiches konnte sich Nürnberg im Zeitalter der Türkenkriege vor Aufträgen zuweilen nicht retten“<sup>113</sup>.

Von größerer Bedeutung war ferner die Eisenverarbeitung in Regensburg und Ulm, in Siegen und Solingen. Ein hochentwickeltes Kupfer- und Messinggewerbe bestand neben Nürnberg in Aachen und Braunschweig. Die Zinngießerei hatte in Esslingen und Ulm wichtige Standorte, die Weißblechfabrikation insbesondere in der Oberpfalz und im Zwickauer Raum. Außer in Nürnberg war vor allem im Rheinland, angeführt von Essen, das Büchsenmachergewerbe angesiedelt. Ferner hatte auch Köln ein sehr bedeutendes Metallgewerbe (u.a. in der Harnischherstellung).<sup>114</sup>

Auch in der Metallverarbeitung war die Großproduktion im Verlagssystem organisiert und am regionalen und überregionalen Handel orientiert. Die gewerbliche Großproduktion wurde demnach in allen Bereichen (in der Textil- wie in der Metallwirtschaft) mittels des Verlagssystems von den *Handelsgesellschaften* organisiert und gelenkt. „In der Hierarchie der ökonomischen Sphären kam [insofern] der Primat der Zirkulationssphäre und nicht der Produktionssphäre zu. Nicht das gewerbliche Kapital, sondern das Handelskapital prägte das wirtschaftliche Antlitz der Epoche und verlieh ihm jenen Anflug einer alle Grenzen sprengenden Dynamik.“<sup>115</sup>

Zwei große Handelsgebiete waren für die europäische Wirtschaft des *Mittelalters* bestimmend gewesen: das *Mittelmeer*, wo die italienischen Seestädte, und die *Nord- und Ostsee*, wo die Städte der Hanse den Handel dominierten. Insbesondere Brügge war zur Verbindungsstelle zwischen beiden großen Handelsgebieten geworden. Der Handel war insoferne bereits

---

<sup>113</sup> Kriedte, Peter: Spätfeudalismus und Handeskapitalismus, 1980, S. 53

<sup>114</sup> vgl. u.a.: Mathis, Franz: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert, 1992, S. 32 ff.

<sup>115</sup> Kriedte, Peter: Spätfeudalismus und Handeskapitalismus, 1980, S. 54

Welthandel, als er sich bis ins Innere Rußlands und bis nach China und Indien erstreckte. Eine wesentliche Grundlage des europäischen Handels im Mittelalter hatte bereits die Gewerbeproduktion gebildet, in der die Städte Oberitaliens und Flanderns führten.

Noch vor der Entdeckung der Überseewege nach Indien und Amerika hatte eine Verlagerung der Standorte der wichtigsten Exportgewerbe begonnen, mit der eine Verlagerung des Handels und die Rückentwicklung der bisherigen Fernhandelszentren einsetzte.<sup>116</sup> Die flandrische Tuchindustrie hatte durch die englische und holländische (um Leiden), die italienische Tuch- und Seidenindustrie durch die oberdeutsche und französische Konkurrenz bekommen. Der Städtebund der Hanse verlor seine politische und wirtschaftliche Bedeutung durch die Expansion Rußlands und im Konflikt mit England und Dänemark, d.h. mit den sich zunehmend verfestigenden Territorialstaaten. Das Vordringen der Türken im Mittelmeer störte den Mittelmeerhandel der italienischen Seestädte. Vor allem gingen mit der türkischen Eroberung Konstantinopels im Jahr 1453 die beiden wichtigen Handelsrouten über das Schwarze Meer, nach Rußland und China, verloren.

Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte die portugiesische Krone gemeinsam mit Handelsunternehmen die systematische Erschließung der Westküste Afrikas begonnen. Beispielsweise die Küste von Guinea wurde von 1460 bis 1470 aufgesegelt. Die beteiligten Unternehmen erhielten Handelsmonopole für die wirtschaftliche Ausnutzung, die vor anderem Elfenbein, Gold und Sklaven betraf. 1486 erreichte Bartholomäus Diaz das Kap der Guten Hoffnung. 1497 umsegelte Vasco da Gama das Kap und 1498 gelangte er mit arabischen Lotsen und Seekarten nach Indien, nach Kalikut, dem Hauptumschlaghafen des von Arabern beherrschten Gewürzhandels zum Mittelmeer.

Mit der Kapitalbeteiligung vor allem oberdeutscher Handelsgesellschaften (Welser und Fugger) wurde in der Folge der Gewürzhandel, der hohe Gewinne abwarf, über die Kaproute ausgebaut. Antwerpen wurde dabei zum wichtigsten Einfuhrhafen, wobei die oberdeutschen Handelsgesellschaften ebenso die Kontrolle des weiteren Gewürzhandels übernahmen. Venedig, das den bisherigen Gewürzhandel über das Mittelmeer (Alexandria) beherrschte, verlor damit seine Monopolstellung. So stieg der Anteil der Kaproute am Handel mit Pfeffer (dem wichtigsten Gewürz) bis 1550 auf 55 %. Mit der Intensivierung des Atlantikhandels verlagerte sich ebenso der Ausfuhrhandel. Auch die Augsburger und Nürnberger Handelshäuser lenkten nun die Waren aus der deutschen Gewerbeproduktion weniger in die italienischen Seestädte, sondern verstärkt nach Antwerpen, das zum führenden Handelsplatz in Europa aufstieg. Die Nachfolge Antwerpens traten nach 1560 Amsterdam, London und zum Teil Hamburg an.

Bereits im Jahr 1500 entdeckten die Portugiesen Brasilien, das seinen Namen nach dem zunächst wichtigsten Rohstoff erhielt, dem Brasilbaum. Wie

---

<sup>116</sup> vgl. insb. Hausherr, Hans: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts, 1960, S. 32



die portugiesischen so waren auch die spanischen Entdeckungsfahrten von wirtschaftlichen Interessen angetrieben. Das Ziel, die Westpassage nach Indien zu finden, führte 1492 zur Entdeckung Amerikas. Spanien konkurrierte mit Portugal um den Zugang zu Indien. Bis etwa 1510 hatte Spanien seine Eroberungen auf die karibischen Inseln, die Nordküste Südamerikas und die Ostküste des südlichen Mittelamerikas ausgedehnt. Die wirtschaftliche Ausbeute war zunächst enttäuschend gering, da weder Gewürze noch Edelmetalle gefunden wurden. Die Südroute in den Stillen Ozean, von Magelan 1519-1522 erstmals besegelt, führte zwar zu den Molukken („Gewürzinseln“), erwies sich aber als zu riskant. An der dafür gegründeten Handelsgesellschaft waren die Fugger beteiligt.<sup>117</sup>

Die Konquistadoren, die die Eroberungen in Amerika leiteten, standen bei der spanischen Krone unter Vertrag, der ihnen das Monopol zur Ausbeutung bestimmter Territorien sicherte und ein Fünftel der Erträge als Abgabe an den König festlegte („Quinto real“). Die Armeen und Gefolgschaften der Konquistadoren bestanden aus Freiwilligen, die am anfallenden Gewinn aus der Eroberung beteiligt wurden. 1517 begann die Eroberung Mexikos durch die Konquistadoren, 1522 die Eroberung Venezuelas, 1527 die Eroberung Kolumbiens, 1531 die Eroberung Perus und 1541 Chiles.

1545 wurden im heutigen Bolivien und dann in Mexiko bedeutende Silbervorkommen entdeckt, deren Abbau und Handel sehr bald dazu führte, daß Spanien den Silbermarkt Europas beherrschte. An den Eroberungen und an der wirtschaftlichen Ausbeutung des neuen Kontinents waren Fugger und Welser beteiligt. So war Venezuela von 1529 bis 1546 im Besitz der Welser, die deutsche Konquistadoren mit der weiteren Eroberung des Landes beauftragten.<sup>118</sup> Die Welser betrieben auch Handel mit afrikanischen Sklaven. Außerdem wurden deutsche Bergleute angeworben, die bei der Erschließung der Bodenschätze auf dem ganzen Kontinent wahrscheinlich eine wichtige Rolle spielten.

„Raub, Plünderung und nackte Ausbeutung waren die Hauptinhalte des Kolonialsystems des 16. Jahrhunderts.“<sup>119</sup> Unter dem Terror der Konquistadoren, unter dem Druck der von ihnen geforderten exzessiven Arbeitsleistungen und aufgrund von Seuchen, die von den Europäern eingeschleppt wurden, brach das ökonomische und demographische Gleichgewicht der altamerikanischen Kulturen zusammen. Die Bevölkerung der Antillen war nach wenigen Jahrzehnten ausgelöscht. Die Bevölkerung Mexikos fiel von rd. 25 Millionen im Jahr 1519 auf 1 Million um 1600. Ähnlich erging es in Peru. Schon 1510 begann daher in den spanischen Kolonien der Einsatz afrikanischer Sklaven, deren Zahl 1556 bereits auf 100 000 beziffert wurde.

---

117 vgl. Hausserr, Hans: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts, 1960, S. 56 ff.

118 vgl. Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 51 f.

119 Kriedte, Peter: Spätfeudalismus und Handeskapitalismus, 1980, S. 57

Mit dem wachsenden Atlantikhandel verschob sich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die regionale Wirtschaftsstruktur Europas. Nordwesteuropa, d.h. zunächst Holland und dann England wurden zu den führenden Wirtschafts- und Handelsnationen. Allerdings griffen weitere Faktoren hierbei ein, wie insbesondere die deutsche Reformation, die konfessionelle Politik in Westeuropa sowie die französischen und spanischen Staatsbankrotte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die das oberdeutsche Handelskapital als Staatsfinanziers betrafen und beschädigten. Dennoch wuchsen gleichzeitig im 16. Jahrhundert sowohl der Handel im Mittelmeer als auch im Ostseegebiet der Hanse weiter an. Die Schiffspassagen am Sund (Übergang zur Ostsee) erhöhten sich von 795 Schiffen im Jahr 1497 auf 2251 Schiffe 1557/58 und 5554 1591/1600.

Der deutsche Handel selbst expandierte im 16. Jahrhundert in allen Bereichen und Richtungen. Vom neuen Überseehandel profitierten zunächst nicht nur die deutschen Handelshäuser, sondern auch die deutsche Seeschifffahrt. Die deutsche Handelsflotte blieb bis ins 17. Jahrhundert hinter der niederländischen die zweitgrößte der Welt, wobei beide um 1500 noch gleich groß gewesen waren.<sup>120</sup> Aber nicht nur der Schiffshandel über und in den Norden, sondern auch der Binnenhandel mit West-, Süd- und Osteuropa nahm zu. Ebenso intensivte sich der deutsche Binnenhandel zwischen dem niederdeutschen, dem niederrheinisch-westfälischen, dem ostmitteldeutschen und dem stark nach Italien orientierten ober- und süddeutschen Wirtschaftsraum. Es herrschte ein intensiver Warenaustausch und bereits eine sehr weitgehende Marktorientierung.<sup>121</sup>

Die bedeutendsten Messestädte in Deutschland waren schon seit dem 15. Jahrhundert Frankfurt am Main und Leipzig (ferner u.a. Nördlingen, Kiel, Linz, Bozen). Außer diesen beiden waren Augsburg, Nürnberg, Köln, Ulm und später Hamburg die zu dieser Zeit führenden Handelsstädte. Straßburg war das Haupttor für den Handel mit Frankreich. Lübeck, das lange Zeit in der Hanse bestimmend war, führte weiterhin im Ostseehandel.

Geld- und Kreditwesen waren bereits seit dem 14./15. Jahrhundert weit entwickelt.<sup>122</sup> Das Bankgeschäft wurde insbesondere von Handelshäusern, Geldwechslern, kirchlichen Leihanstalten und gelegentlich von Stadtbanken (z.B. in Straßburg, Frankfurt am Main) betrieben. Das Kreditwesen expandierte mit dem Wirtschaftsaufschwung seit Ende des 15. Jahrhunderts beträchtlich. Der Wechsel (in Italien im 12. Jahrhundert entstanden und seither fortentwickelt) setzte sich als internationales Zahlungsmittel durch. Er wurde außerdem zu einem wichtigen Mittel der Kreditgewährung. Wechsel wurden zu den Messeterminen auf Fälligkeit gestellt und international gehandelt.

Hatte der Schwerpunkt des europäischen Kreditgeschäfts um 1470 in Oberitalien (Florenz, Venedig, Genua) gelegen, so lag er im 16. Jahrhundert

---

<sup>120</sup> vgl. Mathis, Franz: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert, 1992, S. 48

<sup>121</sup> Kellenbenz, Hermann: Gewerbe und Handel 1500-1648. In: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1., 1971, S. 437

<sup>122</sup> vgl. Lütge, Friedrich: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1952, S. 190 ff.

bei den Handelshäusern in Oberdeutschland. Entscheidend für die Ausweitung des *großen* Bankgeschäfts war der wachsende Kreditbedarf der weltlichen und geistlichen Fürsten, der im Zuge der frühmodernen Staatsbildung rasch anstieg. Neben die kleineren, privaten Bankgeschäfte (verzinste Depositen und Kredite<sup>123</sup>) traten zunehmend die „großen Staatskredite, mit denen die frühkapitalistischen Handelshäuser den deutschen und europäischen Fürsten und Monarchen das Geld zur Verfügung stellten, das diese für den Ausbau ihrer Staaten und für ihre kriegerischen Unternehmungen dringend benötigten“<sup>124</sup>.

Die wichtigsten oberdeutschen Bankhäuser waren die Fugger, Welser und Höchstetter. Aber nicht nur das ihnen verfügbare Kapital, sondern vor allem auch ihr dichtes Netz an Handelskontoren in Europa ermöglichte es ihnen, die großen Kapitalgeschäfte und den dabei entscheidenden überregionalen Transfer großer Kapitalien auszuführen. Im Gegenzug zur Kreditvergabe sicherten sich die Handelshäuser vielfach Handels- und Bergbauprivilegien, wie die Fugger im Tiroler Kupferbergbau oder die Welser etwa das Ausbeutungsmonopol über Venezuela. Die Kreditvergabe an die großen Fürstenhäuser blieb riskant. Die großen Staatsbankrotte Frankreichs und Spaniens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts rissen zahlreiche oberdeutsche Handelshäuser in den Ruin.

Die Erfindung des Buchdrucks durch Johannes Gutenberg um 1450 hatte in der Zwischenzeit zur Ausbreitung des neuen Buchdruckgewerbes, des Buchhandels und zur Ausweitung der Papiererzeugung geführt. Die wichtigste Region der Papiererzeugung in Deutschland war Schwaben. Nürnberg, Köln und Frankfurt waren die bedeutendsten Standorte des Buchdrucks in Deutschland. Im größten deutschen Druckereibetrieb zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren 100 Gesellen an 25 Pressen beschäftigt.<sup>125</sup>

Das kaufmännische Buchführungsverfahren der „doppelten Buchhaltung“ (scrittura dopia), in Italien entwickelt, wurde in Oberdeutschland gegen Ende des 15. Jahrhunderts in den wichtigsten Handelshäusern übernommen. Nicht nur das Rechnen, auch die Verschriftlichung hatte in der Wirtschaft starke Verbreitung erlangt. Aus diesen Gründen war auch die Kaufmannschaft in den Städten an einem geeigneten Schulwesen interessiert. Die Zunahme der Bildung der kirchlichen Laien, d.h. die fortschreitende Auflösung des mittelalterlichen Bildungsmonopols der Kirche und Kleriker, wurde wesentlich von wirtschaftlichen Interessen vorangetrieben.<sup>126</sup> „Die Entwicklung zur

---

123 Das kanonische Zinsverbot wurde in verschiedenen Formen praktisch umgangen. Beispielsweise wurde die Kreditvergabe als Rentenkauf deklariert, womit kein Zins, sondern eine legitime jährliche Rente für die Geldleihe zu zahlen war.

124 Schilling, Heinz: *Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618*, 1994, S. 47

125 vgl. Kellenbenz, Hermann: *Gewerbe und Handel 1500-1648*. In: Aubin, Hermann; Zorn, Wolfgang: *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1.*, 1971, S. 428

126 vgl. Hausserr, Hans: *Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts*, 1960, S. 33

Urbanität hatte als Spätfolge die Schriftlichkeit auch von Laien hervorgebracht. Der Fernhandelskaufmann ist der erste, der Lesen und Schreiben lernt.“<sup>127</sup>

In der Ausbildung zum Großkaufmann folgte der 5 bis 6 Jahre dauernden Lehrzeit meist ein zweijähriger Aufenthalt im Ausland, vor allem in Italien, da in den oberitalienischen Handelsstädten die Kaufmannstechniken am weitesten entwickelt waren. Solche Auslandsaufenthalte beschränkten sich jedoch keineswegs auf die kaufmännische Ausbildung. Insbesondere auch bei der akademischen Ausbildung zum Juristen waren Studienaufenthalte in Italien sehr angesehen, um sich an der dortigen Rezeption des Römischen Rechts zu schulen.

## **1.6 Reich, Kaiser, Fürsten, Adel. Politische Verhältnisse und die Herausbildung des frühmodernen Staates**

Erstmals im Jahr 1486 erschien in einem offiziellen Reichsdokument<sup>128</sup> die neue Bezeichnung des deutschen Reiches als „Heiliges Römisches Reich *deutscher Nation*“. Das Reich wurde, was sein Name sagt, als die Fortsetzung des römischen Imperiums aufgefaßt. Mit dem neuen Zusatz „deutscher Nation“ kam jetzt die wachsende Bedeutung des nationalen Selbstverständnisses zum Ausdruck, wie dies Renaissance und Humanismus im 15. Jahrhundert hervorgebracht hatten. Diese „Nationalisierung“ des Reichs sollte in der Reformation eine bedeutende Rolle spielen oder beispielsweise bei der Kaiserwahl im Jahr 1519.

Trotz dieser „Nationalisierung“ gewann auch die *imperiale* Reichsidee seit dem Ende des 15. Jahrhunderts neue Aktualität. „Imperiale Vorstellungen und Ansprüche, die seit dem hohen Mittelalter für das Oberhaupt des Reichs zur Verfügung standen, wurden auf einmal, im Abstand von mehr als 200 Jahren, wiedererweckt.“<sup>129</sup> Die an die Reichsidee geknüpfte Vorstellung eines christlichen Universalreiches, einer „*monarchia universalis*“, diente im Zeitalter der Reformation dem deutschen Kaiser, genauso aber dem französischen König zur Rechtfertigung ihrer europäischen, kriegerischen Hegemonialpolitik.<sup>130</sup>

### **1.6.1 Reichsterritorien und Reichsdynastien**

Das deutsche Reich war multiethnisch und nach seiner Ausdehnung für die damaligen Verhältnisse in Europa ein Großreich. In einigen, durchaus wichtigen Regionen war der Status der Reichszugehörigkeit unsicher. So

---

<sup>127</sup> Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 284

<sup>128</sup> in der Landfriedensordnung des Reichstags von Frankfurt

<sup>129</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 13

<sup>130</sup> vgl. insb.: Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 22

wurde das Königreich Böhmen (wie auch die Markgrafschaft Mähren und das Herzogtum Schlesien) im Jahr 1500 nicht in die Reichskreiseinteilung einbezogen, obwohl es auch weiterhin zum Reich zählte. Die Hussitenkriege und die gegen das Reich orientierte Politik seiner Herrschaftsdynastie hatten Böhmen im 15. Jahrhundert zunehmend dem Reich entfremdet.

1466 war die Herrschaft der reichszugehörigen Deutschordensritter in Preußen dem König von Polen lehenspflichtig geworden. Jedoch versagte der Kaiser diesem Vertrag ebenso die Anerkennung wie 1498 der Wahl eines wettinischen und 1510 der Wahl eines hohenzollerischen Prinzen zum Hochmeister des Ordens.<sup>131</sup>

1499 endete der sog. Schwäbische Krieg, der das faktische Ausscheiden der Schweizer Eidgenossenschaft aus dem Reichsverband bedeutete. Auch die Territorien der Eidgenossenschaft wurden im Jahr 1500 nicht in die Reichskreisorganisation aufgenommen. Der genossenschaftliche, lockere Territorialverbund der Eidgenossen verweigerte die Anerkennung der Gerichtshoheit des Reiches und der Steuerpflicht gegenüber dem Reich. Die Anziehungskraft des Schweizer Bundes war groß. Reichsstädte wie Basel, Schaffhausen und Mühlhausen hatten sich den Schweizern angeschlossen, und es schien möglich, daß auch Straßburg und Konstanz folgen würden. In ihrer politischen Struktur entzog sich die Schweizer Eidgenossenschaft ganz bewußt dem allgemeinen europäischen Trend zur modernisierenden Zentralisierung.<sup>132</sup> Dementsprechend wurde auch das Römische Recht in der Schweiz bis ins frühe 18. Jahrhundert hinein nicht rezipiert.

Aufgrund einer Erbfolge fielen 1482 große Teile Burgunds, nämlich die Niederlande (d.h. ungefähr die heutigen Niederlande, Belgien, Luxemburg und heutige Teile Nordfrankreichs) an die Habsburger. Eine wirkliche Einbindung dieser ethnisch und sprachlich gesonderten Territorien ins Reich unterblieb. Nicht nur führte der Umstand, daß mehrere niederländische Adelige weiterhin dem französischen König vasallenpflichtig waren, zu ständigen Konflikten. Auch die Habsburger arbeiteten darauf hin, in den Niederlanden ein dynastisches „Sonderterritorium“ zu etablieren und deren Reichszugehörigkeit zu vernachlässigen. Die Einbeziehung der Niederlande in die Reichskreisverfassung blieb daher leere Absichtserklärung.<sup>133</sup>

Ober- und Mittelitalien gehörten formell größtenteils dem Reich an. Davon ausgenommen waren nur der Kirchenstaat und der Festlandbesitz Venedigs. Die Lehenshoheit über Reichsitalien lag folglich beim Reich, was jedoch seit langem politisch bedeutungslos war. Kaiser Maximilian I. versuchte erstmals wieder, was über ein Jahrhundert lang unterblieben war, die altertümlichen „iura imperialia“ des Reichs in Italien und damit die Reichsherrschaft in Italien durchzusetzen.

---

131 Bereits 1525 wurde unter der Einwirkung der Reformation der größte Teil des Ordensstaates säkularisiert und zum protestantischen Herzogtum Preußen unter polnischer Lehenshoheit.

132 vgl. Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 50

133 1548 kam es zum sog. „burgundischen Vertrag“, der die Sonderrolle dieser Länder im Rahmen des Reichs bestätigte und locker regelte. 1555 übertrug Kaiser Karl V. die Herrschaft über die Niederlande an seinen Sohn Philipp II. von Spanien, d.h. auf die spanische Linie der Habsburger.

In der vom Adel beherrschten Feudalgesellschaft wurde die Politik maßgeblich von einigen großen *Herrschaftsdynastien* bestimmt. Im deutschen Reich standen weite Gebiete unter der Herrschaft von fünf großen Adelsfamilien. Neben der Großdynastie der Habsburger waren es die Wittelsbacher in der Kurpfalz und im Herzogtum Bayern, die Welfen in Niedersachsen sowie die Hohenzollern und die Wettiner.

Die Hohenzollern hatten um 1520 neben ihren schwäbischen Stammgebieten und ihrem Zentralland, der Mark Brandenburg, die beiden wichtigen fränkischen Markgrafentümer Ansbach/Bayreuth und Kulmbach, einige kleinere schlesische Besitzungen sowie die Erzbistümer Mainz und Magdeburg, das Bistum Halberstadt sowie das Amt des Hochmeisters des Deutschen Ordens in Preußen inne. Damit stellte das Haus Hohenzollern zwei der sieben Kurfürsten des Reichs, denen die Königswahl oblag. Trotz dieser bedeutenden Ansammlung von Ländern, Fürsten- und Kirchenämtern war der politische Einfluß der Hohenzollern beschränkt, da nahezu alle ihrer Besitzungen wirtschaftlich schwach oder stark verschuldet waren. Ihr Versuch, mit dem französischen Königshaus dynastische Verbindungen durch eine Eheschließung einzugehen, blieb ohne Erfolg. Außerdem gingen, was die Möglichkeiten dynastischer Machtpolitik schmälerte, die Linien des Hauses Hohenzollern in der Haltung zur Reformation auseinander.

Das weite Territorium der Wettiner, Sachsen, war seit 1485 zweigeteilt, in die mehr westlich konzentrierte „ernestinische“ und die östlichere „albertinische“ Linie. Die sächsische Kurfürstenwürde lag bei den Ernestinern (ab 1547 bei den Albertinern). Der wirtschaftliche Reichtum, vor allem durch den Silberbergbau, ermöglichte den Wettinern eine relativ starke politische Einflußnahme und Unabhängigkeit im Reich. So wäre auch der Schutz vor Kaiser und Papst, den der sächsische Kurfürst Friedrich der Weise Martin Luther gewährte, ohne dieses wirtschaftliche, materielle Fundament kaum möglich gewesen.<sup>134</sup> 1502 gründete Friedrich der Weise in der Residenzstadt die Universität Wittenberg, wo Luther 1512 zum Doktor der Theologie promovierte und die Professur für Bibelauslegung übernahm.

Zur mächtigsten Herrschaftsdynastie des deutschen Reichs und Europas war in den rund 40 Jahren vor der Reformation das Haus *Habsburg* aufgestiegen. Bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus standen Reich und europäische Staatenwelt – und mithin die Reformation – „im Zeichen der habsburgischen Universalreichsbildung“<sup>135</sup>.

Die Habsburger waren früher schon und seit 1452 durchgehend im Besitz der Königskrone des Heiligen Römischen Reichs. Die riesigen Territorialgewinne der Habsburger zwischen 1482 und 1526/27 waren das Ergebnis einer planvollen dynastischen Heiratspolitik und der daraus entstandenen dynastischen Erbschaftsnachfolgen. Allerdings mußten die

---

<sup>134</sup> vgl. Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 76 f.

<sup>135</sup> Klüeting, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 95

habsburgischen Herrschaftsansprüche nach Eintritt der Erbfälle fast immer erst militärisch durchgesetzt werden.

Aufgrund seiner Heirat mit der Tochter des Herzogs von Burgund fielen dem Habsburger und späteren Kaiser Maximilian I. im Jahr 1477 die Erbschaftsansprüche auf das große und wichtige Herzogtum Burgund (mit dem wirtschaftlich zu dieser Zeit so bedeutsamen Flandern) zu. Durch die Heirat von Maximilians Sohn Philipp mit einer Tochter des Königshauses der vereinigten spanischen Königreiche (Ferdinands II. von Aragonien und Isabellas von Kastilien) ging 1516 die spanische Königskrone an einen Enkel Maximilians, den späteren Kaiser Karl V. über. Mit Spanien erwarb er auch die Herrschaft über Süditalien (Königreich Neapel und Sizilien).

An Karl, der zu dieser Zeit bereits Herrscher über die burgundisch-niederländischen Territorien und seit 1516 nun auch über die spanischen Territorien war, kam im Jahr 1519 – nach dem Tod Maximilians – außerdem die Herrschaft über die österreichischen Erbländer der Habsburger im Reich. 1526/27 wurde darüber hinaus Ferdinand I., Karls Bruder, zum König der Königreiche Böhmen, Ungarn und Kroatien gewählt, was wiederum durch Heirats- und Erbverträge in den Jahren 1491 und 1515 vorbereitet worden war.

In der Person Karls V. vereinte demnach Habsburg in *unmittelbarer* Herrschaft Spanien mit Sardinien, Sizilien, Süditalien (Königreich Neapel), die heutigen Niederlande, Belgien und Luxemburg, das heutige Österreich, große Teile Südwestdeutschlands und des Elsaß, Teile des heutigen Nordfrankreich sowie das spanische Amerika. 1519 wurde Karl V. zum römischen König und Kaiser gewählt und war damit außerdem als Reichsoberhaupt mittelbar Herrscher über Deutschland, Ober- und Mittelitalien. „Noch nie hatte ein deutscher Kaiser so weite Gebiete regiert wie dieser Habsburger. Man konnte meinen, in der deutschen Kaisergeschichte sei plötzlich ein neues Zeitalter angebrochen.“<sup>136</sup> Die „monarchia universalis“, das Universalreich – die Verwirklichung dieses tradierten Ideals des mittelalterlichen Kaisertums schien nahe gerückt und machbar geworden zu sein.

Der habsburgische Erbfall in Burgund 1477 war jedoch umstritten und wurde militärisch entschieden, und zwar in den Erbfolgekriegen zwischen Habsburg und dem französischen Königshaus bis 1482. In Spanien und Burgund wie dann in Ungarn und Kroatien rief der dynastische Herrschaftswechsel den Widerstand von Teilen des heimischen Adels hervor, der mit militärischer Gewalt unterdrückt wurde.<sup>137</sup>

Die riesige territoriale Expansion und das hegemoniale Machtstreben des Hauses Habsburg führten zum europäischen, machtpolitischen Konflikt mit dem französischen Königshaus, der Dynastie der Valois. Nach dem Verlust großer Teile Burgunds an Habsburg im Jahr 1482 hatte der französische König 1491 durch die militärische Eroberung der Bretagne den Versuch der

---

<sup>136</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 64 f.

<sup>137</sup> vgl.: Preradovich, Nikolaus: Der Adel in den Herrschaftsgebieten der deutschen Linie des Hauses Habsburg. In: Rößler, H.: Deutscher Adel 1555-1740. 1965, S. 207 u. 209 f.

Habsburger unterbunden, auch das Herzogtum Bretagne an sich zu ziehen. Auf das Bestreben der Habsburger, in Italien – propagandistisch unter dem Vorwand der Wiederherstellung der Reichsherrschaft – die Expansion der dynastischen Hausmacht voranzutreiben, reagierte Frankreich erneut. Maximilian I. hatte in nächster Ehe die Schwester Ludovico Sforzas, des Herzogs von Mailand, geheiratet, um seinen politischen Einfluß in Italien bedeutend zu stärken. Das französische Königshaus widersetzte sich dieser Entwicklung seit 1494 mit Kriegszügen gegen Mailand und das Königreich Neapel, die 1499 zur französischen Unterwerfung des Herzogtums Mailand führten. Damit waren die habsburgischen Pläne einer Herrschaft in Italien zunächst gescheitert.

Nach dem Tod Kaiser Maximilians I. wurde 1519 die Königswahl im deutschen Reich zum Konfliktfeld zwischen Habsburg und der französischen Königsdynastie. Gegen den Habsburger Karl bewarb sich der König von Frankreich, Franz I. (1515-1547), für die Wahl zum deutschen König. Mehrfach seit dem 13. Jahrhundert hatten französische Könige versucht, die Königswürde des Reichs und damit die Kaiserwürde zu erhalten. Mit großem Aufwand an Diplomatie, Geld und öffentlicher Propaganda versuchten nun 1519 die französische und die habsburgische Seite, Einfluß auf die anstehende Wahlentscheidung zu nehmen.

Die Kandidatur Franz' I. schien durchaus aussichtsreich. Zeitweilig waren die rheinischen Kurfürsten und der Kurfürst von Brandenburg zu seiner Wahl bereit. Mit Hilfe vor allem der Fugger und Welser gelang es dem Habsburger, die finanziellen Angebote des französischen Königs an die Kurfürsten zu überbieten. Ausschlaggebend für die dann einstimmige Wahl Karls war ferner dessen Bereitschaft, sich einer „Wahlkapitulation“ zu unterwerfen. Diese Wahlkapitulation beschränkte die politische Macht des Königs – rein rechtlich gesehen – in größerem Ausmaß als jemals zuvor. „Juristisch gesehen war Karl V. nicht mächtiger, sondern schwächer als alle früheren deutschen Kaiser.“<sup>138</sup> Insbesondere bedeutete dies, daß Karl in einer größeren Zahl politischer Entscheidungen an die Zustimmung der Kurfürsten oder des Reichstags gebunden wurde.

Darüber hinaus entsprach die Wahl Karls der öffentlichen Stimmung im Reich, wo sich im Adel, im Bürgertum und insbesondere auch in den Humanistenkreisen eine breite patriotische Stimmung für den Habsburger und gegen den französischen König gebildet hatte.<sup>139</sup> Drei Tage nach der Königswahl wurde die Einwilligung des Papstes (der vergeblich die Kandidatur des sächsischen Kurfürsten, des Landesherrn Luthers, zur Königswahl zu erreichen versucht hatte) bekanntgegeben und Karl zum „Erwählten Römischen Kaiser“ proklamiert.

1522 vereinbarten Kaiser Karl V. und sein Bruder Ferdinand I. eine vorläufige Teilung der habsburgischen Besitzungen. Erst nach der Abdankung

---

<sup>138</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 71

<sup>139</sup> vgl. Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 199



(„Resignation“) Karls 1556 führte diese zur Spaltung in eine österreichische und eine spanische Linie der Habsburger. Ferdinand übernahm die Landesherrschaft in den habsburgischen Reichsgebieten (ohne das burgundisch-niederländische Territorium) und wurde Statthalter des Kaisers im Reich. Mit den Erbansprüchen gingen die Königskronen Böhmens, Ungarns und Kroatiens 1526/27 an Ferdinand. Bis 1534 gehörte auch das Herzogtum Württemberg zur Herrschaft Ferdinands, das 1520 als Reichslehen an den Kaiser gefallen war. Bereits 1531 wurde Ferdinand zum König des Heiligen Römischen Reichs gewählt, um die habsburgische Nachfolge für die Reichskrone vorzeitig sicherzustellen.

### **1.6.2 Europäische Hegemonie: Die Kriege zwischen Habsburg und Frankreich. Die Expansion des Osmanischen Reichs**

Aufgrund seiner politischen Ziele und der Größe seiner Herrschaftsbereiche vernachlässigte Kaiser Karl V. seine Regentschaft im deutschen Reich oft jahrelang. Häufig befand er sich außerhalb des Reichs. Ab 1521 wandte er sich der Expansion seiner niederländisch-burgundischen Besitzungen, vor allem aber der Beseitigung der französischen Herrschaft in Italien zu. Karls Großkanzler, der Piemontese Mercurino de Gattinara (1465-1530), entwickelte weitgespannte Weltreichpläne gegen Frankreich, die „in der Aufrichtung der Herrschaft des Kaisers über ganz Italien und über Südfrankreich bestanden, womit eine Landbrücke zwischen Spanien, Italien und Deutschland hergestellt und Frankreich als politisch ins Gewicht fallender Faktor ausgeschaltet werden sollte“<sup>140</sup>.

1521 bis 1526 dauerte der erste Krieg des Kaisers gegen Frankreich, der die Kämpfe um Mailand zugunsten des Kaisers entschied und die Gefangennahme des französischen Königs brachte. Franz I. verwarf nach seiner Freilassung den Friedensschluß, so daß 1526 bis 1529 ein zweiter Krieg um Italien folgte, der ebenso mit dem französischen Verzicht auf alle Ansprüche in Italien endete. Im Verlauf dieses zweiten Krieges kam es 1527 zum „Sacco di Roma“, zur wochenlangen Plünderung Roms durch spanische und deutsche Landsknechte, da der Papst mit Frankreich im Bündnis stand. Der Sacco di Roma wurde von den Zeitgenossen als göttliches Strafgericht am verweltlichten Papsttum gedeutet. Er gilt als das Ende der römischen Renaissancekultur.

Die Kriege um Italien wurden 1536 bis 1538 und 1542 bis 1544 fortgeführt. Sie endeten mit der erneuten Bestätigung der habsburgischen Vorherrschaft in Italien. Das Kriegsgeschehen im vierten Krieg lag vorwiegend außerhalb Italiens. Da Frankreich auch das Osmanische Reich zum militärischen Verbündeten hatte, führte der Kaiser 1535 einen Feldzug in Nordafrika, bei dem Tunis erobert wurde, und 1541 einen Krieg gegen Algier.

---

<sup>140</sup> Kluebing, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 100

Der Hegemonialkampf zwischen Frankreich und Habsburg war der beherrschende außenpolitische Konflikt im Zeitalter der Reformation, der eine Vielzahl an Auswirkungen auf politische und gesellschaftliche Entwicklungen hatte. Auch die Durchsetzung der Reformation wurde sehr wesentlich dadurch begünstigt, daß der Kaiser die Entwicklungen in Deutschland vernachlässigte oder zu Kompromissen genötigt war, um seine imperialen Ziele verfolgen zu können. Das Papsttum ging machtpolitische Allianzen mit Frankreich ein, um die Übermacht des Kaisers in Italien abzuwehren und um territoriale Herrschaftsansprüche des Kirchenstaats durchzusetzen.<sup>141</sup> Die dadurch entstehende Vertiefung des machtpolitischen Interessengegensatzes zwischen Kaiser und Papst wurde ein weiterer politischer Faktor, der der Ausbreitung der Reformation in Deutschland entscheidend zugute kam.

Aber noch ein anderer, großer außenpolitischer Konflikt war für das Zeitalter prägend und trug zur Durchsetzung der Reformation bei.<sup>142</sup> Mit der Eroberung Konstantinopels durch die Türken im Jahr 1453 endete das byzantinische, das christliche oströmische Reich. Bis 1480 setzten die Osmanen, wie die Türken nach ihrer Herrscherdynastie sich nannten, ihre militärischen Eroberungen in Griechenland, auf dem südlichen Balkan und auf der Krim fort. Unter Sultan Selim I. unterwarfen die Türken um 1517 in einer neuen Phase kriegerischer Expansion Palästina, Syrien, Kurdistan, Ägypten und die arabische Halbinsel. Als Schutzherr über Mekka nahm der türkische Sultan den Titel eines Kalifen an und war damit höchster geistlicher Würdenträger des Islams.<sup>143</sup>

Unter der Herrschaft von Süleyman II. (1520-1566) wandte sich seit 1520 die kriegerische Expansion weiter nach Europa. Bulgarien, große Teile der Adriaküste des Balkans, Serbien und Bosnien wurden unterworfen. 1526 unterlag das ungarische Königreich in der Schlacht von Mohacz. 1529 belagerten die Türken Wien, die habsburgische Hauptstadt im Reich.

Zugleich dehnten die Osmanen ihre Herrschaft im Mittelmeer aus. 1522 eroberten sie die Insel Rhodos, ein für Europa wichtiger Seestützpunkt der Johanniter. Der levantische Streubesitz Venedigs ging immer weiter verloren. Das Vordringen der Türken in Nordafrika beeinträchtigte das westliche Mittelmeer und damit die Herrschaftsinteressen des spanischen Königreichs, zu dem Sizilien und Süditalien gehörten. Überdies hatten die christlichen Königreiche Spaniens (unter Führung Isabellas von Kastilien) erst kurz zuvor, im Jahr 1492 das letzte maurische, islamische Königreich auf der iberischen Halbinsel, Granada, kriegerisch unterworfen. Die jahrhundertlange „Reconquista“, die christliche Rückeroberung Spaniens gegen die dort seit 800 Jahren bestehenden islamischen Königreiche, war gerade erst ans Ende gekommen.

---

141 vgl. Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 14 f.

142 vgl. u.a.: Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500-1618, 1987, S. 63 u. 65; sowie u.a.: Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 28

143 Sultan Selim I.: geb. 1467/70, gest. 1520

### 1.6.3 Reichsverfassung und Reichsreformen

Innenpolitisch kam es im deutschen Reich zum Ende des 15. Jahrhunderts zu wichtigen, wesentlichen Neuerungen. Im Konflikt zwischen Königtum und Reichsfürsten verfestigte sich der *Reichstag* zu einem institutionellen Verfassungsorgan, durch das die Partizipation der Reichsstände an der Reichspolitik ein festes, bleibendes Element der Reichsverfassung wurde. Der Reichstag löste die früheren „Hoftage“ des Königs ab, die relativ formlos und vom König willkürlich zusammengesetzt waren. 1471 erschien erstmals die Bezeichnung „Reichstag“. 1489 waren erstmals die Reichsstädte (bzw. die Reichs- und die Freien Städte) im Reichstag als nunmehr ständige, dritte Kurie vertreten, während sie zuvor nur sporadisch zu Reichsversammlungen herangezogen worden waren. Die Stimme der Städtekurie im Reichstag hatte aber noch lange Zeit rein konsultativen Charakter.

Neben der *Städtkurie* bestanden zwei weitere Kurien im Reichstag, die von den Reichsfürstenständen gebildet wurden. Als eine Kurie und Stimme zählten die sieben Kurfürsten. Drei von diesen waren geistliche Fürsten (die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier) und vier waren weltliche Fürsten (Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Böhmen). Dieser *Kurfürstenrat* mit dem Vorrecht der Königswahl war 1356 in der „Goldenen Bulle“, die erst im Lauf des 15. Jahrhunderts als Reichsherkommen feste Geltung gewonnen hatte, festgelegt worden. Als zweite Kurie und eine Stimme umfaßte der sehr heterogene *Reichsfürstenrat* 4 Erzbischöfe, 46 Bischöfe, 83 Prälaten, 24 weltliche Fürsten (u.a. Bayern, Österreich, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Braunschweig, Lothringen, Savoyen) und 145 Grafen und Herren.<sup>144</sup> Die Reichsritterschaft, obwohl sie reichsunmittelbar war, war nicht auf dem Reichstag vertreten.

Vor allem auf dem Reichstag zu Worms 1495 und zu Augsburg im Jahr 1500 wurden weitergehende Reichsreformen beschlossen. Auch wenn sie teilweise zunächst nur im Ansatz oder nur kurzzeitig umgesetzt wurden, so sind sie dennoch in verfassungsgeschichtlicher Sicht von Bedeutung.

Die Reichsreformen waren auf Druck und Initiative der Reichsstände hin zustande gekommen. Insbesondere hatte die Verweigerung der Reichshilfe für Kaiser Friedrich III. im Jahr 1486 gezeigt, daß nunmehr Konzessionen an die Reforminteressen der Reichsstände unumgänglich waren. Andererseits stand Kaiser Maximilian I. (Nachfolger Friedrichs III.) einer Reichsreform aufgeschlossen gegenüber, um jedoch durch diese im Gegenteil eine Stärkung der königlichen bzw. kaiserlichen Zentralgewalt herbeizuführen. Maximilian fand insbesondere die Unterstützung der Humanistenkreise seiner Zeit, die in der Zurückdrängung des politischen Partikularismus der Reichsfürsten einen politischen Fortschritt sahen. Auch der niedere Adel und die Städte waren im allgemeinen an einer Stärkung der zentralen politischen Macht des Kaisers

<sup>144</sup> nach der Reichsmatrikel von 1519; vgl. Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 17 – Der Reichsfürstenstand „deckte höchst unterschiedliche politische Wirklichkeiten ab: große reichsfürstliche Territorien mit ausgebauter Zentralverwaltung und eigenen Landtagen und eine Fülle kleiner und kleinster Herrschaften.“, ebenda

interessiert. In der Reichsreform setzten sich jedoch mehr die Interessen der größeren Reichsfürstenstände durch. Es wurden zentralisierende Reichsinstitutionen geschaffen, aber mit einem politischen Übergewicht der Reichsstände gegenüber dem König, was eine weitere Einschränkung der politischen Macht des deutschen Königtums bedeutete oder auf Dauer bedeuten sollte.<sup>145</sup>

Die Beständigkeit dieses Zugewinns politischer Macht der Reichsfürsten gegenüber dem Kaiser war zur Zeit der Reformation aber noch keineswegs entschieden. Vielmehr stand Kaiser Karl V. 1547 (nach dem erfolgreichen Krieg gegen den Schmalkaldischen Bund) kurz davor, das politische und institutionelle Übergewicht der Königsgewalt gegenüber den Fürsten im deutschen Reich in großem Umfang zu reetablieren (auf dem „geharnischten Reichstag“ in Augsburg 1547/48)<sup>146</sup>, auch wenn er schließlich doch scheiterte und mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 zugleich der Föderalismus des Reichs wiederum bestätigt und weiter verfestigt wurde.<sup>147</sup> Jedenfalls kam es seit Beginn der Reformation dazu, daß sich die Entwicklungen der Reichsreform und der ihr zugrundeliegende *politische* Konflikt zwischen König (bzw. Kaiser) und Reichsfürsten mit der Reformation und deren *religiösen* Konflikten (nicht mechanisch, sondern dynamisch und komplex) verzahnten und vermischten.<sup>148</sup>

#### 1.6.4 Die Reichsreformen im einzelnen

Der Reformreichstag zu Worms im Jahr 1495 beschloß die Errichtung eines zentralen, obersten *Reichskammergerichts*, das die bisherige oberste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs weitgehend an sich zog. Die Reichsfürsten erhielten großen Einfluß auf die Berufung der Richter des Reichskammergerichts. Andererseits verpflichteten sich die Reichsfürsten zur Anpassung der Rechtsnormen und Rechtsverfahren ihrer Hofgerichte an das im Instanzenzug vorgeordnete Reichskammergericht, was in einer Fülle neuer landesfürstlicher Gerichtsordnungen seit 1500 umgesetzt wurde. Vom Reichskammergericht gingen daher in der Folge starke Impulse zur Vereinheitlichung des Rechts, d.h. der unterschiedlichen Rechtssysteme der Reichsfürstentümer aus. Durch das Reichskammergericht, dessen Richter in

---

<sup>145</sup> vgl. z.B.: Klüeting, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 65; – Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 14 u. 28

<sup>146</sup> vgl. z.B.: Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 51 ff.

<sup>147</sup> vgl. Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 20: „Nachdem es Karl V. zuletzt gelungen war, den Kaiserstaat zu errichten, bedeutete das Augsburger Gesetzeswerk von 1555, das mit dem Begriff Religionsfrieden nur unvollkommen umschrieben ist, eine wichtige Etappe beim Aufbau der Fürstenstaaten.“

<sup>148</sup> vgl. Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 18: „Die neuen Konfliktfelder der kirchlichen Krise sind auf dem Hintergrund dieses prinzipiellen Antagonismus von Kaiser und ständischem Territorialstaat zu sehen.“ – vgl. Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 17 f. sowie S. 64 beispielhaft in bezug auf die politische Öffentlichkeit Luthers: „Luther war außerordentlich rasch, viel rascher als frühere Ketzler, zu einer Figur der hohen Politik geworden, und er ist es immer geblieben. Das hing [...] auch mit den besonderen Umständen [zusammen], die die Beziehungen zwischen dem Kaiser und den Ständen des Reiches zu Beginn und im weiteren Verlauf der Regierung Karls V. bestimmten.“ – sowie z.B.: Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 194

der Mehrzahl akademisch ausgebildete, meist bürgerliche Juristen waren, wurde die Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland in starkem Maße befördert.<sup>149</sup>

Die Schaffung des Reichskammergerichts stand in engem Zusammenhang mit der Verkündung des „*Ewigen Landfriedens*“ auf dem Wormser Reichstag von 1495. Die traditionell dem König zukommende Aufgabe des Friedensschutzes wurde dadurch in die gemeinsame Verantwortung aller Reichsstände gestellt. Das Fehdewesen, das im 15. Jahrhundert verbreitet war, wurde im „*Ewigen Landfrieden*“ generell für jeden Reichsstand verboten. Das Kammergericht sollte den allgemeinen Landfrieden durch seine Geltung als allgemeines, allen Reichsständen übergeordnetes Gericht und eine dadurch mögliche allgemeine Rechtsförmigkeit gewährleisten. Das Fehdewesen spielte aber noch während der ganzen Reformationszeit eine größere Rolle.

Auf dem Wormser Reichstag von 1495 wurde außerdem erstmals die Einführung einer neuen Form der *Reichssteuer* beschlossen, des „*Gemeinen Pfennigs*“. Diese allgemeine Vermögenssteuer, die über die Pfarreien der Kirche direkt von den Reichseinwohnern erhoben werden sollte, sollte die bisherige Matrikelsteuer ablösen, die den Reichsständen auf ihren Territorien die Eintreibung und Verteilung der Steuerlast überließ. Der vorrangige Zweck der neuen Reichssteuer war, wie schon der der Matrikelsteuer, die Finanzierung von Reichskriegen.

Der „*Gemeine Pfennig*“ scheiterte an Kaiser Maximilian I., der im Jahr 1498, als in fast allen Fürstentümern des Reichs die neue Steuer schon erhoben war, die Steuerzahlungen seiner eigenen Territorien blockierte.<sup>150</sup> Der Widerstand des Kaisers betraf aber auch das Reformprojekt des Reichskammergerichts. Maximilian errichtete im Jahr 1497/98 ein konkurrierendes, königliches Hofgericht für das Reich (sog. „*Hofrat*“), wodurch er die Kontrolle der Kompetenzen, die der Reichstag dem Reichskammergericht zugewiesen hatte, wieder an sich zu ziehen trachtete. Jedoch auch die Reichsstände selbst schmälerten aus widerstreitenden Interessen die Wirkung des Reichskammergerichts, indem sie es finanziell und personell zunächst nur äußerst unzureichend ausstatteten.

Nicht schon 1495 in Worms, sondern erst auf dem Augsburger Reichstag im Jahr 1500 kam der ehrgeizigste und radikalste Teil der Reichsreform zum Beschluß. Es wurde die Bildung eines *Reichsregiments* (mit Sitz in Nürnberg) vereinbart. Der König (bzw. Kaiser) sollte fortan bei allen wichtigen politischen Entscheidungen der Zustimmung des Reichsregiments bedürfen, insbesondere in der Außenpolitik und Kriegsführung. Im Reichsregiment führte der König den Vorsitz, aber die Zusammensetzung des Gremiums von 20 Personen wurde in der Mehrheit von den Reichsständen, vor allem von den Kurfürsten bestimmt. Auch das Reichsregiment scheiterte am Kaiser, der es binnen zweier Jahre in die politische Bedeutungslosigkeit drängte.

---

<sup>149</sup> vgl. insb.: Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 44

<sup>150</sup> vgl. insb.: Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 246

Auf dem Augsburger Reichstag wurde zudem die *Reichskreisverfassung* beschlossen, die (1507 und 1512 erweitert) als Verwaltungsstruktur des Reichs dauerhaften Bestand erlangte und besonders der Militärorganisation, Landfriedenswahrung, Rechtsexekution und Münzüberwachung diente. Im Zuge der Reichsreformen zum Ende des 15. Jahrhunderts wurde ferner erstmals die allgemeine *Verbindlichkeit der Reichstagsbeschlüsse* (der sog. „Reichstagsabschiede“) festgelegt, d.h. auch für die auf einem Reichstag abwesenden Reichsstände, für die diese zuvor unverbindlich waren.

Außerdem wurde der König zur *jährlichen Abhaltung* eines Reichstags verpflichtet. Dies wurde nur anfangs eingehalten. Dennoch fanden nun insgesamt mit großer Häufigkeit Reichstage statt. So wurden in den 37 Jahren der Regentschaft Kaiser Karls V. 19 Reichstage einberufen. Insgesamt wurde auf den Reichstagen im 16. Jahrhundert eine ausgedehnte Reichsgesetzgebung niedergelegt, die in den Reichsfürstentümern in einer großen Anzahl von Landesordnungen aufgenommen und erweitert wurde.

Die umfangreichen „Reichspoliceyordnungen“, die der Reichstag in den Jahren 1530, 1548 und 1577 verabschiedete, versuchten eine Vielzahl gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Sachverhalte und Probleme zu regulieren. So wurden z.B. Wuchergeschäfte, Wirtschaftsmonopole und der Getreideaufkauf zur Preisspekulation vom Reichstag verboten, u.a. aber auch Gotteslästerung, leichtfertiger Beischlaf, übermäßiges Trinken, das Verfälschen von Weinen sowie das Verfassen von Schmähchriften. Neben Vorschriften für das Handwerk oder für die Arbeitsvermittlung seitens der Gesellenverbände legte der Reichstag u.a. eine soziale Kleiderordnung fest, wonach abgestuft nach dem sozialen Stand nur ein bestimmter Kaufwert der öffentlich getragenen Kleidung und, für Frauen, des Schmucks zulässig war.<sup>151</sup>

Die Reichsreformen aus der Zeit um 1500 wurden nach der Kaiserwahl Karls V. im Jahr 1519 wieder aufgegriffen. Die Reichskreisverfassung und das Verzeichnis der Reichsstände (die Reichsmatrikel) wurden 1521 auf dem Reichstag zu Worms erneuert. Das Reichskammergericht wurde neu geordnet und finanziell fundiert. Und in der Zeit von 1521 bis 1530 wurde dem neuen Kaiser von den Reichsständen ein, allerdings abgeschwächtes, Reichsregiment zur Seite gestellt. Entscheidende Stücke der Reichsreform, die um 1500 sich nicht hatten durchsetzen lassen, blieben aber auch jetzt unverwirklicht, nämlich die Errichtung einer *Reichsfinanzverwaltung* und einer *Reichsexekutivebehörde*. Das deutsche Reich vollzog die Ausbildung von Institutionen frühmoderner, zentralisierender Staatlichkeit daher nur inkonsequent, anders als zu dieser Zeit Frankreich und Spanien. Hierfür ausschlaggebend war die politische Stärke der Reichsfürsten gegenüber dem König bzw. Kaiser.

---

<sup>151</sup> vgl. Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500-1618, 1987, S. 53

### 1.6.5 Territorialisierung und frühmoderne Staatsbildung. Bürokratisierung und Beamtenschaft

Im 15. und im 16. Jahrhundert liegen die Anfänge moderner Staatlichkeit. Wie die Reformation als kirchlich-religiöser Bruch, so war auch dieser „Werdeprozeß des frühneuzeitlichen Staates“ ein Vorgang mit erheblicher geschichtlicher Tragweite.<sup>152</sup> Aufgrund jener Schwäche des deutschen Königtums gegenüber den Reichsfürsten vollzog sich der Prozeß der frühmodernen Staatsbildung in Deutschland vor allem auf der *Ebene der Reichsfürstentümer*, d.h. der „Territorien“. Die „eigentliche ‚staatliche‘ Verdichtung sollte sich in Deutschland auf der *territorialen Ebene vollziehen*“<sup>153</sup>.

Auch hierbei traten die verschiedenartigen gesellschaftlichen Sphären, d.h. die frühmoderne Staatsbildung und die Reformation (wie die folgende Verfestigung der Kirchenspaltung in der sog. Konfessionalisierung) in eine Wechselwirkung und Verflechtung, und zwar insofern, als „der um 1500 erreichte Grad des Staatsbildungsprozesses zu den Faktoren gehörte, die Reformation und Konfessionalisierung ermöglichten, während die Konfessionalisierung den lange vor der Reformation begonnen Staatsbildungsprozeß beschleunigte“<sup>154</sup>.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden in den größeren und mittleren Landesfürstentümern neue, größere Verwaltungseinrichtungen geschaffen. Neben der bisherigen *Hofkanzlei*, die meist schon seit dem 13. Jahrhundert bestand, entstanden nun *Hofrat* und *Hofkammer* als zentrale und ständige Verwaltungsorgane des Landesfürsten. Die Hofkammer verwaltete die landesfürstlichen Finanzen. Der Hofrat hatte die oberste Zuständigkeit für die sonstige Verwaltung und zugleich das Justizwesen. Der Hofrat oder „fürstliche Rat“ bildete sich spätestens im 16. Jahrhundert zur eigentlichen Regierungsbehörde in den Landesfürstentümern aus.

Ein ständiger Hofrat war in Kurköln 1469, in der Grafschaft Tirol 1487, im Herzogtum Bayern 1489 und in Kursachsen 1499 eingerichtet worden. Besondere Wirkung als Vorbild der neuen Verwaltungsorganisation hatte der von Kaiser Maximilian I. 1497/98 eingerichtete Reichshofrat in Wien und insgesamt die von Maximilian in den österreichischen Erblanden durchgeführte Verwaltungsreform, in der der Hofkammer, d.h. also der Finanzverwaltung, ein zentraler Stellenwert zukam.<sup>155</sup>

Die Landesverwaltung in den Reichsfürstentümern wurde aber nicht nur vergrößert und differenzierter. Wesentlich für die neue Verwaltung war außerdem ihre *Bürokratisierung*. Dies bedeutete einerseits: Die Methoden der konsequenten Verschriftlichung der Verwaltungsvorgänge sowie der Rechnungslegung und Rechnungsbuchführung, der Archivierung und der

---

<sup>152</sup> vgl. u.a.: Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 11

<sup>153</sup> Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 52

<sup>154</sup> Kluebing, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 73

<sup>155</sup> vgl. Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 56 u. 58

Kontrolle wurden eingeführt. Ferner erfolgte nunmehr eine striktere Reglementierung, das heißt, eine versachlichende Formalisierung der Verwaltungsarbeit durch Verwaltungs- und Dienstvorschriften sowie feste Dienstzeiten. Die Verwaltung wurde zur Behördenorganisation ausgebaut, mit festerer und stärkerer Arbeitsteilung, Kompetenzabgrenzung und separierten Verwaltungsgebäuden.

Zum anderen bedeutete die Bürokratisierung der Verwaltung, daß in der Verwaltung zunehmend das Dienstverhältnis der *Beamtung* durchgesetzt wurde. Schon seit dem späten 14. Jahrhundert, nun aber in immer größerer Zahl wurde die Verwaltung von *Beamten* übernommen, deren Stellung durch Absetzbarkeit, Delegation und feste Besoldung gekennzeichnet war und sich daher grundlegend von früheren Dienstverhältnissen auf der Grundlage von Grundherrschaft unterschied.<sup>156</sup> Die Verwaltung wurde auf diese Weise in den Landesfürstentümern fortschreitend aus den Lehens- und Feudalverhältnissen gelöst und verselbständigt, womit eine weitergehende Zentralisierung, Lenkung und Kontrolle der Verwaltung durch den Landesfürsten möglich wurde.

Dies umso mehr, als diese Bürokratisierung noch den weiteren soziologischen Aspekt hatte, daß die Beamtenschaft meist aus dem städtischen Bürgertum rekrutiert wurde, also nicht dem Adel entstammte und daher insofern frei von persönlichen Bindungen an das Feudalsystem war. Diese Herkunft begünstigte die Loyalität der Beamten zum Fürsten in dessen Konflikten mit Adel und vom Adel geprägter Kirche, wie andererseits die freie, absetzbare Stellung des Beamten seine Anpassung im Fürstendienst förderte. Auf diesem Hintergrund prägte sich ein spezifisches Standesbewußtsein der Beamtenschaft aus. In anderer Hinsicht aber gewann die höhere Beamtenschaft eine gewisse Eigenständigkeit, da sie wechselnde Dienstverhältnisse bei verschiedenen Fürsten einging und untereinander persönlich bekannt war. Bereits die Reichsreformen des späten 15. Jahrhunderts waren in starkem Maße von der hohen Beamtenschaft mit einem für diese Experten typischen juristisch-institutionellen Kalkül vorbereitet und mitgestaltet worden.<sup>157</sup>

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts setzte sich der Anspruch durch, daß zumindest der höhere Beamtendienst die Qualifikation durch ein juristisches Universitätsstudium erfordert. Aufgrund der relativ verbreiteten Ablehnung der Universitätsbildung durch den Adel, die bis weit ins 16. Jahrhundert reichte, verstärkte auch dieses Erfordernis akademischer Ausbildung die bürgerliche Rekrutierung der Beamtenschaft. Die Gründungswelle von Landesuniversitäten zum Ende des 15. Jahrhunderts ergab sich insbesondere aus dem Zweck, die akademische juristische Ausbildung künftiger Beamter der landesfürstlichen Verwaltung gewährleisten und kontrollieren zu können. Für Bayern wurde 1472 die Universität Ingolstadt gegründet, für Württemberg 1477 die Universität Tübingen, für Kurmainz 1477 die Universität Mainz, für

---

<sup>156</sup> vgl. Klüeting, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 79

<sup>157</sup> vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 243



Kursachsen 1502 die Universität Wittenberg und für Brandenburg 1506 die Universität in Frankfurt an der Oder.

In diesen Landesuniversitäten wurde von Anfang an Römisches Recht gelehrt. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts war es in Deutschland zu einer breiten Rezeption des Römischen Rechts gekommen. Die juristische Qualifikation, die für die Beamtenschaft wichtig wurde, war insbesondere die akademische Qualifikation im Römischen Recht. „Da das römische Recht den Tendenzen des entstehenden Territorialstaats nach Verdichtung und Nivellierung entschieden entgegenkam, griffen die Fürsten für ihre Verwaltung mit Vorliebe auf die römisch-rechtlich geschulten Juristen zurück, um sich von ihnen feste Behörden einrichten zu lassen und über den Widerstand der ‚intermediären‘ altständischen Instanzen hinweg ihre Herrschaft zu rationalisieren.“<sup>158</sup> Das rezipierte Römische Recht, die bürgerliche Beamtenschaft und die Bürokratisierung der Verwaltung stärkten die Herrschaftsgewalt der Landesfürsten, d.h. deren Zentralisierung und Vereinheitlichung. Sie sind zusammen wesentliche Momente der Anfänge des modernen Staats.

#### 1.6.6 Landstände und Landtage. Sozialgeschichte des niederen Adels

Die Landesfürstentümer waren aber, abgesehen von der Oberhoheit des Reiches, noch lange keine Staaten im modernen Sinne. Selbst der in der Forschung gebräuchliche Begriff des „Territorialstaates“ für die Landesfürstentümer ist irreführend.<sup>159</sup> Nicht nur waren die Flächen der landesfürstlichen Territorien oft nicht zusammenhängend und in sich geschlossen; vor allem standen die feudale Grundherrschaft des Landadels, die Sonderrechte der Kirche und die Autonomie der Stadtkommunen mit der landesfürstlichen Herrschaftsgewalt auf vielfache Weise im Widerstreit. Insbesondere am Problem der Steuern wurde diese Begrenzung und Abhängigkeit der Landesfürsten von Landadel, Kirche und Städten in den Territorien deutlich. Nur zunächst mit deren (auch administrativer) Unterstützung und Zustimmung konnte der Landesfürst Steuern erheben, die als Finanzquelle der immer aufwendigeren Kriegsführung, Hofhaltung und Landesverwaltung immer wichtiger wurden.

Hauptsächlich über das Problem der Steuerbewilligung hatten vor allem seit dem 15. Jahrhundert die *Landstände* (d.h. Adel, Kirche und Städte eines Reichsfürstentums) sich politisch formiert und mit den *Landtagen* eine Institution politischer Mitsprache gegenüber den Landesfürsten etabliert. Somit hatte der Reichstag als Form der politischen Partizipation der Reichsstände eine Parallele in den Landtagen als Form der politischen Partizipation der Landstände. Zur Zeit der Reformation gab es in fast allen Landesfürstentümern

---

<sup>158</sup> Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 16

<sup>159</sup> vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 199

des Reichs solche Landstände und Landtage, so u.a. in den österreichischen Ländern, in Sachsen, Brandenburg, Württemberg, Hessen.

In den meisten Landtagen waren drei Stände vertreten, Adel, Kirche und Städte. Es gab jedoch auch Landtage mit Beteiligung der Bauernschaft (Tirol und Ostfriesland) und Landtage ohne Adel und Kirche, in denen nur Städte und Bauern die Landstände repräsentierten (in der Kurpfalz und im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken). Die Landstände entwickelten jedoch keine umfassendere eigene Konzeption der Politik, sondern verstanden „sich eher als Echo der ‚öffentlichen Meinung‘ und appellativ-beschwerdeführende Instanz“<sup>160</sup>. Andererseits wurde der zur politischen Legitimation gerne vorgetragene Leitgedanke einer *allgemeinen Repräsentation des Landes* durch die Stände häufig als Vorwand zur Verteidigung von Privilegien des Adels und der Kirche mißbraucht.<sup>161</sup> Die politische Partizipation über die Landtage hatte, aufs Ganze gesehen, die Wirkung einer zunehmenden Integration der Landstände in die landesfürstliche Herrschaft.<sup>162</sup>

Die in der Forschung häufig begegnende These einer spätmittelalterlichen *Krise des niederen Adels* ist nicht stichhaltig. „Eine spätmittelalterliche Adelskrise hat sich nirgendwo in landesgeschichtlichen Untersuchungen nachweisen lassen.“<sup>163</sup> Das Selbstbild des Niederadels dieser Zeit, das den Eindruck der Krise entstehen ließ, war sehr viel mehr kulturell vermittelt, als daß es seiner tatsächlichen sozialen und ökonomischen Lage entsprach.

Im Adel um 1500 waren die Klagen über einen „Mangel an lohnendem Herrendienst“, aber nicht über Armut sehr häufig.<sup>164</sup> Dies findet sich auch in früheren und späteren Zeiten der Adelsgeschichte. Um 1500 hatte sie ihren erkennbaren Grund vor allem in der *Idealisierung der Ritterkultur*, die sich seit Mitte des 15. Jahrhunderts anhand einer intensiven Rezeption der mittelalterlichen höfischen Epen ausgebreitet hatte. Ritterturniere wurden jetzt wieder – vom ganzen Adel und vom städtischen Patriziat – abgehalten, die adeligen Vornamen lauteten gerne Tristan, Parzival, usw. und nach dem zeitgenössischen Vorbild Burgunds wurden Ordensritterbünde von vielen Fürsten ins Leben gerufen. Vorm literarischen, abstrakten Ideal höfischer Ritterlichkeit mußte dem Niederadel die eigene Wirklichkeit auf dem Dorfe, weil inkongruent, als banal, inferior und sinnleer erscheinen.<sup>165</sup> Zumal da die großen Höfe ihrer Zeit suggerierten, jene frühere, literarisch abstrakt-ideal tradierte Ritterkultur tatsächlich zu verwirklichen, womit dieser Schein eine zentrale soziale, *identifikatorische* Bedeutung erhielt<sup>166</sup>, ob er nun glaubhaft

---

<sup>160</sup> Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 63

<sup>161</sup> vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 206

<sup>162</sup> vgl. Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 62 f.

<sup>163</sup> Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 211

<sup>164</sup> vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 212

<sup>165</sup> „Adlige Lebenszeugnisse der Zeit bringen in mannigfachen Formen Sinnverlust und Leere, ja elementare Langeweile zum Ausdruck.“ vgl. Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 26 f.

<sup>166</sup> „[...]“, aber diese Orden [die Ritterorden an den Fürstenhöfen] sind die Spitze einer künstlichen höfischen Kultur, bei der in ‚scharfen Rennen‘ und zeremoniellem Hofdienst nachgeborene Adelsöhne wie im Hochmittelalter als

oder ebenso wenn er durchschaubar war.<sup>167</sup> Wir stoßen hier auf die „gesellschaftliche Dialektik des Ideals“, die uns später bei Sebastian Frank auf religiösem Gebiet beschäftigen wird.

Dementsprechend betont Ernst Schubert die Unterscheidung eines *sozialen* und eines „*ideologischen*“ Begriffs der „Ritterschaft“ für die Zeit zum Ende des 15. Jahrhunderts. Als sozialer Begriff ist mit Ritterschaft der Niederadel gemeint, der in den Landständen auftrat, jedoch selten tatsächlich den Ritterschlag erhalten hatte. Hingegen war der Ritterschlag zum begehrten Prestigesymbol geworden, das Ende des 15. Jahrhunderts in hohem Maße kommerzialisiert wurde. „Wer im Spätmittelalter den Ritterschlag erhält, ist reich.“<sup>168</sup>

Krieg und Fehde bestimmten weitaus weniger die soziale Existenz des niederen Adels als Besitz und Herrschaft, d.h. die Verwaltung der Grundherrschaft. Auch die gängigen Annahmen über den Bedeutungsverlust des Rittertums (d.h. des niederen Adels) im späten 15. Jahrhundert aufgrund der Wandlungen im Militärwesen halten der näheren, empirischen Betrachtung nicht stand. Der Übergang zum Einsatz von Söldnerheeren machte weder die Ritterkontingente noch die militärische Führungsrolle der Ritterschaft überflüssig. „Der gepanzerte Ritter war aus den Heeren der frühen Neuzeit nicht wegzudenken, die Ritterschaft behauptete ihre militärische Führungsrolle.“<sup>169</sup>

Die Erfindung des Schießpulvers war nicht durch Berthold Schwarz, der nur eine Fiktion patriotischer Humanisten war, geschehen, sondern im 14. Jahrhundert zu gleicher Zeit an mehreren Stellen West- und Südeuropas. Das Aufkommen der Feuerwaffen gefährdete noch bis weit ins 16. Jahrhundert hinein nicht die gepanzerten Ritterheere, da die Hakenbüchsen viel zu umständlich waren. Andererseits war die im 12. Jahrhundert aufkommende und im 14. Jahrhundert durch die Radspannung entscheidend verbesserte Armbrust für den gepanzerten Ritter sehr viel gefährlicher und tödlich genug. Die diesbezügliche Effizienz der Armbrust wurde erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Reiterpistolen übertroffen. Auch die Artillerie war zu schwerfällig und wenig wirksam, so daß es erst ab 1500 zu ersten Anpassungen der Fortifikationen der Städte und Burgen kam. Der Verfall der Burgen im 16. Jahrhundert hatte nicht militärische, sondern soziale Ursachen: die immer weitergehende Verlagerung von Herrschaft und Verwaltung in die Städte sowie Komfort und soziale Attraktivität der Urbanität.

In der Zeit zwischen 1300 und 1500 war die Zahl der Familien des niederen Adels beträchtlich um etwa die Hälfte zurückgegangen. Die Landesfürsten zogen immer mehr die durch Aussterben der Familien frei gewordenen Lehen, d.h. Grundherrschaften zu eigenem Besitz an sich. Dadurch und durch das

---

„Abenteurer‘ ihre Sozialchance suchen.“ s. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 215 f.

167 Die Kritik bezieht sich stets noch auf das Kritisierte und enthält dieses insofern. Dazu in den Hauptkapiteln dieser Arbeit mehr.

168 Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 211

169 Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 214

Aussetzen der Erbteilung erschwerte sich die Lage der zweit- und nachgeborenen Söhne des Niederadels, was zum Teil das Phänomen der abenteuernden, verarmten Adligen und des Raubrittertums, zum Teil die Neubelebung der Ritterkultur erklärt. Jedoch war das „Raubritterunwesen“ mehr eine Folge der neuen Kriegführung durch Söldnerheere, also des Söldnerwesens. Die adelige Städtefeindschaft war keineswegs stark ausgeprägt, vielmehr gab es in vielfachen Formen die Zusammenarbeit zwischen Rittern und Bürgern.

Die Idee der *genossenschaftlichen Einung* (die in den Stadtkommunen als auch in der Schweizer Eidgenossenschaft in der Praxis zum Tragen kam) hatte verschiedenenorts auch im Rittertum Platz gegriffen. Anlaß solcher genossenschaftlicher Ritterbünde, die von den Ritterorden der Fürstenhöfe zu unterscheiden sind, war in der Hauptsache der Widerstand gegen die Ausweitung fürstlicher Herrschaft. In Schwaben, Franken und am Mittelrhein verfestigten sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die ritterschaftlichen Einungen, was, aufgrund ihrer nicht unerheblichen politischen Bedeutung, zur Grundlage der Entstehung der Reichsritterschaft, die Reichsunmittelbarkeit besaß, in diesen Gebieten wurde.

## **1.7 Kirche, Religiosität und Kirchenkritik im Spätmittelalter**

Die Kirchengeschichte des Spätmittelalters hat eine besondere Problematik, und zwar, daß ihre Erforschung vom „langen Schatten der Reformation“ überlagert ist. Das heißt, die spätermittelalterliche Kirchengeschichte wurde reduziert auf eine Vorgeschichte der Reformation, um die Reformation zu rechtfertigen, oder andererseits instrumentalisiert, um eine Rechtfertigung der Reformation im Sinne der katholischen Kirche zu widerlegen. „Konnten die einen die Situation der Kirche nicht schwarz genug malen (und damit das Material bereitstellen, mit dem bis heute das Etikett der Krise auf die [spätmittelalterliche] Kirche angewendet werden kann), so suchten die anderen diese Zeugnisse lediglich als Auswüchse darzustellen.“<sup>170</sup> Es ist schwierig und wahrscheinlich heute noch unmöglich, sich dieser Vorbelastung der Forschung zu entziehen. In der neueren Forschung hat sich zwar eine kritischere, distanziertere Haltung etabliert. „Dennoch ist und bleibt die ‚dramatisierende‘ Verständnisweise noch stark ausgeprägt.“<sup>171</sup>

Mit diesen Bemerkungen zur Forschungsgeschichte ist jedoch die Problematik nur erst oberflächlich beschrieben. An der Kirchengeschichte des Spätmittelalters zeigt sich die Gebundenheit der Wissenschaft an gesellschaftliche Interessen, die indes nicht jedesmal als einfaches Vorurteil auszumachen ist, sondern oft nur als gesellschaftliche Voreingenommenheit

---

<sup>170</sup> Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 247

<sup>171</sup> Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 147

mit Subtilität sich durchsetzt, die bis in die aufbereiteten Daten reicht, um dort im Schein der Faktizität unauffällig fortzuwirken. Ein methodischer Ansatz, um dem Dilemma sich *nach Möglichkeit* zu entziehen, liegt sicherlich darin, die Kirchengeschichte des Spätmittelalters nicht auf die Reformation zu perspektivieren, sondern sie in ihrer Eigenständigkeit wahrzunehmen.

Diese gedankliche Ausklammerung späterer Geschichte, insbesondere einer kulturell und politisch so überaus stark und polarisierend nachwirkenden Epoche wie der Reformation, ist freilich nur in einem gewissen, relativen Sinne möglich, wobei außerdem die Absichtserklärung noch nicht ihre Durchführung ist. Die Annäherung an ein objektives Geschichtsbild bleibt aber darum von Interesse, weil sie die Komplexität von Gesellschaft vor Augen führt und nur eine komplexe Erklärung der Kirchenspaltung sinnvolle und belastbare Schlüsse zuläßt. Je komplexer die Betrachtung wird, desto „unerklärlicher“ erscheint die Reformation (wie Bernd Möller festhält<sup>172</sup>), was aufs Anspruchsvolle und Uneingelöste der Erkenntnis von Gesellschaft und gesellschaftlicher Dynamik hinweist. Klar ist hingegen, daß die folgende Darstellung aufgrund der Kürze nicht mehr als ein höchst vereinfachter, abstrakter Abriß, ein „Holzschnitt“ der Geschichte sein kann, wie das schon für die vorangegangenen Kapitel gilt.

### **1.7.1 Kirchenreformbewegungen im 15. Jahrhundert: Konziliarismus und Hussitentum**

Die großen *Reformkonzilien* von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449) hatten vielfältige und bedeutende Auswirkungen auf die weitere Kirchengeschichte bis zur Reformation. Das Konstanzer Konzil war einberufen worden, um das Große Schisma, das Doppelpapsttum zu beenden, das seit 1378 bestand. Das Schisma bedeutete eine Spaltung der römischen Kirche, da die westeuropäischen Länder den avignonesischen Papst anerkannten, die übrigen Länder der römischen Christenheit aber den Papst in Rom.

Als Ausweg aus dem Schisma, das das Papsttum diskreditierte, erwies sich zuletzt nur die Einberufung eines Kirchenkonzils, auf dem sodann in Konstanz die bisherigen Päpste abgesetzt und ein neuer Papst gewählt wurde. Dieser Schritt bedeutete aber die Unterordnung der päpstlichen Autorität unter das allgemeine Kirchenkonzil, die Suprematie des Konzils gegenüber dem Papst. Im Dekret „*Haec sancta*“ verkündeten 1415 die Konzilsväter diese Auffassung, wonach der Papst diesem und jedem weiteren allgemeinen Konzil Gehorsam in Sachen des Glaubens, der Schismabeseitigung und der Kirchenreform an Haupt und Gliedern schulde.<sup>173</sup>

Dieser „*Konziliarismus*“ gewann grundsätzlichere Bedeutung. Auch das Basler Reformkonzil stellte sich auf diesen Standpunkt und übernahm bereits 1432 das Dekret „*Haec sancta*“ und erklärte es 1439 sogar zum verpflichtenden

---

<sup>172</sup> vgl. Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 47

<sup>173</sup> vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 76

Glaubenssatz. Wie schon zum Teil das Konstanzer Konzil stellte sich das Basler Konzil die Aufgabe einer umfassenden Kirchenreform. Damit war nicht nur die Notwendigkeit einer Kirchenreform anerkannt, sondern die Erwartungen und Hoffnungen auf eine solche verknüpften sich mit dem Konziliarismus. Trotz der Verabschiedung von Reformdekreten scheiterten die Reformversuche der Konzile am Widerstand des Papstes. 1460 verbot Papst Pius II. die Appellation an ein Konzil. Im Gegensatz zum Konziliarismus setzte sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Stärkung der kirchlichen, monarchischen Autorität des Papstes durch, ein gesteigerter „Papalismus“. Die vom Konziliarismus angestoßene Diskussion der Kirchenverfassung und Ekklesiologie setzte sich dennoch fort und entfaltete in der Reformation ihre unterdrückte und mißachtete Brisanz.

Der Konflikt zwischen Papsttum und Konziliarismus wurde von einigen europäischen Fürstentümern genutzt, um den Einfluß auf die territoriale Kirche zu erweitern.<sup>174</sup> Das französische Königshaus erhielt die päpstliche Anerkennung zweier Basler Reformdekrete für das eigene Territorium, weil es seine Loyalität zum Papst erklärte. In dieser „Pragmatischen Sanktion von Bourges“ von 1438 wurden päpstliche Eingriffe in die Stellenbesetzung der französischen Kirche und Taxzahlungen an den römischen Stuhl eingeschränkt. Damit war die Grundlage des „Gallikanismus“ gelegt, wonach die französische Kirche sehr weitgehend dem französischen König unterstellt wurde. 1516 folgte das „Konkordat von Bologna“, das dem französischen König das Recht auf die Besetzung fast aller höheren kirchlichen Stellen (120 Bistümer, 600 Abteien) übertrug.<sup>175</sup>

Uneinheitlich war diese Entwicklung in Deutschland. Für das römische Reich, auf Reichsebene kam es mit dem „Wiener Konkordat“ von 1448 zu einer Bestätigung des freien Bischofswahlrechts der Domkapitel. Eine Kirchenhoheit des Kaisers lag damit ferne. Hingegen kam es im Zuge dieser Entwicklungen in einigen deutschen Reichsfürstentümern, besonders ausgeprägt in Brandenburg, Sachsen und Kleve, zur Einführung eines *landesherrlichen Kirchenregiments*, das die Kontrolle des kirchlichen Vermögens, Anordnungen für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen durch den Landesfürsten und die Zuständigkeit des Landesfürsten für die Kirchengleichheit ganz oder in Teilen umfaßte.<sup>176</sup> Damit waren im 15. Jahrhundert in Deutschland bereits wichtige Grundlagen für das Landeskirchenwesen eingeführt, das in den Territorien der Reformation dann entstand.

Das Konstanzer Konzil verurteilte die Lehren des Jan Hus (um 1370-1415) und des Hieronymus von Prag (1360-1416) als Ketzerei. Beide wurden als Ketzer in Konstanz verbrannt. Hieronymus hatte, wie andre Böhmen, in England studiert und dann die Rezeption der Lehren des Oxforder Theologieprofessors *John Wycliffe* (1320-1384) in Böhmen gefördert.

---

<sup>174</sup> vgl. u.a.: Mieck, Ilja: Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit, 1998, S. 41

<sup>175</sup> vgl. Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 15; zu Spanien vgl. Hausserr, Hans: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts, 1960, S. 101 f.

<sup>176</sup> vgl. Klüeting, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 68

Wycliffe, Berater des englischen Königshauses, hatte die erste vollständige Bibelübersetzung in die englische Volkssprache initiiert, Besitz und weltliche Herrschaft der Kirche verworfen und mit dem evangelischen Armutsideal die Forderung nach Übertragung des Kircheneigentums an die weltliche Herrschaft der Fürsten verbunden. Im Zusammenhang mit seiner Auffassung der wahren Kirche als „unsichtbarer Kirche“ der von Gott zur Seligkeit Prädestinierten und der alleinigen Autorität der Bibel hatte er die Forderungen nach einem allgemeinen Priestertum, der Abschaffung der Sakramente außer Taufe und Eucharistie, des Ablasses und der Heiligen- und Reliquienverehrung theologisch entwickelt. Er verwarf Papsttum, Zölibat und Mönchtum. Der Papst erschien ihm als „Anitchrist“.<sup>177</sup> Aufgrund der Protektion und Interessen des englischen Königshauses wurde Wycliffe nur zum Rücktritt von seiner Theologieprofessur in Oxford veranlaßt. Erst posthum wurde er zum Ketzer erklärt und die Verbrennung seiner Gebeine angeordnet, und zwar vom Konzil in Konstanz.<sup>178</sup>

Der Theologieprofessor und Volksprediger *Jan Hus* war der führende Theologe der kirchlichen Reformbewegung, die in Böhmen sich zum Anfang des 15. Jahrhunderts ausbreitete. Hus verarbeitete wesentliche Punkte der Lehren Wycliffes. Ablaßforderungen des Papstes im Jahr 1412 führten in Böhmen zum offenen Konflikt der Reformkräfte mit der Amtskirche. Große Teile des gebildeten Klerus verweigerten jetzt den kirchlichen Gehorsam und begannen die Durchführung von Kirchenreformen, die bereits Säkularisationen von Kirchengut umfaßten. Die Verurteilung und Verbrennung von Jan Hus in Konstanz gab den Anstoß zur Ausweitung und Radikalisierung der böhmischen Reformbewegung, die eine breite soziale Basis und zunächst Anhänger unter Tschechen und gleichermaßen böhmischen Deutschen gefunden hatte.

Die „*hussitische*“ Bewegung spaltete sich in mehrere Richtungen. Die gemäßigten Parteien (die „Utraquisten“ oder „Kalixtiner“<sup>179</sup>) einigten sich 1420 auf vier gemeinsame „Artikel“, die das Recht der allgemeinen Predigt, auf Säkularisierung des Kirchengutes, der strengen Kirchengenossenschaft und auf Empfang des Abendmahls unter beiderlei Gestalten (Reichung von Brot und Wein) bestätigten. Während die *Utraquisten* insbesondere im Adel und Bürgertum Zustimmung und Anhang fanden, war die radikalere Richtung der *Taboriten* stärker in den einfacheren sozialen Schichten verankert. In Prag von den Utraquisten unterdrückt, organisierten sich die Taboriten schließlich vor allem in Südböhmen, wo aus ihrem Hauptlager die heutige Stadt Tabor (nicht weit von der heutigen Grenze Österreichs) entstand. Die Taboriten lebten in Gütergemeinschaften, die sie als Verwirklichung des evangelischen Ideals betrachteten, und waren über die Forderungen der Utraquisten hinaus für die gänzliche Abschaffung der Kirche.

---

<sup>177</sup> vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 77 f.

<sup>178</sup> Wesseling, Klaus-Gunther: Art. Wyclif. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Bd. XIV (1998), Sp. 242-258

<sup>179</sup> Der Name „Utraquisten“ leitet sich her aus der Forderung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, d.h. „sub utraque specie“. Der Name „Kalixtiner“ von lat. calix: „Kelch“.

Seit 1419 unternahm der deutsche König Siegmund Kreuzzüge gegen die zu Ketzern erklärten Hussiten. Dadurch verstärkte sich das nationale, tschechische Element im Hussitismus entscheidend. Die Hussiten leisteten lange Zeit, auch aufgrund neuer Kriegstechniken, erfolgreich militärischen Widerstand. Die sog. „Hussitenkriege“ weiteten sich bis nach Österreich, Ungarn, Bayern, Sachsen, Schlesien und Brandenburg aus. Die inzwischen gebildete utraquistische Staatskirche wurde 1433 vom Basler Konzil anerkannt.<sup>180</sup> 1434 fügte der gemeinsame Verband utraquistischer und katholischer Truppen den Taboriten eine entscheidene militärische Niederlage zu. 1485 kam es zwischen Utraquisten und böhmischer katholischer Kirche zum Religionsfrieden von Kuttenberg, dem ersten europäischen Toleranzvertrag zwischen zwei christlichen Konfessionen. Die von den Hussiten durchgeführte Säkularisation des Kirchengutes wurde in Deutschland später von der Reformation verwirklicht. Die hussitische Forderung des Abendmahls in beiderlei Gestalt (der „Laienkelch“), die vom Konstanzer Konzil erstmals kirchenrechtlich verbindlich verboten und zur Ketzerei erklärt worden war<sup>181</sup>, kehrte in der Reformation als religiöse Forderung, Praxis und Symbol der Evangelisierung wieder. Martin Luther wurde zu Beginn seines Wirkens von Vertretern der Kirche bezichtigt, den Ketzerlehren des Jan Hus anzuhängen. Das Hussitentum durchbrach die bisherige Einheit des lateinischen Christentums. Die Mehrzahl der Utraquisten ging im Lauf des 16. Jahrhunderts zum Luthertum über.

In der Zeit von 1470 bis zur Reformation, also während 50 Jahren traten in Deutschland keine Aktivitäten ketzerischer Sekten an die Öffentlichkeit.<sup>182</sup> Es wird aber davon ausgegangen, daß zumindest in einigen Gegenden Zirkel der Waldenser fortbestanden.<sup>183</sup> Die diesbezügliche Forschung ist jedoch erst geringfügig. Auch die Zahl der außerkirchlichen, laienreligiösen Gruppen der Beginen und Begarden nahm im 15. Jahrhundert ständig ab, gegen die nun nicht mehr der Verdacht der Ketzerei, sondern der Vorwurf des Müßiggangs erhoben wurde. Kaum erklärt und in seiner Bedeutung abgeschätzt ist der schlagartige, beträchtliche Anstieg der Hexenverfolgungen seit Ende des 15. Jahrhunderts. 1484 erteilte Papst Innozenz VIII. die Anordnung zur Inquisition von Hexen. Die Dominikanermönche Heinrich Institoris und Jakob Sprenger verfaßten 1487 den berühmten „Hexenhammer“, die Aburteilungskasuistik zur Hexeninquisition. Die Hexenverfolgung ist, entgegen verbreiteter Meinung, sehr viel weniger ein Phänomen des Mittelalters, sondern vor allem der frühen Neuzeit, des 16. und 17. Jahrhunderts. „Die Hexenverfolgungen nahmen als gesamteuropäische Erscheinung, im 16. Jahrhundert auch über die Konfessionsgrenzen hinweg, ständig zu und erreichten ihren *Höhepunkt um*

---

180 vgl. Mieck, Ilja: Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit, 1998, S. 42 f.

181 vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 280

182 vgl. u.a.: Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 37

183 vgl. u.a.: Klüeting, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 69



1600, also weit in der Neuzeit.“<sup>184</sup> Die Hexeninquisition wurde also nach der Reformation auch in den protestantischen Gebieten fortgeführt und gesteigert.

### **1.7.2 „Volksfrömmigkeit“ Ende des 15. Jahrhunderts; Ablaßhandel; religiöses Stiftungswesen**

Zum Ende des 15. Jahrhunderts scheint die „Volksfrömmigkeit“ zugenommen zu haben. Es sind im allgemeinen Formen bzw. Traditionen, die in frühere Jahrhunderte zurückreichen.<sup>185</sup> Die Marienverehrung intensivierte sich. In Nord- und Westdeutschland kamen um 1500 besondere Marienandachten auf, die musikalisch reich ausgestaltet wurden. Die Vornamen der biblischen Eltern Marias, Anna und Joachim, waren in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts überaus häufig. Papst Sixtus IV., ehemaliger Ordensgeneral der Franziskaner, dessen Pontifikat als Beginn des Renaissance-Papsttums gewertet wird, führte 1476 das kirchliche Fest der „Unbefleckten Empfängnis“ Mariae ein. Der Hexeninquisitor Jakob Sprenger gründete zwei Jahre zuvor die erste Rosenkranzbruderschaft, die sehr schnell Verbreitung erlangte. Der Rosenkranz, ursprünglich Kopfzier (wie noch auf Bildern Leonardo da Vincis zu sehen ist), findet sich in seiner religiösen Bedeutung erstmals erst nach 1450.

Das Wallfahrtswesen scheint sich verstärkt zu haben. Besondere Bedeutung hatte wiederum die Marienwallfahrt. 1520 sollen rd. 119 000 Pilger die Wallfahrt zur „Schönen Maria“ nach Regensburg unternommen haben. 1496 sollen 140 000 Gläubige an einer 14-tägigen Marien-Wallfahrt nach Aachen teilgenommen haben.<sup>186</sup> Es entstanden neue Wallfahrtsorte, wie dies allerdings schon seit dem 14. Jahrhundert häufiger vorkam. Auch die Fernwallfahrten (Rom, Palästina, Santiago de Compostella) zogen größere Pilgerströme an sich. Das Wallfahrtswesen war organisiert und kommerzialisiert. Nicht nur die Kirche bezog daraus Einkünfte, auch eine Art Tourismusgewerbe nach den Bedürfnissen der Pilger entstand. So gab es in Venedig, von wo die Überfahrt nach Palästina losging, spezialisierte Herbergen für deutsche Pilger, gestuft nach Preisklassen, wo an Ort und Stelle die Kontrakte mit Reedern angeboten und abgeschlossen wurden. Eine solche Überfahrt dauerte sechs bis acht Wochen und endete für nicht wenige Pilger mit Schiffbruch oder Sklaverei.<sup>187</sup> Eine solche Pilgerfahrt verlangte eine hohe Risikobereitschaft.

Das Wallfahrtswesen war keineswegs nur kirchlich gesteuert. Die „Niklashauser Fahrt“, wo 1476 binnen weniger Wochen eine Massenwallfahrt entstanden war, konnte die Kirche nur durch harte Sanktionen und die

---

<sup>184</sup> vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 83; ebenda S. 151 die interessante Anmerkung Meuthens: „Grund genug, den ganzen Komplex christlicher Spiritualität unter Umständen noch viel differenzierter zu sehen, als es in der Regel schon geschieht.“

<sup>185</sup> vgl. Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 23

<sup>186</sup> vgl. Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 29

<sup>187</sup> vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 282

Hinrichtung des verantwortlichen Predigers unterbinden. Die große Bereitschaft, Nachrichten neuer Wunderzeichen zu glauben und sich ihrer durch äußerst spontane Wallfahrt (z.T. mit sofortiger Arbeitsniederlegung) an Ort und Stelle zu versichern, wurde von Chronisten und Theologen immer wieder beklagt. Das damalige Sprichwort „Es kommt dich an wie das Laufen nach Grimmenthal“ kennzeichnete diese Massenspontaneität.

Ebenso ist die Zunahme kirchlicher Prozessionen um 1500 nicht nur als Intensivierung kirchlicher Religiosität zu sehen, sondern zugleich auch als eine gewisse Verselbständigung der Laien, als Anstieg ihrer eigenen Ansprüche, Glauben und Lebenswelt in Verbindung zu bringen. Vor der Reformation gab es z.B. in Basel 35 feste Prozessionen im Jahr, deren Termine und Wege der Stadtrat festlegte. Mit den Prozessionen aber verließ das Allerheiligste den Sakralraum. Glaube und Kirche wurden so in größerem Maße sichtbarer, erlebbarer Bestandteil der laikalen, der sozialen Welt. Auch der eigentümliche „Realismus“ der damaligen Kunst spiegelt dies wider, „wenn nun auf einer Altartafel oder auf einem Totengedächtnisbild die Angehörigen einer ganz bestimmten gegenwärtigen Familie auf dem Berg Golgatha zu Füßen des Kreuzes Christi knieten“ oder „auf der Rückseite einer Auferstehung Christi zwei Nördlinger Textilarbeiter im Sonntagsgewand bei der Ausübung der für sie charakteristischen Arbeit dargestellt waren“.<sup>188</sup> Das Heilsgeschehen wurde verstärkt als Teil der eigenen Welt vergegenwärtigt.

Hingegen findet sich die Darstellung Jesu als „Schmerzensmann“, die Betonung der Passion Christi statt seiner triumphierenden Auferstehung, finden sich erschreckend „realistische“ Kreuzesdarstellungen, die durch Studien an Körpern hingerichteter Verbrecher vorbereitet wurden, bereits seit dem 14. Jahrhundert. Es ist dennoch nicht auszuschließen, daß die „Schmerzensmannfrömmigkeit“ als „Indiz für die Nöte und Ängste der vorreformatorischen Gesellschaft“ zu deuten ist.<sup>189</sup> Zumindest im 14. Jahrhundert kam in der Betonung der Passion Christi ein franziskanischer Buß- und Gnadengedanke zum Ausdruck, der sich 1343 als Kirchenlehre durchsetzte: „Je stärker das Leiden Christi betont wird, um so sicherer ist der Mensch, daß der Kirche durch dieses Leiden ein unermeßlicher Heilsschatz zuteil geworden ist.“<sup>190</sup> Doch werden hier, wie sonst auch, *mehrere* Motive, nicht bloß ein einzelnes Motiv, *die Bedeutung des Phänomens konstituieren*; womit ein grundsätzlicher, durchgängiger Mangel der Forschung angesprochen ist.

„Endlich und vor allem aber hatte die Ablaßpredigt ungeahnte Erfolge.“<sup>191</sup> Theologisch beruhte der Ablaß zum Teil auf der Auffassung, daß die Kirche im Besitz eines „Schatzes der überschüssigen guten Werke Christi und der Heiligen“ ist, der der Kirche in ihrer Fürbitte für den Büßenden die

---

<sup>188</sup> Boockmann, Hartmut: Kirche und Frömmigkeit vor der Reformation. In: Löcher, Kurt (Hg.): Martin Luther und die Reformation in Deutschland. 1983, S. 26

<sup>189</sup> Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 28

<sup>190</sup> Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 274

<sup>191</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 38

Möglichkeit gibt, bei Gott den Nachlaß der sog. „zeitlichen“, ins „Fegefeuer“ führenden Sündenstrafen zu erwirken.<sup>192</sup> Aber nicht dies allein, sondern die gleichzeitige Auffassung, daß durch eine von der vermittelnden Kirche aufzuerlegende *Strafe* die „zeitlichen“ Folgen der Sünden *abgebüßt*, d.h. abgegolten werden können, macht das Ablaßwesen verständlich. Im Spätmittelalter wurde der Ablaß zunehmend fiskalisiert, d.h. die *Abbüßung* erfolgte durch Geldzahlungen, die die Kirche nunmehr in großem Ausmaß als eine weitere Einkunftsquelle zur Deckung ihres Finanzbedarfs nutzte.

Mit Luthers Kritik am Ablaßwesen wurde, wie bekannt, die Reformation eingeleitet. Der Ablaß war dennoch populär. Die Ablaßpredigten fanden großen Zuspruch. Eine grundsätzliche Kritik am Ablaßwesen oder seine theologische Widerlegung ist für die Jahrzehnte vor der Reformation nicht nachzuweisen, nur die Kritik an der Verwendung der Ablaßgelder war häufiger.<sup>193</sup> Ablässe wurden nicht nur für den Bau von Kirchen, sondern auch für Brückenbauten oder z.B. zur Katastrophenhilfe (so 1515 von Papst Leo X. für Westfriesland zur Wiederherstellung zerstörter Deiche nach einer Sturmflut) ausgeschrieben. Nichtsdestoweniger war es 1517 die Ablaßkritik Luthers, die zunächst eine theologische, dann bald auch publizistische Diskussion um den Ablaß hervorrief, die zum Auftakt umfassender und grundsätzlicher Kirchenkritik und der Reformation wurde.

Um 1500 erfuhr das kirchliche Stiftungswesen einen starken Aufschwung. Zahlreich wurden Pfründen, Kapellen, Altäre, Altarbilder oder Messen von Laien an die Kirche gestiftet. Dadurch flossen der Kirche erhebliche Einnahmen zu. In religiöser Hinsicht hatten Stiftungen den Zweck, das jenseitige Seelenheil zu fördern und eine Minderung der Sünden herbeizuführen. Sie hatten aber auch, wie z.B. die Altarstiftungen in den Kirchen, die Bedeutung einer Symbolisierung von sozialer Macht, von sozialem Rang, da die Wappen oder Insignien der adligen, patrizischen oder wohlhabenden bürgerlichen Familien die Altäre zierten. So standen in der Nürnberger St. Seebald-Kirche die Altäre der großen Kaufmannsfamilien, der Tucher, Imhoff, Stromer usw.<sup>194</sup>

Das Stiftungswesen hatte häufig korporativen Charakter. Seit dem 13. Jahrhundert war es zunächst in den Oberschichten dazu gekommen, sich zur Dotierung und Pflege von kirchlichen Stiftungen zusammenzuschließen. Stiftungskapellen dienten gemeinsamer religiöser Andacht und verfestigten zugleich den sozialen Austausch der Familien und ihrer Kreise. Oder auch an Klöster oder eine Klostergründung wurde von reichen Bürger- oder Patrizierfamilien gemeinsam gestiftet, um das Unterkommen ihrer Angehörigen, vor allem zur Versorgung von Töchtern, in diesen Klöstern sicherzustellen.

---

<sup>192</sup> Frieling, Reinhard: Art. „Ablaß“. In: Fahlbusch, Erwin: Taschenlexikon Religion und Theologie (TRT) Bd. 1: A-D., 4. Aufl., 1983, S. 27; – vgl. auch: Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 44

<sup>193</sup> vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 281

<sup>194</sup> vgl. Boockmann, Hartmut: Kirche und Frömmigkeit vor der Reformation. In: Löcher, Kurt (Hg.): Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Vorträge zur Ausstellung im Germanischen Nationalmuseum. 1983, S. 28

Dieses Stiftungswesen städtischer Oberschichten wurde später mit bescheideneren Mitteln von Zünften, vor allem aber von religiösen Bruderschaften nachgeahmt. Die meisten ihrer Stiftungen erfolgten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, insbesondere aber um 1500. Zu dieser Zeit gab es z.B. in Hamburg 99, in Lübeck mehr als 70 solcher Bruderschaften. Die Stiftung einer Kapelle oder eines Altares wurde auch in diesen Fällen zum sozialen Kristallisationspunkt. Und auch den religiösen Bruderschaften dienten die Zusammenschlüsse zugleich für weitere soziale, insbesondere für berufliche, wirtschaftliche Zwecke, so daß es allerdings fraglich ist, ob ihre Häufung als Indikation gesteigerter Frömmigkeit gelten kann.

Wichtig sind die Ausführungen von Peter Blickle zum Stiftungswesen auf dem Land, in den Dörfern, zumal die bäuerliche Religiosität (nur zum Teil aufgrund der spärlichen Quellenlage) vor und während der Reformation zu wenig erforscht ist.<sup>195</sup> Neuere regionale Untersuchungen zeigen, daß es auf dem Land zu einer Vielzahl bäuerlicher Meßstiftungen gekommen war, um bei zu großer Entfernung zur Pfarrkirche die sakramentale Versorgung vor Ort zu gewährleisten. Eine solche Meßpfründe erforderte keine geringen finanziellen Opfer, da das Stiftungskapital, die Pfründe, nicht nur den angemessenen Unterhalt eines Meßpriesters ermöglichen mußte, sondern oft auch der Pfarrherr eine hohe jährliche Entschädigung für seinen dadurch bedingten Ausfall an Einkünften verlangte. Im Thurgau und in Graubünden wurde um 1520 rund ein Viertel aller hauptamtlich tätigen Priester über bäuerliche Stiftungen finanziert. Daran wird außerdem deutlich, daß bäuerliche Religiosität in dieser Zeit in hohem Maße kirchlich gebunden war und nicht, wie ältere Forschung phantasierte, „heidnisch“ und „magisch“.

### 1.7.3 Kirchenbesitz und Reichskirche

Die Kirche war eine „wirtschaftlich-politische Großorganisation“.<sup>196</sup> Sie besaß beträchtliche materielle Güter. Beispielsweise im Herzogtum Bayern waren 50 % des Grund und Bodens unter kirchlicher Grundherrschaft.<sup>197</sup> Sie besaß nicht nur Grundstücke, sondern auch in großer Zahl Gebäude und Häuser. Zahlreich waren die Hypotheken auf Haus und Grund, mit denen die Kirche ihre Kreditvergabe besicherte. In Hannover war z.B. fast ein Viertel aller Häuser zugunsten kirchlicher Institutionen hypothekarisch belastet. Andererseits scheint es, daß „die antikirchliche Polemik der frühen Reformationszeit das Kirchenvermögen weit überschätzt hatte“.<sup>198</sup> In den reformatorischen Territorien brachte die Säkularisation des Kirchengutes zum Vorschein, daß die Kirchengüter nicht selten mit Schulden belastet waren und daß ein nicht geringer Teil der Einkünfte zur Finanzierung der Pfarren, Schulen

---

<sup>195</sup> vgl. Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 30 ff.

<sup>196</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 36

<sup>197</sup> vgl. Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 22

<sup>198</sup> Hausserr, Hans: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts, 1960, S. 103

und der Armenpflege aufgewendet wurde. Abgesehen davon ist davon auszugehen, daß zum Teil große Unterschiede regionaler Kirchenstrukturen bestanden, was die Widersprüchlichkeit der Aussagen über den Kirchenbesitz erklärt.

Die sog. „Reichskirche“ umfaßte die geistlichen Fürstentümer, d.h. die reichsständischen Bistümer und Klöster, die im Kurfürstenrat und im Reichsfürstenrat des Reichstags vertreten waren.<sup>199</sup> Die reichsunmittelbaren Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen hatten in ihren Territorien die gleichen Herrschaftsrechte wie weltliche Fürsten.<sup>200</sup> Die Reichskirche, die geistlichen Kurfürstentümer zuoberst, bildete die mächtige, einflußreiche, repräsentative Spitze der Kirchenhierarchie in Deutschland. Sie war fast ausschließlich eine Domäne des Adels.

Die Hoheitsgebiete der reichskirchlichen Bistümer und Abteien umfaßten etwa ein Drittel des Reichsgebietes.<sup>201</sup> Allerdings bestanden große regionale Unterschiede in der politischen und reichskirchlichen Stellung der geistlichen Fürstentümer. Die norddeutschen und die – mit Ausnahme Magdeburgs – ostdeutschen Bistümer nahmen im Spätmittelalter nur eine untergeordnete Rolle in der Reichspolitik und in der Reichskirche ein. Entscheidend hierfür war nicht so sehr die „Königsferne“ dieser Gebiete, sondern ihre geringe Wirtschaftskraft, ihre materielle Schwäche, die vor allem auf die Ausstattung ihrer ursprünglichen Stiftung zurückging. Die deutlich reicheren Kirchen des deutschen Südwestens dominierten die Reichskirche, deren Stellung wiederum stark nach wirtschaftlichem Besitz differierte. So blieb das ärmere geistliche Kurfürstentum Trier meist hinter den reicheren Mainz und Köln zurück.

Die Domherrn der Domkapitel, die in Deutschland das Bischofswahlrecht inne hatten, entstammten fast durchwegs dem Adel der jeweiligen Region. Die Domherrnstellen dienten nicht nur der Versorgung nachgeborener Adelssöhne, sondern waren vor allem ein wichtiges Mittel der Adelsfamilien, soziale, politische und wirtschaftliche Interessen durchzusetzen.<sup>202</sup> Das erklärt die weitgehende Unfähigkeit und das Desinteresse der spätmittelalterlichen Reichskirche, Kirchenreformen zu verwirklichen und ihre Notwendigkeit wahrzunehmen. „Weltliches Interesse und nicht Frömmigkeit machte den Domherrn. [...] Die Reichskirche war eine Institution der Herrschaft, nicht eine der Seelsorge, ihr Reichtum kam der Welt, nicht ihrem geistlichen Auftrag zugute. Den gemeinen Mann erreichte diese Kirche der Adelssöhne nicht.“<sup>203</sup>

Doch ist die feinere, anspruchsvollere Frage nicht gestellt. Was kann dies heißen, zur Kirchenreform *nicht fähig* und *nicht willens* gewesen zu sein? Was, wenn nähere Betrachtung ergäbe, daß die Domherrn sehr wohl Reformeifer

---

199 vgl. das vorangegangene Kapitel, S. 49

200 vgl. hierzu auch die instruktiven Bemerkungen von: Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500-1618, 1987, S. 214

201 vgl. Mieck, Ilja: Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit, 1998, S. 40

202 vgl. u.a.: Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 40

203 Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 254 f.; – vgl. u.a. auch: Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 39

hatten? Was, wenn sie das Reforminteresse gar nutzten, um ihre Stellung zu legitimieren und zu befördern? Was, wenn sie reformieren wollten, aber nur nach selbstbestimmten Formen, Methoden und Zielen und dies nur so als realisierbar erachteten? Was, wenn sie persönliche Erfolge bereits als Erfolge der Reform mißverstanden? Was, wenn ihre Reformen sogar Ergebnisse und Fortschritte zeitigten, die nur das später Entscheidende nicht trafen? Was, wenn der Reformeifer das Naheliegende, das allen Wichtige, das scheinbar Wirksame ergriff und doch eben genau darum nur das Nebensächliche bewirkte? Und was, wenn sie, gerade weil sie den Nimbus der Änderung, der Besserung trugen und gerade darum attraktiv und einflußreich waren, den Reformwillen anderer auf falsche Plätze und Perspektiven zu ziehen vermochten und somit, mehr als anders und viel weniger durchschaubar, die Kräfte falsch banden und vergeudeteten?

Retrospektiv und in der Distanz erscheint der Begriff der Reform wie selbstverständlich. Das ist, wie am Begriff der Kritik, sein Trügerisches, seine Naivität. Was ich pointieren möchte: Das Ideal, hier die Reform, vermag *selbst zum Hindernis, zum Ablenkenden zu werden für das, was es zu erreichen und zu erstreben vorgibt*. Diese Problematik bezeichne ich als „gesellschaftliche Dialektik des Ideals“. Sie wird uns bei Sebastian Franck und anhand der Reformation später beschäftigen. Wir können vom Ereignis der Reformation nicht den Rückschluß ziehen, daß in den Jahrzehnten zuvor keine Reformbereitschaft bestand, daß es keine Reformen gab und daß sich die herrschenden sozialen Schichten bloß einer Reform versperrten.

Im Gegenteil. Wie Ernst Schubert, querdenkend, darlegt, wurde der Begriff der „reformatio“ im Mittelalter *im Übermaß* benutzt, um Neuerungen und Änderungen zu rechtfertigen. Der Staufer Friedrich II. hatte schon sein „wirkungsvolles Herrschaftsprogramm“ als „reformatio imperii“ verkündet, und im 14. Jahrhundert wurde der Begriff der *Reform* bereits so häufig in Herrscherurkunden zitiert, daß er zur Formel erstarrte, zur „abgegriffenen sprachlichen Münze“. „*Jedes neue Gesetz stellte sich als eine ‚reformatio‘ dar.*“<sup>204</sup> Und mit dem Mythos des End- und Friedenskaisers, der sie in Aussicht stellte, war die Erwartung der „reformatio“ während des ganzen 15. Jahrhunderts in großem Umlauf, bei schlichten Laien wie bei promovierten Gelehrten. Darum konnte diese Prophetie auch von Fürsten zur Selbstdarstellung und Propaganda wirkungsvoll eingesetzt werden.

Die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts und die Reichsreformen um 1500 zeigen, wie verbreitet und ausgeprägt der Reformgedanke und die Reformbereitschaft bereits waren. Und schließlich ist davon auszugehen, daß der Ausbau der zentralisierten Verwaltungen in Fürstentümern und päpstlicher Kirche, daß die Entwicklung des Papsttums zum Renaissance-Papsttum, der Fürstenhöfe zu Mäzenatenhöfen der neuen Kunst und humanistischer Bildung<sup>205</sup>, daß die Gründungen neuer Landesuniversitäten, die Rezeption des

---

<sup>204</sup> vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 240 f.

<sup>205</sup> vgl. Mieck, Ilja: Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit, 1998, S. 49

Römischen Rechts und die Neufassung der Stadtrechte (in Nürnberg als „Reformation“ bezeichnet), das allgemeine Vordringen der Bildungsbewegung des Humanismus usw. damals, *prospektiv*, als *Reform und Modernisierung und als Ergebnis der Kritik* begriffen und dargestellt wurden. In allen diesen Neuerungen erwiesen sich Wille und Fähigkeit zur Reform. Das Ideal der Reform war verbreitet und *praktisch wirksam*. Im übrigen ist mit dem Gesagten auch klar, daß „reformatio“ zu der Zeit keineswegs nur den Sinn einer „Wiederherstellung“ eines ursprünglichen Zustands hatte.

#### **1.7.4 Kirche und Städte. Niederer Klerus. Kurialer Fiskalismus und die vorreformatorische Kirchenkritik**

Am Vorabend der Reformation waren die innerstädtischen Konflikte zwischen Kirche und Stadtgemeinde weitgehend zur Ruhe gekommen. Die rechtliche Autonomie der Kirche hatte ihre im Stadtgebiet gelegenen Institutionen der Steuer- und Rechtshoheit der Kommune entzogen, woraus diese Konflikte hervorgegangen waren. Um 1500 waren Formen eines Ausgleichs gefunden, die städtischen Interessen entsprachen. Die Klöster wurden von städtischen „Klosterpflegern“ beaufsichtigt, die nicht nur das Klostervermögen, sondern außerdem die Klosterinsassen kontrollierten. Mancherorts hatten die Städte sogar Klosterreformen durchgesetzt.<sup>206</sup>

In den größeren Städten war der Pfarrer ein „rector ecclesiae“, ein „Kirchenherr“ („kerkhere“), angesehen, einflußreich und durch die hoch dotierte Pfarrpfründe vermögend. Er stand einem großen Betrieb vor, der zahlreiche niedere Geistliche und Laienbedienstete umfaßte. So gehörten z.B. zur Pfarrkirche St. Johannis in Lüneburg rund 100 niedere Geistliche. Die städtischen Pfarrkirchen verfügten über reiche Stiftungen ihrer Bürger, die diesen Umfang geistlicher Ämter ermöglichten und erforderten.

Zahlreiche Städte hatten um 1500 das Patronatsrecht für ihre Pfarrkirchen bereits an sich gezogen, womit der Stadtrat über die Einsetzung des Pfarrers entschied. Aber selbst wo das Patronatsrecht über die Pfarre nicht erworben war, übte der Stadtrat durch die „Kirchenpflege“ starken Einfluß auf die Pfarrkirche. Da die bürgerlichen Stiftungen an die Pfarrkirche meist an die Kontrollaufsicht der Stadt geknüpft waren, boten die Stiftungen den Städten eine Möglichkeit, auf ihre Pfarren einzuwirken. Insbesondere galt dies bei Stiftungen von Amtspfründen (Meßpfründen), bei denen nicht nur die Kontrolle des Stiftungsvermögens, sondern auch das Patronatsrecht, d.h. die Entscheidung, wer Amtsinhaber der Pfründe wird, von den städtischen Kirchenpflegern ausgeübt wurde.

Die vom Stadtrat bestellten Kirchenpfleger waren meist, wie die Stadträte selbst, Angehörige der städtischen Oberschicht. Aus der Oberschicht kamen auch die großen, finanziell bedeutenden Kirchenstiftungen, deren Rechte in

<sup>206</sup> vgl. Boockmann, Hartmut: Kirche und Frömmigkeit vor der Reformation. In: Löcher, Kurt (Hg.): Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Vorträge zur Ausstellung im Germanischen Nationalmuseum. 1983, S. 16

den Stifterfamilien vererbt wurden. Die städtischen Kirchen waren auf diese Weise mit der städtischen Oberschicht auf das engste verflochten. Die mit gestifteten Amtspfänden bewidmeten Geistlichen waren ihrer bürgerlichen Stifterfamilie meist stärker verpflichtet als ihrem Pfarrer. „Die Schar der Altaristen, Frühmesser, der Benefiziaten bildete einen Teil der Klientel führender [städtischer] Geschlechter, wenn sie nicht unmittelbar in Diensten des Rates standen.“<sup>207</sup> Darüber hinaus unterlegte der Stadtrat kommunale Ämter (wie die der Stadtschreiber oder Notare) mit Amtspfänden aus kirchlichen Stiftungen, um sie auf diese Weise zu finanzieren, wie dies auch an den Fürstenhöfen üblich war.

Zu einem sehr entscheidenden Punkt der vorreformatorischen Kirchenkritik wurde die mangelnde (gerade auch theologische) Bildung und die Sittenlosigkeit in der *niedereren Geistlichkeit*. Manche niedere Geistliche hatten ein Einkommen, das bei etwa einem Viertel des Lohns eines Maurergesellen lag. Im niederen Klerus war eine Art „klerikales Proletariat“<sup>208</sup> entstanden. Diese prekäre materielle Lage erhöhte den Druck, über Gebühren für Kirchenhandlungen das Einkommen aufzubessern. Manchmal wurde durch Nebenwerb (wie z.B. Gastwirtschaft) ein Ausgleich geschaffen. Priesterliches Konkubinat war im niederen Klerus häufig und wurde von den Laien mißbilligt. Die Konkubinatsvergehen wurden von der Kirche aber nur mit Geldstrafen geahndet, also wiederum fiskalistisch genutzt. Die Ausbildung der niederen Geistlichkeit beschränkte sich auf den Meßvollzug. Eine theologische Ausbildung war selten.

Die Gründe hierfür lagen vor allem in der *Pfändenkumulation* und im kirchlichen *Inkorporationswesen*, die beide im Spätmittelalter dazu führten, daß Pfarrstellen oft nicht mehr von (besser ausgebildeten) Pfarrern, sondern stattdessen von Vikaren und Kaplänen übernommen wurden.<sup>209</sup> Durch die Inkorporation einer Pfarre gingen die Einkünfte der Pfarrpfände an das inkorporierende Institut, an z.B. ein Kloster oder ein Domkapitel, über. Sodann trat an die Stelle des Pfarrers in der inkorporierten Pfarre ein gering besoldeter Vikar oder Kaplan. Am Niederrhein wurde um 1500 fast die Hälfte aller Pfarreien von Vikaren verwaltet, im Herzogtum Württemberg mehr als drei Viertel. Den gleichen Effekt hatte die Pfändenkumulation, die bedeutete, daß ein Geistlicher mehrere Amtspfände übernahm und im Fall einer Meßpfände dessen Ausübung auf einen niederen, gering besoldeten Geistlichen übertrug. „Fiskalistische Interessen der geistlichen Institutionen waren es, die zu einer erkennbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Ausstattung der Pfarreien und damit auch der seelsorgerischen Betreuung führten.“<sup>210</sup> Gerade diese Vernachlässigung und materielle Ausnutzung des einfachen Kirchenamtes durch die Kirche stieß auf scharfe Kritik bei den Laien.

---

<sup>207</sup> vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 261

<sup>208</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 40

<sup>209</sup> vgl. insb.: Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 35 ff.

<sup>210</sup> Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 36



Das Papsttum hatte im 14. Jahrhundert stark in das Pfründenwesen eingegriffen und sich Pfründen zur Besetzung „reserviert“. Unter dem Druck der Konzilien waren diese Reservationen wie auch die an die Kurie abzuführenden Taxen der Landeskirchen deutlich reduziert worden. Die Kurie steigerte im Ausgleich ihre Einkünfte aus dem Territorium des Kirchenstaats, die 1426/27 bei rund 50 % und nach 1480 bei rund 63 % der Gesamteinkünfte lagen.<sup>211</sup> Für die *Pfründeneinkünfte* der Kurie gibt es eine Berechnung ihrer Verteilung auf die Kirchengebiete Europas. Demnach sollen 1517/18 vom gesamten kurialen Pfründenaufkommen 32 % auf Italien, 31 % auf das westeuropäische Festland, 17 % auf Mitteleuropa und 16 % auf die iberische Halbinsel entfallen sein.<sup>212</sup> Eine immer wichtigere Einnahmenquelle für das Papsttum wurde die *Käuflichkeit der kurialen Ämter*, die unter Papst Leo X. (1513-21) die Zahl von 2000 und einen beträchtlichen Kapitalwert erreichte. Im Klerus selbst verbreitet war die Kritik an den *Annaten*, d.h. den Abgaben aus den Einkünften des ersten Besitzjahres einer Kirchenpfründe, und an den hohen päpstlichen *Gebühren* bei der Besetzung höherer kirchlicher Ämter.

Auf den Reichstagen wurden mit den Stimmen der Reichskirche die „Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Stuhl“ verabschiedet, die der Kurie Mißwirtschaft, Verwaltungs- und Rechtswillkür, unzumutbare Finanzlasten und Ämterschacher vorwarfen.<sup>213</sup> Zugleich war es aber so, daß die Reichskirche die Entwicklungen der römischen Kurie *zu eigenem Vorteil* mitvollzogen hatte: die weitergehende Fiskalisierung der Kirche, des Kirchenamtes (die Vergebührung der Pfründen, Würden, Rechtsentscheide, Dispense, Messen, Taufen, Begräbnisse, kurz, aller Kirchenamtshandlungen), ihre Verrechtlichung und Bürokratisierung. Selbst die *Verweltlichung*, die dem Renaissance-Papsttum (das auf die Zeit 1447-1527 datiert wird) zum Vorwurf werden sollte, entsprach, nur weniger augenscheinlich, der „Weltlichkeit“ deutscher Kirchenfürsten, denen es um politische Macht und Interessen, um dynastische Familienpolitik und nur insofern um ihre Religion ging.<sup>214</sup> „Mancher gequält klingender Protestschrei [gegen den Papst in der Reichskirche] war nicht mehr als Routine.“<sup>215</sup>

Die Teilhabe der Reichskirche an der Kirchenentwicklung und ihre eigene Vorteilnahme an dieser Entwicklung wird durch die vorreformatorische *Kritik an den geistlichen Gerichten* deutlich. „Aufwendige Prozeßkosten und hohe Strafen, zum Teil auch Kirchenstrafen, machten die geistlichen Gerichte außerordentlich verhaßt.“<sup>216</sup> Die geistlichen Gerichte unterstanden in erster und zweiter Instanz den reichskirchlichen Bischöfen und Erzbischöfen, deren Vertreter den Gerichtsvorsitz führten.

211 vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 85 f.

212 vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 151

213 vgl. u.a.: Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1618, 1994, S. 204

214 Der Mainzer Erzbischof Dieter von Isenburg soll ein einziges Mal, nämlich bei seiner Inthronisation als Bischof, eine Messe gelesen haben. Der Bischof von Straßburg Wilhelm von Honstein soll, 1506 inthronisiert, in den 28 Jahren seiner Amtsführung kein einziges Mal gebeitet oder gepredigt haben. – vgl. u.a.: Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 39

215 Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 86

216 Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 40 f.

Die Reichskirche betrieb demnach ein doppeltes Spiel, indem sie einerseits die öffentliche Kritik an der römischen Kirche mitvollzog, andererseits aber die kritisierten Entwicklungen der Kirche, soweit sie Nutznießer war, selbst beförderte. Die antikurialen, *antirömischen* Affekte, in die also *auch* die Reichskirche *selbst* die Kirchenkritik *kanalisierte*, erwiesen sich dann zugunsten der Reformation als außerordentlich stark, wirksam und entscheidend. Abgesehen davon, waren Papst- und Romkritik populäre Topoi während des ganzen Mittelalters.

### 1.7.5 Predigt, religiöses Leseinteresse, volkssprachliche Bibeln, humanistische Bibelkritik

Die bisherigen Ausführungen zur vorreformatorischen Kirchengeschichte betonten, wie allgemein die Forschung, eine Steigerung der Religiosität um 1500. Es fehlt aber die Frage nach der *Verhältnismäßigkeit* der genannten religiösen Phänomene im Blick auf die ganze Gesellschaft. Man wird sie als Symptom einer allgemeineren Entwicklung deuten dürfen. Andererseits suggeriert ihre Darstellung eine Totalität oder Intensität und Verbreitung damaliger Religiosität, die – wahrscheinlich – *gar nicht bestanden* hatte. Für diese Auffassung spricht, „daß allen Indizien zufolge der gemeine Mann nur einmal im Jahr das Abendmahl einnahm“<sup>217</sup>. Selbst zu Ostern dürfte die Kommunion nicht allgemein gewesen sein. Die Messen wurden keineswegs regelmäßig besucht. Die Beichte war für viele Menschen problematisch.<sup>218</sup> Die *empirische*, geschichtliche Erforschung der Religiosität bedürfte, für jede geschichtliche Epoche, der Ergänzung durch die Erforschung der Areligiosität (der religiösen Indifferenz), des Atheismus und vor allem auch der „geringfügigen“ Religiosität. Ein Ergebnis wäre wohl die gänzliche Entlastung von der Fiktion, daß in irgendeiner Gesellschaft jemals religiöse Totalität bestanden hat.

Im Ausgang des 15. Jahrhunderts wuchs in Deutschland das Interesse der kirchlichen Laien an der religiösen *Predigt*. Zahlreiche Predigtstiftungen wurden in großen und kleinen Städten von Privatpersonen oder Korporationen gestiftet. Vor allem in Südwestdeutschland hatte um 1500 fast jede Stadt eine „Prädikatur“. Diese Predigtstiftungen gingen an spezielle „Prädikanten“, die über eine theologische Ausbildung, mitunter sogar über einen akademischen Grad in Theologie verfügen mußten. Nicht selten übertraf ihre theologische Bildung die des örtlichen Pfarrers. „Unterweisung der Bürger aus der Bibel und aus den Kirchenvätern sowie Katechese für die Jugend waren meist die speziellen Aufgaben dieser Prediger.“<sup>219</sup> *Die Laien beanspruchten verstärkt die eigene Kenntnis und das Verständnis des Christentums.*

---

<sup>217</sup> Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 280

<sup>218</sup> vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 83

<sup>219</sup> Bickler, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 25

Die Prädikaturen waren Teil der Kirche, sie waren aber von Laien gestiftet und damit von außen, auf Betreiben der Laien hin eingerichtet. In der Kirche insgesamt wuchs die Zustimmung langsam, dem Bedürfnis nach Predigt und religiöser Unterrichtung der Laien weiter entgegenzukommen. Zahlreiche Predigtsammlungen und Predigthilfen erschienen im neuen Buchdruck, um Laien, vor allem aber dem niederen, schlecht ausgebildeten Klerus eine Hilfe zur Predigt zu geben. Predigtliteratur hatte allerdings selbst schon vor der Einführung des Buchdrucks eine überaus starke, oft nur anonyme, handschriftliche Verbreitung gefunden, die nicht nur moralischen oder erbaulichen, sondern oft auch theologischen Fragen sich widmete.<sup>220</sup> Die Volkspredigt war im Hochmittelalter von den Bettelorden eingeführt worden.

Bildung und Schriftlichkeit der kirchlichen Laien nahmen im Lauf des 15. Jahrhundert deutlich zu, wenn auch um 1500 selbst in den Großstädten schätzungsweise erst ein Fünftel der Bevölkerung schreibgewohnt war. Mit der Möglichkeit wuchs in dieser Zeit das Interesse, sich lesend *persönlich*, nicht unbedingt *selbständig*, kirchliche Texte *anzueignen*. Das theologische Interesse der Laien war groß. Aneignung bedeutete Vertiefung und Klärung religiöser Fragen, mehr Kenntnis und Verständnis des Christentums. In diesem Sinne vollzog sich eine *Rationalisierung der Religiosität* durch soziale Verbreiterung schriftlicher Rezeption und Diskursivität. Um 1400 war der Besitz kirchlicher Erbauungsliteratur in Nürnberger Patrizierkreisen keine Seltenheit mehr. 100 Jahre später war es der Meistersang, in dem die jetzt langsam schriftgewohnten, mittleren Bürgerschichten ihre Kenntnisse kirchlicher Schriften verarbeiteten und ausdrückten. Das theologische Rüstzeug holten sich die Meistersänger z.B. aus den scholastischen Sentenzsammlungen.

Vor Einführung des Buchdrucks wurde im 15. Jahrhundert in großem Umfang religiöse Literatur in Handschriften produziert und verbreitet, „abertausende spätmittelalterliche Handschriften zeugen davon“<sup>221</sup>. Im frühen Buchdruck – die „Wiegendrucke“ (Inkunabeln) vor 1500 wurden auf 40 000, neuerdings auf 27 000 Titel geschätzt – bildete die *volkssprachliche religiöse* Literatur einen Hauptanteil. Zunächst waren es vor allem ältere Werke, die in Druck kamen, dann auch zeitgenössische. Die seit ca. 1480 aufgebaute Bibliothek der Basler Kartause, die für Laien eingerichtet worden war, enthielt umfangreich deutschsprachige Literatur, in der die Passion Christi, das Leben Marias und die theologische Bedeutung der Messe die häufigsten Themen waren.<sup>222</sup>

Trotz der Bedenken der Kirche gegenüber dem Bibelstudium durch Laien erschienen bereits im 15. und sogar im 14. Jahrhundert *volkssprachliche Bibelübersetzungen*. Im 14. Jahrhundert lösten diese Übersetzungen die früheren Bibeldichtungen ab. Es waren zunächst „Plenarien“, die verdeutscht wurden, d.h. Sammlungen der Sonntagsepisteln, die durch die enthaltenen

---

<sup>220</sup> vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 87

<sup>221</sup> vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 90

<sup>222</sup> vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 270

Perikopen *fast vollständig* den Text der *Evangelien* wiedergaben. Die Abschrift, die Produktion der Handschriften erfolgte gewerbsmäßig, wie es auch vorm Buchdruck selbstverständlich bereits einen gewerbsmäßigen Handel mit Handschriften gab. Jedoch war ihre Herstellung teuer. Durch den Buchdruck entstand die Möglichkeit zur Massenproduktion, die den Buchkauf auch weniger vermögenden Schichten auftrat. Von den *Perikopen*, der gebräuchlichsten Bibelfassung im Spätmittelalter, sind aus dem 15. Jahrhundert 131 Druckausgaben bekannt.

Ebenso wurde aber die *Bibel* in Buchform und in *deutscher Übersetzung* veröffentlicht. Von den insgesamt 22 gedruckten Gesamtausgaben der Bibel, die aus dem 15. und (vor Luther) dem frühen 16. Jahrhundert erhalten sind, waren 18 volkssprachlich, davon 14 hochdeutsche und 4 niederdeutsche Übersetzungen.<sup>223</sup> Daneben entstanden noch zahlreiche Teildrucke der Bibel, die billiger waren und viel weitere Verbreitung fanden. Die spätmittelalterliche Laienbibliothek der Basler Kartause besaß deutsche Bibeln und Plenarien in großer Zahl.

Auf den Bibeltext richteten auch die Humanisten vielfach ihr philologisches Interesse. Der Humanist Lorenzo Valla (1407-1457) eröffnete noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die *humanistische Bibelkritik*. Seine philologischen, sprachhistorischen Kommentare zum Neuen Testament, die auf Vergleich der kirchlich gebräuchlichen Bibel, der mittellateinischen, kanonischen „Vulgata“, mit *griechisch-byzantinischen Überlieferungen* des Bibeltextes beruhten, wirkten nachweisbar bis auf Erasmus von Rotterdam.<sup>224</sup> Als bedeutend erwies sich außerdem Vallas historische Kirchenkritik. Er hatte als erster den Nachweis geführt, daß die „Konstantinische Schenkung“ eine Fälschung darstellte.<sup>225</sup> Auf die „Konstantinische Schenkung“ berief sich die römische Kirche im Mittelalter zur Rechtfertigung ihrer *weltlichen* Herrschafts- und Besitzansprüche und ihres Primats über die christlichen Ostkirchen. Vallas Nachweis der Fälschung wurde in der Reformation vielfach aufgegriffen.

Das philologische, quellenkritische Interesse der Humanisten ging schließlich auf die Wiederherstellung des antiken, authentischen Bibeltextes. 1514-1517, also kurz vor der Reformation erschien in Spanien die „Complutenser Polyglottenbibel“ mit mehrsprachigem Text, die nach kritisch-philologischen Gesichtspunkten an der Universität Alcalá bei Madrid (unter Einbeziehung von Hebraisten) vom dortigen Kardinal ediert wurde.<sup>226</sup> 1516 veröffentlichte Erasmus von Rotterdam seine kritisch-philologisch erarbeitete altgriechische Edition des Neuen Testaments. Diese wurde zu einer wichtigen Grundlage der deutschen Bibelübersetzung Luthers.

---

<sup>223</sup> vgl. u.a.: Blickle, Peter: Die Reformation im Reich, 2000, S. 25

<sup>224</sup> vgl. Mieck, Ilja: Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit, 1998, S. 45

<sup>225</sup> Auch Nikolaus von Kues hatte, kurz vor Valla, diese Fälschung erkannt. Lorenzo Valla war Professor für Rhetorik in Pavia, ab 1433 arbeitete er am Königshof in Neapel.

<sup>226</sup> vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 87

## 1.8 Bildungswesen und Humanismus

Schriftlichkeit (Alphabetismus) und Bildung erfaßten immer breitere Gesellschaftsschichten. Deutschland und Europa waren im Lauf des 15. Jahrhunderts „gebildeter“ geworden. Um 1500 gab es wesentlich mehr Schulen und Universitäten als noch 100 Jahre zuvor. Bildung war immer weniger, wie bisher im Mittelalter, das Monopol des Klerus, vielmehr wurden nun zunehmend offenkundige Bildungsmängel des Klerus von kirchlichen Laien kritisiert.

Die Expansion der Laienbildung war vor allem eine Erscheinung der Städte. Weniger kulturelle, sondern wirtschaftliche und politisch-administrative Interessen gaben hierfür zuerst und weiterhin hauptsächlich den Antrieb. „Der Fernhandelskaufmann ist der erste, der Lesen und Schreiben lernt.“<sup>227</sup> Anfangs mehr auf höheres Bürgertum und Patriziat beschränkt, hatten um 1500 Schriftlichkeit und Bildungsexpansion insbesondere die mittleren Bürgerschichten erreicht (was z.B. am Meistersang deutlich wird). In den Verwaltungen der großen Städte war im Lauf des 15. Jahrhunderts Bildung zur Hauptqualifikation für administrative Führungspositionen geworden. Ein weiterer Motor für die Zunahme der Laienbildung waren die Interessen der Fürstentümer, die beim Ausbau ihrer Verwaltungsapparate im 15. Jahrhundert verstärkt Beamte einsetzten, die akademisch, juristisch oder philologisch, geschult überwiegend aus dem städtischen Bürgertum kamen.

Eine andre materielle, technische Grundlage der Bildungsexpansion schuf der Buchdruck, der um 1450 von Johannes Gutenberg (um 1397-1468) in Mainz erfunden worden war. Das neue Druckverfahren löste nicht nur die handschriftliche Vervielfältigung ab, sondern auch die bisherige Drucktechnik mit Holztafeln (Xylographie), mit der bereits Texte und Bilder reproduziert wurden. Nicht die Druckerpresse, sondern die Verwendung beweglicher, kombinierbarer Lettern aus Metall, die eine längere Nutzungsdauer gewährleisteten, war die entscheidende Neuerung. Sie ermöglichte in ganz neuen Ausmaßen eine kostengünstigere Massenproduktion. Die Zahl der Drucktitel vor 1500 („Wiegendrucke“ bzw. Inkunabeln genannt) wird auf 27 000 bis 40 000 und die durchschnittliche Auflagenzahl auf 300 bis 500 Exemplare geschätzt. 260 Druckorte sind für das 15. Jahrhundert belegt. Allein in Venedig gab es in dieser Zeit bereits 151 Druckereien. Weitere Zentren der frühen Buchdruckerei waren Straßburg, Köln, Rom, Basel, Augsburg, Nürnberg, Paris, Florenz, Mailand, Lyon und Leipzig. Das teure und für den Buchdruck wenig geeignete Pergament wurde nun vom Papier verdrängt, das sich, seit langem bekannt und nun qualitativ verbessert, seit etwa 1475 endgültig durchzusetzen begann.<sup>228</sup>

Pfarr- oder Stadtschulen boten Elementarunterricht, lehrten insbesondere Lesen und Schreiben in deutscher Sprache oder z.B. das Abfassen von Briefen. Bereits vor 1500 erschienen Lehrbücher für den Unterricht in deutscher

---

<sup>227</sup> Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 284

<sup>228</sup> vgl. Mieck, Ilja: Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit, 1998, S. 49

Sprache im Buchdruck. Die nächste Stufe des Bildungssystems bildeten die „Lateinschulen“, die städtische Schulen waren oder Stifts- oder Klosterschulen. Deren Unterricht diente fast ausschließlich der Erlernung des Latein und war an den „artes liberales“, genauer, am „Trivium“ (dem sprachlichen Teil) der artes liberales orientiert, die seit dem Frühmittelalter in Europa als *Grundlage* höherer Bildung galten. Die Schulaufsicht („Schulpflege“) für die Stadtschulen lag mancherorts beim Stadtrat, andernorts bei der Kirche. Einige Lateinschulen erwarben sich ein universitätsähnliches Renommee, so z.B. Ulm oder Schlettstadt. Deren Schüler zogen auch aus fernerer Regionen zu. Viele der Lateinschulen öffneten sich Ende des 15. Jahrhunderts dem Humanismus.<sup>229</sup>

Um 1400 gab es schätzungsweise 2000 Studenten in Deutschland. Um 1500, so schätzt man, hatte sich die Zahl der Studenten auf 20 000 verzehnfacht. Zur Förderung waren zahlreiche Stipendienstiftungen eingerichtet. Den Universitätsgründungen des 14. Jahrhunderts im Reich (Prag, Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt) folgten im 15. Jahrhundert: Leipzig, Rostock, Löwen, Freiburg, Greifswald, Basel, Ingolstadt, Trier, Mainz, Tübingen, und Anfang des 16. Jahrhunderts: Wittenberg und Frankfurt an der Oder. Auch im übrigen Europa erfolgten Neugründungen. Universitätsgründungen bedurften päpstlicher Genehmigung. Die Kirche beanspruchte unverändert Oberhoheit über das institutionelle Bildungswesen. Ohnedies waren die neuen Universitäten vielfach aus Umwidmungen kirchlicher Stiftungen entstanden. Ihre Professoren, gerade der drei oberen Fakultäten, waren meist Inhaber kirchlicher Pfründen, die den Großteil ihres Einkommens ausmachten.<sup>230</sup> Die Neugründungen wurden überwiegend von Landesfürsten betrieben, in wenigen Fällen von Städten. Mit den Professoren an ihren Universitäten schufen sich die Landesfürsten bewußt und gewollt hochqualifizierte politische und fachliche Berater. Der Beratungsdienst für den Landesfürsten war von Anfang an ein zentraler Aufgabenbereich der Universitätsprofessoren.

Die meisten Studenten absolvierten nur das Studium der „artes liberales“, die Artistenfakultät. Sie galt als untere Fakultät, deren Abschluß zum Studium an den drei höheren Fakultäten berechtigte. Wie bis dahin seit dem Hochmittelalter und wie weiter bis ins 18. Jahrhundert waren Theologie, Jurisprudenz und Medizin die eigentlichen, die „höheren“ Fakultäten einer Universität. Unter diesen war die Theologie als *scientia sacra* unbestritten die ranghöchste, oberste. Ihr Studium diente nicht als Vorbereitung auf ein normales Priesteramt, sondern auf höhere kirchliche Ämter. Ein hoher sozialer Aufstieg war, wenn, so vor allem über ein Theologiestudium möglich. Die juristischen Fakultäten hatten unter den höheren bzw. Fachfakultäten den stärksten Zulauf, zunächst vor allem die Kanonistik (Kirchenrecht), später zunehmend die Legistik (das weltliche Recht, das bei gleichzeitiger Rezeption des Römischen Rechts bzw., wie es zeitgenössisch genannt wurde, „Kaiserrechts“ immer mehr an Bedeutung gewann). Die Studenten der

---

229 vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 14

230 vgl. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 1992, S. 250 u. 287

Jurisprudenz entstammten überwiegend den höheren sozialen Schichten, insbesondere dem höheren städtischen Bürgertum.

Seit dem späteren 14. Jahrhundert begann sich in Italien, mit einem Kern in Florenz, die *Renaissance* bzw. der *Renaissance-Humanismus* zu entfalten, die als neuartige Kultur- und Bildungsbewegung aus der Wiederaneignung der Kultur und Bildung der römischen und griechischen Antike entstanden. Die vorbildliche Kunst und Literatur der Antike sollten „wiedererweckt“ werden, nachdem sie in der mittelalterlichen Kirche verloren gegangen waren. Das „Mittelalter“ – als die Zeit zwischen Antike und der nun, wie man sich geschichtlich begriff, neu beginnenden Zeit der Wiederbelebung antiker Kultur – erschien nun als Epoche des Kultur- und Bildungsverfalls, in der das „Formlose, Bizarre, Ungeordnete und Gekünstelte“ an die Stelle des Natürlichen, des Naturgemäßen getreten war, das antike Kunst und Bildung zum Ausdruck brachten.<sup>231</sup> Die Scholastik, wenigstens die zeitgenössische Spätscholastik wurde als lebensferne Abstraktion, als entleerter Formalismus kritisiert und abgelehnt, das kirchliche Latein des Mittelalters, am Maßstab des antiken Latein, als barbarisch und verwahrlost.

Hinter der Zeit des Mittelalters, als dessen Bildungsträgerin die Kirche galt, wurde nun die Antike als die eigentliche *Quelle der Kultur* wahrgenommen. Die Kultur, als Erkenntnis vom Menschen und den Dingen, erschien in der Antike, an ihrem Quellpunkt selbst, reicher, vollkommener und umfassender als die Traditionen der mittelalterlichen Kirche, in der die Antike, wie nun immer deutlicher wurde, nur verkürzt, verblaßt, verkümmert und verzerrt weitergegeben worden war. Das bedeutete, daß die Tradition, d.h. die geschichtliche Tradierung durch das Mittelalter die antike Kultur keineswegs fortgesetzt, sondern herabgedrückt, gebrochen und entstellt hatte. Geschichte und *Tradition* erschienen nun nicht mehr, wie bisher angenommen und wie von der römischen Kirche *als Grundlage ihrer Autorität* behauptet, als Garant, als vertrauenswürdige, verlässliche Instanz für Kontinuität und Bewahrung. Die Tradition hatte die Wahrheit korrumpiert und verdunkelt, ihren eigenen Ursprung. Damit war die Geltung der Tradition zutiefst erschüttert.

Geschichte, von Kultur und Zivilität her gedacht, war nicht mehr *linear* zu begreifen, sondern als Wechsel von Aufstieg und Verfall, gebunden an Völker und Staaten, in diesem Sinne *zyklisch*. Das Kulturbewußtsein der Renaissance brach, indem es sich in der Antike wiedererkannte, konsequent mit dem geltenden Geschichtsbild, wonach nun Geschichte kein steter Fortschritt oder Bewahrung war, sondern Niedergang und Verderbung der Kultur und *civitas* sein konnte (wie es die Spätantike bereits erfahren und ausgesprochen hatte). Damit trat ein neues Geschichtsverständnis an den Tag, das mächtig noch in die Reformation hineinwirken sollte.

Auch am Christentum war demnach das Ursprüngliche, das Authentische zu suchen, das in der Antike, am Quellpunkt, in der Zeit vor seiner Korrumpierung durch die mittelalterliche Kirche lag. Tatsächlich hatte es

---

<sup>231</sup> vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 99

bereits die Renaissance so gesehen, daß das antike Christentum, die Apostel *und Kirchenväter*, authentischer und damit aussagekräftiger war als das Christentum der Kirche des Mittelalters. „In Literatur und Kunst galt vielmehr die schon christliche Antike, also die ersten fünf Jahrhunderte, als die Zeit, in der das Verderbnis *nicht* aufgetreten war.“<sup>232</sup> Dementsprechend interessierte sich bereits die Renaissance in starkem Maß für die antiken Kirchenväter, insbesondere (aber keineswegs nur) für Augustinus. Und noch vor Luther wurde Paulus von den Renaissance-Humanisten neu gelesen und neu, unscholastisch gedeutet.<sup>233</sup> Stark ausgeprägt war das Interesse an Bibel *und Kirchenvätern* (Patristik) auch im deutschen, vorreformatorischen Humanismus, der demgemäß in großem Umfang kritisch-philologische Neueditionen und Neuübersetzungen patristischer Literatur besorgte.<sup>234</sup>

Ad fontes! Zu den Quellen! war der charakteristische Grundsatz der neuen Kulturbewegung des Renaissance-Humanismus, nicht bloß aus sachlichem Interesse, nicht bloß technisch verstanden, sondern aus der Inspiration eines neuen, *epochalen* Kultur- und Geschichtsverständnisses. Das Ursprüngliche, Authentische, das Schöpferische, durch das Kultur und Religion ihren Anfang nahmen, wurde als reicher, freier, anregender, als überlegen und glaubwürdiger erfahren. Als solches mußte es am Punkt seines ersten Erscheinens aufgesucht werden, an den Quellen, an den Textquellen als seinen direkten, unverfälschten Zeugnissen.

Die antiken Texte, aus vielerlei Quellen, wurden nun, wo man sie suchte, reichlich gefunden. Historische Textkritik und Textvergleich wurden in der Philologie (in den „artes liberales“, die das Studium der Sprachen betrieben) eingeführt und entwickelt, um Echtes von Fälschung, um Original und Textkorrumpierung unterscheiden zu können. Die Geschichtsschreibung wurde intensiviert und nach antiken Vorbildern neu konzipiert. Die Archäologie entstand, um die Historie zu unterstützen. In ganz neuem Umfang wurden Quellen durch das zeitgenössische Byzanz, durch die byzantinischen Überlieferungen zugänglich. In Italien war bereits zum Ende des 14. Jahrhunderts das Studium des Altgriechischen eingeführt worden, nicht erst, wie oft behauptet, nach der Eroberung Konstantinopels im Jahr 1453. „Der erste weiterwirkende Lehrer für Griechisch wurde 1397 in Florenz Manuel Chrysoloras aus Konstantinopel. In den nächsten Jahrzehnten floß ein reicher Strom griechischer Handschriften nach Westen.“<sup>235</sup>

Mit dem erwachten historischen Interesse durchforschte man nun auch die Bibliotheken und Archive der europäischen Klöster und Kirchen. Quellen und wichtige Überlieferungen wurden zu Tage gebracht, die bisher aus Desinteresse und Unkenntnis unbeachtet geblieben waren. So nutzten z.B.

---

<sup>232</sup> Engel, Josef: Renaissance und Humanismus. In: Die Entstehung des neuzeitlichen Europa. Handbuch der europäischen Geschichte. Bd. 3. hg. v. Josef Engel, 1971, S. 53 (Hervorheb. v. mir)

<sup>233</sup> Z.B. hielt der bedeutende englische Humanist John Colet seit 1496 in Oxford Lehrvorträge über die Paulus-Briefe nach der Methode des italienischen Humanisten Marsilio Ficino, unscholastisch, d.h. historisch und psychologisch interpretierend. s. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 109

<sup>234</sup> vgl. u.a.: Wohlfeil, Rainer: Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, 1982, S. 84 u. 116

<sup>235</sup> Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 102



italienische Gelehrte im Gefolge der Reformkonzilien ihren Aufenthalt in Konstanz und Basel, um Dom- und Klosterbibliotheken in Deutschland zu durchstöbern, auf der Suche nach Mönchschroniken und Annalen, vor allem aber nach „Abschriften lateinischer *und* griechischer Schriftsteller“.<sup>236</sup>

Der lange Zeit auf die Kunstgeschichte beschränkte Begriff der Renaissance wurde Mitte des 19. Jahrhunderts als allgemeiner Epochenbegriff eingeführt. Der Humanismus wird seither als ein Aspekt der Renaissance betrachtet. Auch dieser Begriffswandel hatte eine politische Geschichte, die das Bild der Renaissance bis heute mitprägt. Für unsere Belange ist im folgenden der Humanismus von Interesse.

Der Begriff des Humanismus entstammt der Philologie. In Italien wurden seit dem 15. Jahrhundert die „*artes liberales*“, also die Studiengänge der Artistenfakultät (in denen die alten Sprachen gelehrt wurden), als „*studia humanitates*“ und ihre Lehrer und Studenten als „Humanisten“ bezeichnet. Als „Humanismus“, d.h. als primär philologische und literarische Bildungsbewegung, die ihre Grundlage in den „*artes liberales*“ hatte, fand das neu erwachte Interesse an der Antike, das sich in Italien herausgebildet hatte, dann auch in Europa Verbreitung. Der Humanismus wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einer *gesamteuropäischen* Erscheinung.<sup>237</sup> Er gewann nun auch außerhalb Italiens bedeutenden Einfluß in Frankreich, England, Deutschland, Spanien, in den Niederlanden und früh auch in Ungarn.

In Italien hatte das Grundstudium der „*artes liberales*“ im Spätmittelalter eine freiere Entwicklung genommen. Sonst in Europa waren, nach dem Vorbild der Pariser Universität, die *artes liberales* als untere Fakultät fest in die Universitäten integriert und auf die Bedürfnisse der theologischen Fakultät ausgerichtet. In Italien war hingegen die Theologie weitgehend eine Sache der Ordensstudien geblieben, an den Universitäten spielte sie nur eine kleinere Rolle. Daher blieb in der italienischen „*Artistik*“ der Einfluß der Scholastik geringer.

Seit dem Hochmittelalter wurde, allgemein in Europa, der zweite Teil der *artes liberales*, das „*Quadrivium*“ (bestehend aus Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik), vernachlässigt. Der erste Teil, das „*Trivium*“, wurde zur Hauptsache der artistischen Studien. Während nun außerhalb Italiens nach Art und Weise der Hochscholastik Grammatik, Rhetorik und Dialektik (Logik) als Bestandteile des *Triviums* gelehrt wurden, wurde in Italien die Logik ausgespart. In Italien bildete die Morallehre den Abschluß des *Triviums*, im übrigen Europa das Studium der aristotelischen Logik. Das ganze *Trivium* war in Italien viel stärker auf die „*moralische*“ Bildung ausgelegt, die mit der Kenntnis der alten Sprachen durch die Lektüre antiker Poesie und Geschichtswerke erworben werden sollte.

Der Programm des Humanismus wuchs aus den italienischen *artes liberales* heraus, die in Italien seit Anfang des 15. Jahrhunderts als „*studia humanitates*“

---

<sup>236</sup> vgl. Andreas, Willy: Deutschland vor der Reformation, 1959, S. 466

<sup>237</sup> vgl. u.a.: Klüeting, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, 1989, S. 79

bezeichnet wurden, um noch deutlicher die Abgrenzung von der kirchlichen Scholastik anzuzeigen. Die Lehrer und Studenten wurden nun „Humanisten“ genannt. Immer stärker wurde der Akzent auf die „humaniora“ gelegt und die Geschichte als eignes Teilfach ausgebaut. Entscheidend für die Breitenwirkung der „Humanisten“ zunächst in Italien und schließlich in Europa war nun freilich, daß eben die artes liberales die wichtigste, die *häufigste* Form der *höheren Laienbildung* waren. Der größte Teil der Studenten ging über den Abschluß des Studiums an der Artistenfakultät nicht hinaus, die Bildung an den höheren Schulen war Erlernung der Grundkenntnisse der artes liberales.

Zweitens aber war für die Breitenwirkung entscheidend, daß die „studia humanitates“, die sich verselbständigenden „artes liberales“, sich mit der *Kirchenkritik* verbinden konnten. Für die Kirchenkritik bot die antike Bildung starke Argumente und starken Rückhalt. Auch dadurch hob der Humanismus das Selbstbewußtsein der Laienbildung, daß die humanistische Bildung schlüssigere und schärfere Kirchenkritik ermöglichte. *Für die Verbreitung des Humanismus war seine Befähigung der Kirchenkritik von großer Bedeutung.* „Der Kampf um die Schule, um die Laienausbildung, um die Form des Bildungsganges, den die Humanisten vom 15. Jahrhundert an schließlich überall im Abendland ausfochten, wurde allerdings zu einer der wichtigsten Formen des allgemeinen Protestes gegen die Papstkirche und gegen den sie unterstützenden Geist, wie er am sichtbarsten sich in der übermächtig gewordenen scholastischen Theologie ausdrückte.“<sup>238</sup>

Aber die *scholastische Theologie* war am Ende des Spätmittelalters nicht „übermächtig geworden“ (denn die Theologie des *ganzen* Mittelalters war Scholastik oder, mit genauerem Begriff, die scholastische Theologie war *seit dem späten Frühmittelalter* und *vor allem im Hochmittelalter* übermächtig), sondern, vielmehr, *mit dem Kontrast* umfassender antiker Bildung, den der Humanismus bot, konnte die beherrschende Stellung und die Problematik der scholastischen Theologie in *kritischem* Sinne jetzt erst *überhaupt ganz wahrgenommen* und bewußt werden.

Beherrschenden Einfluß hatte die Theologie wie zuvor, so auch am Ende des Spätmittelalters an den Universitäten außerhalb Italiens. Als „heilige Wissenschaft“ (scientia sacra) hatte sie, wie schon festgestellt, den Rang der obersten Fakultät der Universitäten. Sie kontrollierte, außerhalb Italiens, die „artes liberales“, die unterste Fakultät, die sie den theologischen Lehrbedürfnissen angepaßt hatte. Daher wurde auch in Deutschland das Studium der Artistik mit dem Unterricht in aristotelischer Logik abgeschlossen, wie das seit der Scholastik des Hochmittelalters und durch die Systematik und Formen der Scholastik eingeführt war.

Die Lehre der aristotelischen Logik im Trivium wurde daher zu einem *Symbol* der beherrschenden Stellung der Theologie und der Scholastik an den Universitäten und damit zu einem wesentlichen Angriffs- und Kristallisationspunkt der Kritik durch den Humanismus, mit der Neigung, den

---

<sup>238</sup> Engel, Josef: Renaissance und Humanismus. In: Die Entstehung des neuzeitlichen Europa. Handbuch der europäischen Geschichte. Bd. 3. hg. v. Josef Engel, 1971, S. 63

Gegensatz polemisch auf die *Gleichsetzung von kirchlicher Theologie, Scholastik und Aristotelismus zu verkürzen*. Tatsächlich war jedoch, wie schon die wenigen vorhandenen Studien zeigen, auch die *Theologie* des 15. Jahrhunderts durchaus *vielfältig*.<sup>239</sup> Weder war sie durchgängig aristotelisch, noch war sie durchgängig, in einem genaueren Sinne, Scholastik.<sup>240</sup> Selbst die Unterscheidung in eine „*via antiqua*“ (sog. „Begriffsrealismus“, wie insbesondere der Thomismus) und „*via moderna*“ („Nominalismus“, v.a. der Ockhamismus) *vereinfacht zu sehr die tatsächliche Pluralität* der Strömungen der Theologie des 15. Jahrhunderts. „Die Gesamtentwicklung ist durch große Vielfalt gekennzeichnet.“<sup>241</sup>

„Um die Jahrhundertwende [um 1500] war der Humanismus in Deutschland über seine Anfänge *längst hinaus*.“<sup>242</sup> An den deutschen Universitäten war der Humanismus – wie neuere Forschung im Widerspruch zu älteren Auffassungen zeigt – *vor 1500* bereits weit vorgedrungen, so daß „die Universitäten, wenngleich unterschiedlich stark, als humanistisch beeinflusst oder gar bestimmt anzusehen“<sup>243</sup> sind. Dabei beschränkte sich der Einfluß des Humanismus nicht bloß auf die Artistenfakultäten, sondern griff auf Theologie, Jurisprudenz und Medizin über. So war etwa Ulrich Zasius (1461-1535), der das Römische Recht an den deutschen Universitäten maßgeblich förderte, ein Humanist. Auch in der Kirche war der Einfluß des Humanismus vor 1500 nicht unerheblich. Zahlreiche Domherrn in den Domkapiteln (womit z.T. eine Antwort auf eine frühere kritische Reflexion in dieser Arbeit gegeben ist<sup>244</sup>) und Äbte und Mönche in Klöstern beschäftigten sich mit humanistischen Studien, förderten sie und waren Mitglieder humanistischer Zirkel, sogenannter „Sodalitäten“, die vielerorts von Humanisten gegründet wurden.

Einige Beispiele: In Basel förderte der Kartäuser Heynlin vom Stein, zuvor Prediger in Münster, die philologisch bereinigte, humanistischen Ansprüchen verpflichtete Neuausgabe der Bücher antiker Kirchenväter und Philosophen. Der Deutschordenspriester Johannes Böhm, genannt Bohemus, verfaßte nach humanistischer Art für die damalige Zeit beachtliche volkskundliche Schriften. Die Domschule Münster wurde um 1500 nach humanistischen Lehrplänen neu gestaltet. Der Ulmer Humanistenkreis um den Arzt Wolfgang Richard traf sich häufig in den umliegenden Klöstern. Der Benediktinerprior von Ottobeuren veröffentlichte Blütenlesen der Werke Platons. Das Kloster St. Ulrich in Augsburg hatte ein humanistisches Seminar und eine Druckerei für Veröffentlichungen von Humanisten eingerichtet. Der Humanist Veit Bild war dort mit Studien der Astrologie und der hebräischen Sprache beschäftigt. Der städtische Humanistenkreis in Augsburg, um den Stadtsyndikus Peutingen, wurde vom dortigen Bischof gefördert.

<sup>239</sup> vgl. Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 23 f.

<sup>240</sup> So gehört z.B. der Augustinismus zu den bedeutenden Strömungen der Theologie des 15. Jahrhunderts.

<sup>241</sup> vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 92 f. u. S. 156 f.

<sup>242</sup> Andreas, Willy: Deutschland vor der Reformation, 1959, S. 459 (Hervorh. v. mir)

<sup>243</sup> Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 101

<sup>244</sup> vgl. in der vorliegenden Arbeit S. 67

Der Hamburger Domherr Albert Kran schrieb historische Werke über Skandinavien und Niedersachsen sowie eine Kirchengeschichte Bremens und Hamburgs. Der Bischof von Basel, Christoph von Utenheim, holte bedeutende humanistische Gelehrte zu sich (Wimpfeling, Oekolampad). Der Bischof von Worms gründete mit Konrad Celtis die „Rheinische Gesellschaft“ der Humanisten. Der Bischof von Wien war das Oberhaupt der humanistischen „Donaugesellschaft“. Der Humanist und Benediktiner-Abt Johannes Trithemius (der überdies als Verfasser historischer Werke hervortrat und in der Reformbewegung seines Ordens, in der „Bursfelder Kongregation“, als Redner und Visitator eingesetzt wurde<sup>245</sup>) restaurierte die Bibliotheksbestände des Klosters Sponheim und des Jakobsklosters von Würzburg und schuf in diesen Klöstern viel besuchte Treffpunkte für Humanisten. „Hier redeten, nach einem Scherzwort [des Humanisten] Reuchlins, nicht bloß Abt und Mönche, sondern auch Hunde und Steine griechisch.“<sup>246</sup>

Neben dem Studium und der Pflege des antiken Latein, für das vor allem Cicero mustergültig war, hatte sich, mit einiger Verspätung gegenüber Italien, um 1500 überall in Europa das Studium des Altgriechischen bei den Humanisten eingebürgert. „Griechisch wurde fester Bestandteil der europäischen Gelehrtenbildung.“<sup>247</sup> Außerdem aber griffen nun die Humanisten Hebräisch als dritte „alte“ Sprache auf, zunächst in Italien u.a. durch Pico della Mirandola (1463-1494), in Deutschland insbesondere durch Johannes Reuchlin (1455-1522), der die philologischen Grundlagen für das Studium des Hebräisch in Deutschland schuf. Mit der Erweiterung der Philologie um Altgriechisch und Hebräisch waren die Voraussetzungen für die kritisch-historische Neuedition der Bibeltexte gegeben.

Einige der bedeutendsten deutschen Humanisten hatten Italien bereist. Großen Einfluß hatte auf diese die italienische, humanistische Neurezeption Platons, Plotins (des Neuplatonismus) und des Aristoteles. Durch den Austausch mit Byzanz und durch ihr frühes Interesse am Altgriechischen waren die italienischen Humanisten mit den damaligen Kontroversen um Aristoteles und Platon bei den Byzantinern vertraut geworden. Die Byzantiner, d.h. die griechische Kirche, verfügten über reiche Quellenbestände der antiken Philosophie, sowohl zu Plato und zum Neuplatonismus als auch zu Aristoteles. Im byzantinischen Christentum und in der byzantinischen Theologie hatte der (Neu-)Platonismus einen hohen Stellenwert inne, sehr viel mehr als im römischen Christentum, obwohl andererseits, was lange in der Forschung verkannt worden war, auch im römischen Christentum eine „breite mittelalterliche Platotradition“ fortbestanden hatte.<sup>248</sup>

Der wohl, von seiner Nachwirkung her gesehen, bedeutendste Frühhumanist Deutschlands, Rudolf Agricola (1443-1485), hatte in Pavia studiert und war in

---

<sup>245</sup> vgl. Schmitt, Christoph: Art. Trithemius, Johannes. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Bd. XIX (2001), Sp. 1446-1454

<sup>246</sup> Andreas, Willy: Deutschland vor der Reformation, 1959, S. 466 f.

<sup>247</sup> Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 102

<sup>248</sup> vgl. Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 167

Florenz und Ferrara mit hervorragenden Vertretern des italienischen Humanismus in Verbindung gestanden. Seine Kenntnis der, aus Byzanz hereingekommenen, Kontroverse zwischen Aristotelikern und Platonikern im italienischen Humanismus beeinflusste nicht unwesentlich seine eigene philosophische Arbeit. Sein Hauptwerk, „De inventione dialectica“ („Über das logische Finden“), gründete auf Aristoteles, entwickelte aber die Logik aus dessen „Topik“, also aus der Rhetorik, und setzte damit Metaphysik und formale Logik beiseite.<sup>249</sup> Auch im Humanismus hatte, wofür R. Agricola ein Beispiel ist, die *aristotelische Philosophie* große Bedeutung, nur waren Deutung und Akzentuierung anders als in der Scholastik. Die formale Logik wurde zurückgedrängt.

Mutianus Rufus (1471-1526), Mittelpunkt des Erfurter Humanistenkreises mit bedeutender Wirkung auf den Humanismus unmittelbar vor der Reformation<sup>250</sup>, hatte sich bei seinem langjährigen Aufenthalt in Italien vor allem der „Platonischen Akademie“ in Florenz zugewandt. Starken Einfluß auf Mutianus Rufus übten Marsilio Ficino (1433-1499) und Pico della Mirandola (1463-1494), die beiden wichtigsten Philosophen der von Cosimo de Medici gestifteten Platonischen Akademie. Marsilio Ficino hatte erstmals umfassend die Werke Platons und Plotins und verschiedene Werke anderer antiker Neuplatoniker ins Lateinische übersetzt, dazu bedeutende Kommentare geschrieben und zu einer eignen, das Christentum einbeziehenden, neuplatonischen Philosophie verarbeitet.

In seiner von der Florentiner Akademie angeregten neuplatonischen Philosophie bzw. Theologie begriff Mutianus Rufus griechische und römische Philosophie und Mythologie sowie jüdische und christliche Religion nur als verschiedene Artikulationen, Formen, „Ausflüsse derselben göttlichen Weisheit, deren Hauptinhalt Liebe zu Gott und den Menschen bildete. Das Göttliche, wie er es suchte, blieb sich durch alle Zeiten hindurch gleich. Jupiter, Moses und Christus verschmolzen ihm fast zu einer Gottheit.“<sup>251</sup> Eine ganz ähnliche Auffassung finden wir später im Kern der Theologie Sebastian Francks. Mutianus Rufus war 1504 Geistlicher geworden, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, „kritisierte aber weiterhin in massiver Weise die Amtskirche“<sup>252</sup>.

Ebenso war Johannes Reuchlin (1455-1522), einer der wichtigsten deutschen Humanisten, überdies Onkel Philipp Melanchthons, in Italien mit der Platonischen Akademie in Florenz in Berührung gestanden. Auch Reuchlin zählt zu den wichtigen Repräsentanten des von der Akademie inspirierten, *humanistischen Platonismus*.<sup>253</sup> Allerdings war er stärker von Pico della

249 vgl. Andreas, Willy: Deutschland vor der Reformation, 1959, S. 469 ff.

250 vgl. Troxler, Walter: Art. Mutian, Konrad (Mutianus Rufus Conradus). In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Bd. XVI (1999), Sp. 1117-1120

251 Andreas, Willy: Deutschland vor der Reformation, 1959, S. 473

252 Troxler, Walter: Art. Mutian, Konrad (Mutianus Rufus Conradus). In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Bd. XVI (1999), Sp. 1117

253 vgl. Kienzler, Klaus: Art. Reuchlin, Johannes. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Bd. VIII (1994), Sp. 77

Mirandola beeinflusst, dem Schüler Marsilio Ficinos. Pico della Mirandola hatte eine *universelle Synthese* der Religionen, von Theologie und Philosophie, von (Neu-)Platonismus und Aristotelismus angestrebt, in die er nicht nur u.a. Thomas von Aquin, Duns Scotus sowie Avicenna und Averroes einbezog, sondern vor allem auch die jüdische Kabbala.<sup>254</sup> Der Humanist Pico beherrschte außer Latein, Griechisch und Hebräisch auch Aramäisch und Arabisch. Johannes Reuchlin, der die Hebraistik in Deutschland begründete, übernahm von ihm insbesondere das Interesse an der jüdischen Kabbala, der Reuchlin eingehende Studien und zwei seiner Hauptwerke („De verbo mirifico“, 1494, und „De arte cabbalistica“, 1517) widmete.

Erhebliche Auswirkung auf das Verhältnis von Humanismus und Kirche hatte am Vorabend der Reformation die Anklage Johannes Reuchlins wegen Ketzerei durch den Kölner Inquisitor J. v. Hoogstreeten. Die kirchliche Anklage des in Deutschland und in Europa hoch angesehenen Humanisten mobilisierte die inzwischen breite humanistische Öffentlichkeit und verschärfte deren Kirchenkritik und Opposition. Veranlaßt durch Reuchlins Anklage erschienen im Herbst 1515 die berühmten „Dunkelmännerbriefe“, die anonym von Humanisten verfaßten „Epistolae obscurorum virorum“, die satirisch den Klerus und die scholastischen Theologen bloßstellten, ihre „Dummheit und Sittenlosigkeit, ihre blasierte, selbstgerechte Verschlagenheit und ihr unwahrscheinlich schlechtes Latein“<sup>255</sup>. Die „Dunkelmännerbriefe“ waren eine humanistische Kampfschrift mit ungewöhnlicher Schärfe, worin sich die Radikalisierung der Kirchenkritik bei den jüngeren Humanisten abzeichnete.

Der deutsche Humanismus hatte bis zur Reformation vor allem in Oberdeutschland und in den dortigen Städten Fuß gefaßt. Bedeutende Zentren des Humanismus waren sonst noch Erfurt und Münster. Wie in Italien und mittlerweile in ganz Europa waren außerdem Fürstenhöfe wichtige Förderer des Humanismus. In Deutschland waren dies zuerst die Fürstenhöfe von Württemberg und der Pfalz und der kaiserliche Hof in Wien. Etwas später folgten die Höfe der Kurfürsten von Mainz und Sachsen sowie des Herzogs von Bayern.

Kaiser Maximilian I. hatte Reuchlin als Humanisten den Adel verliehen. Und er hatte kaiserliche Dichterkrönungen zelebrieren lassen, die einigen der namhaftesten deutschen Humanisten zuteil wurde. Damit gelang es dem Kaiser, die Sympathien vieler Humanisten auf sich zu ziehen. Im politischen Streit um die Reichsreformen unterstützten die Humanisten mehrheitlich den Kaiser. In Wien erhielten nicht nur humanistische Reformen an der Universität die Protektion des Kaisers. Konrad Celtis (1459-1508), der sich als „Horaz“ der Deutschen sah und sehen ließ, der Amouren, Freizügigkeit und körperliche Nacktheit, aber genauso (durchaus „postmodern“) die Jungfräulichkeit Mariens in seinen Versen feierte, konnte in Wien mit Hilfe des Kaisers ein eigenständiges humanistisches „Collegium poetarum“ errichten, das, nach dem

---

<sup>254</sup> vgl. Dröge, Christoph: Art. Pico della Mirandola. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Bd. VII (1994), Sp. 579-582; – sowie: Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert, 1996, S. 103

<sup>255</sup> Möller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1999, S. 46

Vorbild der Florentiner Akademie, humanistische Gelehrte versammeln und Humanisten ausbilden sollte.

Ein entscheidender Grund für das kaiserliche wie sonst für das fürstliche Mäzenatentum war freilich die politische Repräsentation, indem die Fürsten mit dem öffentlichen Ansehen des Humanismus ihr eignes politisches Ansehen, ihr öffentliches Image, steigerten. Nicht nur, daß die Humanisten als oratores, als Lobredner bei diplomatischen Empfängen und Staatsakten eingesetzt wurden. Insbesondere war es das historiographische Interesse und Können der Humanisten, das an den Fürstenhöfen oder an den fürstlichen Universitäten nachgefragt und gefördert wurde. „Kaiser Max schuf als erster unter den deutschen Fürsten das Amt eines Hofgeschichtsschreibers, womit Burgund und Frankreich schon vorangegangen waren. Bald folgten seinem Beispiel die Wettiner in Wittenberg und die Wittelsbacher am pfälzischen und bayerischen Hof.“<sup>256</sup>

Die humanistische Historiographie in Deutschland erhielt dadurch um 1500 einen bedeutenden An Schub. Nach italienischem Vorbild hatten sich deutsche Humanisten der Erforschung der eignen, deutschen Geschichte zugewandt und eine große Zahl an neuen, wichtigen Quellen deutscher Geschichte zutage gefördert. Konrad Celtis gab 1500 erstmals die „Germania“ des Tacitus heraus. 1505 veröffentlichte Jacob Wimpheling, in lateinischer Sprache, eine erste deutsche Geschichte.<sup>257</sup> Beatus Rhenanus unternahm den sachlichsten Versuch zu einer deutschen Geschichte, die jedoch unabgeschlossen blieb.

Erfolgreicher als die vielfachen Versuche zu einer gesamtdeutschen Geschichte waren die Landesgeschichten, deren Ausarbeitung stärkeres Interesse und Unterstützung der Landesfürsten fand. Aventin, 1517 zum bayerischen Historiker ernannt, schrieb bedeutsame Chroniken bayerischer Landesgeschichte. Cuspinian, für den Kaiser in Wien als Hofgeschichtsschreiber tätig, trat mit seiner „Austria“ hervor, einer Geschichte der Habsburger. In den „Cäsares“ kam Cuspinian dem Interesse an politischer Repräsentation noch weiter entgegen, indem er Kaiser Maximilian und die Habsburger schlüssig in eine Ahnenreihe stellte, die über die byzantinischen Kaiser bis auf Julius Cäsar zurückreichte.<sup>258</sup>

Die überragende Figur auch des deutschen Humanismus vor der Reformation war freilich der Niederländer Erasmus von Rotterdam (1466-1536), der auf den vorreformatorischen Humanismus und die Anfänge der Reformation den größten Einfluß gewinnen sollte. Er, wie die meisten der älteren Humanisten, wandte sich jedoch bald von der Reformation und von Luther ab. Hingegen wurden viele der jüngeren Humanisten zu Reformatoren<sup>259</sup> Der deutsche Humanismus hatte seinen Gegensatz zur Kirche nicht versöhnt, sondern schließlich schroff, gezielt und bestimmt herausgearbeitet.

---

<sup>256</sup> Andreas, Willy: Deutschland vor der Reformation, 1959, S. 508

<sup>257</sup> vgl. Mieck, Ilja: Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit, 1998, S. 49

<sup>258</sup> vgl. Andreas, Willy: Deutschland vor der Reformation, 1959, S. 519

<sup>259</sup> vgl.: Wohlfeil, Rainer: Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, 1982, S. 116 f.; – sowie: Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation, 2002, S. 26

Mit Ulrich von Hutten (1488-1523), mit dessen „nationaler“ Romantik und antirömischer, antipäpstlicher Polemik, erreichte der deutsche Humanismus eine beträchtliche populäre Breitenwirkung zugunsten Luthers und der beginnenden Reformation. Aber nicht erst hier und nun momentan, sondern in Jahrzehnten hatte der Humanismus diese Subversion mitkumuliert, keineswegs dieser Folgen bewußt, sondern *aus der Spannung aufs Ideal, das soziale Interessen und das Unbewußte weniger „spiegelt“, als divers und „rationalisierend“ auf sich zieht.*<sup>260</sup> Summa: „Der erstaunlich schnelle Erfolg der Reformation in Deutschland hat in der Besonderheit der [deutschen] Humanistik [des Humanismus] eine ihrer wichtigsten Bedingungen.“<sup>261</sup>

---

260 Darüber, über die „soziale Dialektik des Ideals“, mehr in der späteren Arbeit.

261 Engel, Josef: Renaissance und Humanismus. In: Die Entstehung des neuzeitlichen Europa. Handbuch der europäischen Geschichte. Bd. 3. hg. v. Josef Engel, 1971, S. 75